Aktenmäßige Darstellung

der

Ursachen,

warum die von dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte den Kreisausschreibenden Herren Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises unterm 27. August 1789 gegen die Lütticher Aufrührer aufgetragene Executions-Kommißion bisher unvollstreckt geblieben ist.

1790.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

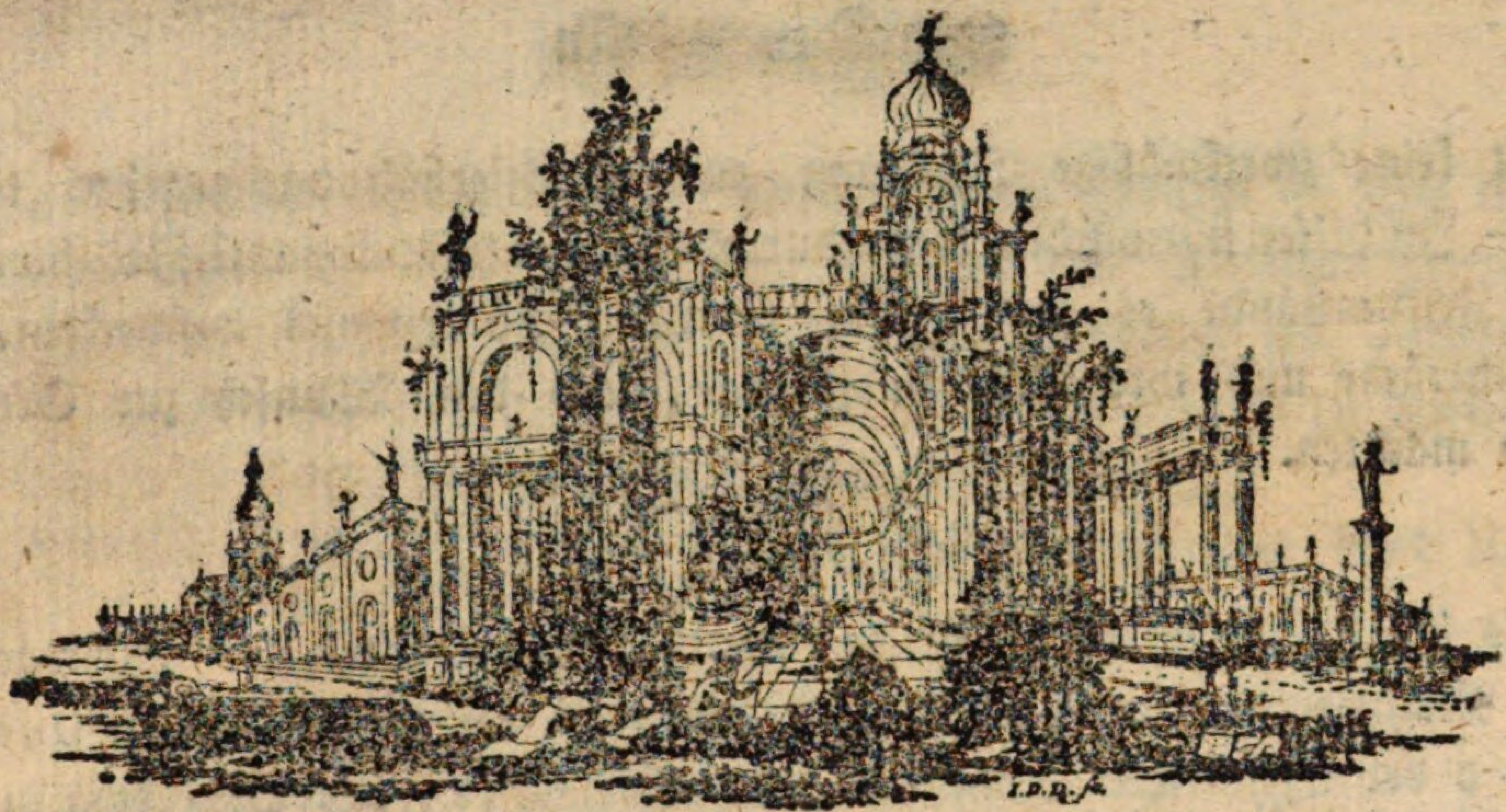

Erster Abschnitt.

Von der Reichsjustizpflege überhaupt.

§. 1.

Im Mittelalter waren zügellose Anarchie, Meutereien, Verschwörungen, Unsicherheit des Lebens und Vermögens, willkürige Unterdrückung des Schwächern unter der Uebermacht des Stärkern, das traurige Loos von Deutschland.— Dieser ganze Greuel kam einzig daher, weil es keine wirksame Gerechtigkeit, Richter, und Vollstreckung der Rechtssprüche gab — Weil blos der Mächtigere für sich, oder den, dessen Partie er ergriff, jeden Rechtsstreit auf Kösten der Unschuld durch die Gewalt entschied.— Die Auslegung und Anwendung alles Rechtes war dessen, dem Gott gab, der Gewaltigste zu seyn.— Niemand war gut und gerecht, als der, der den Sieg erhielt (a).

(a) Darstellung des Fürstenbundes. Frankfurt und Leipzig. 1787. S. 115—158.

§. 2.

Bei dieser immerwährenden Kollision unbändiger entgegengesezter Kräfte war inneres Nationalglück politisch unmöglich; und die Vertheidigung des ganzen Staatskörpers gegen auswärtige Feinde äußerst schwer. Weil seiner Ge-

samtkraft keine zweckmäßige Richtung zur Selbsterhaltung gegeben werden konnte.— In dieser stürmischen Krise durchlebte Deuschland ganze Jahrhunderte, bis die Zeitumstände es aus seinem tobenden Paroxismus aufweckten, ihm seine Schwäche und ihre Ursachen fühlbar, und den Wunsch zur Genesung dringend machten.

§. 3.

Das bis dahin einzig möchliche Vertheidigungsmittel des Schwächern, sich mit Mächtigern zu verbinden, hatte meistens die Erhaltung des Landfriedens, und der öffentlichen Ruhe nur zum Vorwande.— Die Unterdrückung anderer aber mit desto nachdrücklicherer Widersetzlichkeit gegen die höchste Gewalt zum Zwecke (a). Die Stände überzeugten sich endlich, daß dieses, statt sie zu retten, sehr oft der zuverläßigste Weg zu ihrem Untergange war.— Daß der Mächtigere nur so lange seine schwachen Verbundenen schütze, als es sein Interesse nicht fodert, sie zu verfolgen.

(a) Z. B. Die Gesellschaft mit den Hörneren in der Wetterau — von St. Wilhelm, St. Georg u. s. w.

§. 4.

Alle Fürsten Deutschlands flehten nun endlich mit einhelliger Stimme den Kaiser um Gewährung des einzigen Rettungsmittels, um Herstellung des Landfriedens und der Justiz — um Errichtung ordentlicher Gerichtshöfe, und Begründung nachdrücklicher Urteilsvollstreckung an.— Sie brachen in bittere Beschwerden aus, als die Erfüllung ihrer Bitte noch einige Zeit Anstand fand (a), und klagten damals, weil es keine Reichsgerichte, keine Exekution richterlicher Aussprüche gab.

(a) Schon auf dem Reichstage zu Frankfurt 1486. foderten die Stände ein Kammergericht, aber der Kaiser hintertrieb es.— Müller Reichstagsth. V. Vorstel. Kap. IV.

§. 5.

Das unabläßige Verlangen der Stände erdrang endlich Kaiser Max I. eben in dem Augenblicke, wo er ihre Hilfe gegen die Türken bedurfte, ihrer dringendsten Bitte lang gewünschte Erfüllung.— So sorgfältig beobachteten sie

Das

das Tempo zur Erreichung eines so gemeinnützigen Zweckes — Sie erklärten: „der Friede müße innerlich stabilirt seyn, um von dem euserlichen Frieden desto „fürderlicher rathschlagen zu können" (a). Und bestunden fest darauf: „Es „sey Noth, Frieden und Einigkeit in allen deutschen Landen zu machen, und „dermasen zu versehen, daß er beständig gehalten werde (b).

(a) Auf dem Reichstag zu Worms 1495. — Müllers Reichstagsth. Vorst. II. S. 373. §. 3. (b) A. a. O. S. 393. §. 4.

§. 6.

Max I. hatte sich durch das Zureden seiner treuen Stände überzeugt, „daß immer standhafter Friede und Recht die Landschaft deutscher Nation vor „der Macht und Herrschung der Unglaubigen zu retten, das sicherste Mittel „sey (a)"; Und da die Stände selbst schon vorher die Ordnungen entworfen hatten, errichtete endlich der Kaiser im Jahr 1495. den beständigen Landfrieden, und das Reichskammergericht.

(a) Landfriede von 1495 im Eingange.

§. 7.

So ward dann in eben dem Jahre zu Worms mit einmüthigem, zeitigem Rath der Stände beschlossen: „Es soll ein gemeiner Fried aufgericht, und von „Zeit dieser Verkündigung niemands von was Würden, Stands, oder Wesens „der sey, dem andern bevehden, bekriegen, berauben, vahen, überziehen, belegern, auch dazu durch sich selbs oder jemand anders von seinen Wegen „nicht dienen, auch niemand sollichen Thätern, Rat, Hilf, oder in kein „ander Weyße Beystand oder Fürschub thun. Sondern an den Enden und „Gerichten, da die Sache hievor oder jetzt in der Ordnung des Kammergerichts zu Austrag vertädinget seyn, oder künftiglich würden, odentlich hingehören" (a).

(a) Senkenbergs Sammlung der R. A. II. Th. S. 4.

§. 8.

Man sah dabey wohl ein, „daß dieser Landfrieden an redlich, erber und „fürderlich Recht schwerlich in Weesen besteen möcht, und darum wurde ge-

„meinen Nutz zu Förderung, und Nottürften aller das kayserliche und Reichs„kammergericht mit zeytigen Rath der Kurfürsten Fürsten und gemeiner Ver„sambnung aufgerichtet" (a).

(a) Ebendas S 6.

§. 9.

Jetzt hatten die Stände aller Selbsthilfe, aller Endscheid- und Beurtheilung eigenen und fremden Rechtens entsagt — und alles das blos den Einsichten ihres neu aufgestellten Reichsgerichtes zu überlaßen, versprochen. Sie übernamen die wichtige Pflicht, „das Kammergericht in schuldiger Ehre und „Würde zu halten, dessen Erkenntnis, Gebot, und Verbot, mit gebürendem „Respeckt zu empfangen und anzunehmen, und demselben allen schuldigen Ge„horsam zu leisten" (a)— Diese Subordination war so konstitutionell, daß jeder Widersetzung gegen die Urteile und Gebote des Kammergerichtes das Gepräge eines Landfriedenbruches von den Gesetzen aufgedruckt (b), und demjenigen, der sich gegen des Kammergerichts Dekrete und Urteile zu beschweren vermeint, kein anderer rechtlicher Weg offen belassen wurde, als sich an die Orte, wo sichs nach Inhalt der Friedensgesetze und Ordnungen gebührt, zu wenden (c).

(a) K. G. O. von 1555. II. Th. §. 35. R. A. von 1654. §. 165. (b) R. A. von 1595. Kap. 3. §. 1. (c) J. R. A. §. 165.

§. 10.

Durch diese glückliche Revolution gieng Deutschland aus einer stürmischen zu einer ruhigen Verfassung über, und wurde ein auf solide Grundpfeiler gestützter Staat; der sich von nun an durch die Handhabung seiner Konstitution allein gegen auswärtige Feinde erhalten konnte.

§. 11.

Die Seele dieses wohlthätigen Umschwunges war der verewigte Erzkanzler Bertold von Henneberg — Hier trat er auf als Mann der Nation, und sein thätiger Betrieb drang hauptsächlich Maxen das Kammergericht und dauerhaftes Nationalglück ab — Das war auch seine würdigste Rolle — „Denn „die

„die Sorge für das Recht ist Pflicht eines Erzkanzlers, dem ersten Kurfürsten „gebüren Maasregeln für die Verfassung — Und da der oberste Kanzler allent„halben angewiesen ist, die Stimme der Gesetze und gegen willkürige Gewalt „ihr Vertreter zu seyn, wie würde die Nachwelt von dem Erzkanzler urteilen, „der bey der Zerstörung des ersten Meisterwerckes seines großen Vorfahrers „bey irgend einer Kränkung der ihm hauptsächlich anvertrauten Reichsjustiz„pflege schwiege" (a).

(a) Darstellung des Fürstenbundes S. 39. 254. 367. 370.

Zweyter Abschnitt.

Verfassungsmäßige Vollstreckungsart Reichsgerichtlicher Urtheile.

§. 12.

Weil aber jede Urteil, so der nicht gebührlich Vollstreckung geschieht, wenig „Furcht bringt" (a), so blieb die ganze Errichtung des Landfriedens und Kammergerichtes so lange unwirksam, bis die Gesetzgebung für rechtliche Mittel und Formen sorgte, die reichsgerichtliche Aussprüche in pünktliche Vollziehung zu bringen — Diese Vollstreckungsgewalt dem Kaiser zu überlassen, haben sich die Stände immer gesträubt (b), und so wuste man keinen füglichern, fürträglichern noch gewissern Weg, als dem schon zur Handhabung des Landfriedens errichteten Institute den Reichskreise die thätige Vollstreckung der reichsgerichtlichen Urteile, Mandate, und Gebote zur Hauptpflicht zu machen (c) — Welche dann die Kreisobersten, und hernach an derselben Stelle getretenen kreisausschreibenden Fürsten des Kreises, unter welchem der ungehorsame Kurfürst, Fürst, oder Stand gesessen, alsbald auf sich zu nehmen, schuldig ist (d).

(a) K. G. O. zu Augsburg von 1555 Tit. 48. §. 1. (b) Wahlkapitulation Art. XVII. §. 1. — Das Recht zu exequiren wurde dem Kaiser besonders widersprochen in der Donauwerthischen Achtserklärung und Gustrovischen Succeßionssache — Pfeffinger ad Vitriar. Tom. II. p. 1104. (c) Erklärung des Landfriedens zu Nürnberg §. 1.— K.G.O. zu Worms von 1521 §. 10.— J. R. A. §. 159. (d) R. A. zu Augsburg von 1555 §. 71. — K. G. O von 1555. III. Th. Tit 49. §. 1. — J. R. A. §. 86. 160. 162. — I. P. O. Art. XV. §. 7.

§. 13.

Das alte Unwesen zügelloser Gewaltthätigkeiten würde wieder aufgelebt, und die Vollstreckung der Justiz die Stellvertreterinn und der Deckmantel eines neuen Faustrechtes, und eben so verwüstend, gewaltthätig und unterdrückend, als Selbsthilfe geworden seyn, wenn eine willkürige Exekutionsgewalt in die Hände der Stände gekommen wäre; weil die Schädlichkeit des einen und des andern blos in der Willkür liegt — und so lange diese unter dem Vorwande der Justiz oder mittels offener Selbsthilfe gegolten hätte, würde all das Gute, was man durch den Landfrieden und das Kammergericht erreicht zu haben glaubte, unausbleiblich vereitelt gewesen seyn — Wenn also die Gesetzgebung je auf bestimmte und unabweichliche Maasregeln und Formen denken muste, so war es hier, um die Arztnei nicht eben so schädlich, als die Krankheit selbst zu machen.

§. 14.

Zu diesem Ende haben die Reichsgesetze ganz bestimmt und zergliedert die Verbindlichkeiten, und die Art vorgeschrieben, welche die kreisausschreibenden Fürsten, im Falle ihnen die Vollstreckung eines Urteils oder Mandats von dem höchsten Reichsgerichte aufgetragen ist, unabweichig zu beobachten haben. — „Hier aber ist jedem Publicisten bekannt, daß nach der Handhabung Friedens „und Rechtens von 1495 die einzige eigentliche und noch izt neueste Exe„cutionsordnung diejenige sey, welche in dem Augsburger Reichsabschiede „von 1555. §. 30. bis 113 sich findet" (a). Aus eben diesen und andern Reichsgesetzen aber ergeben sich folgende unwidersprechliche Staatsrechts Wahrheiten

(a) Das sind die Worte bey Dohm über den Fürstenbund. Berlin 1785. S. 12.

§. 15.

Die Vollstreckung der Reichsgerichtlichen Urteile ist keine willkürige Verrichtung der kreisausschreibenden Fürsten — Sie ist Reichsständische Konstitutionsmäßige **Pflicht**, **Schuldigkeit**, und **Verbindlichkeit** (a), der sich kein Stand nach Gefallen entschlagen kann, und deren Erfüllung die Reichsgerichte

mit

mit Pönalvorschriften einzuschärfen berechtiget sind, und verfassungsmäßig hergebracht haben.

(a) Reichsexekutionsordnung in R. A. von 1555. §. 79.

§. 16.

Wenn aber ein Kurfürst, Fürst oder Stand eine ihm aufgetragene Exekution auch wirklich ohne merklichen Nachtheil nicht verrichten kann; so ist er selbst in diesem Falle nicht berechtigt, dieselbe geradehin aufzugeben; sondern er muß sich bey dem Reichsgerichte, von dem er den Auftrag erhielt, entschuldigen, und um Nachlaß bitten.— Eine solche Entschuldigung kann aber nicht anders Statt haben, noch angenommen werden, als in zween ausdrücklich bestimmten Fällen. 1.) Wenn der zur Exekution angewiesene kreisausschreibende Fürst nicht mächtig genug, und ihm nicht möglich wäre, die Vollstreckung gegen den *exequendum* vorzunehmen. 2) Wenn von Seiten des Lezteren ein solcher Widerstand zu befürchten ist, dessen Ueberwindung eine so große Kostensumme erforderte, welche man von Seiten des *exequendi* nicht wieder beybringen könne. — Blos in diesen Fällen soll dem Kurfürst, Fürst oder Stand, dem die Exekution gebürt, selbe doch nur in so weit erlaßen werden, daß er zu dieser Verrichtung allein und für sich selbst nicht mehr verbunden bleibe, sondern ihm durch das Kammergericht ein oder mehr Kreise zu diesem Ende beygeordnet werden (a).

(a) K. G. O. von Augsburg von 1555. III. Th. Tit. 49. §. 2.

§. 17.

So wie jedem der kreisausschreibenden Fürsten überhaupt nachdrücklichst untersagt ist, über seine Mitstände eine Hoheit anzunehmen, oder unter dem Schein seiner Amtsverwaltung sich in einige Superiorität über die andere einzudringen (a). Eben so unerlaubt ist bei Exekutionsverrichtungen jedes einseitige Verfahren — Der zusammentretende Kreis stellt einen moralischen Körper vor—bey dem kein Eigenwille, keine Selbstständigkeit einzelner Glieder statt hat,— sondern die kreisausschreibenden Fürsten sind sämmtlich zu berathschlagen, zu erwegen und zu beschliessen von den Reichsgesetzen angewiesen (b).

(a) Reichsexekutionsordnung im R. A. von 1555. §. 73 (b) Ebend. §. 60.

§. 18.

Aus diesem gesetzmäßigen Prinzip der Gemeinschaft und der Natur der Sache, fließt unwiedersprechlich eine Vereinigung der einzelnen Willen sämmtlicher Kreisglieder in einen Gesammtwillen des Ganzen, und hieraus nothwendig eine Vereinigung einzelner Kräfte in eine Gesammtkraft, die keine andere, als die vom Reichsgerichte vorgeschriebene Richtung haben darf. — So wie kein Fürst in dem Lande eines Mitstandes, aus eigenem Rechte sich in irgend einer Rücksicht zum Gebieter aufwerfen kann, so kann auch sein Individual-Befehl keine Truppen auf fremden Boden rücken, und da agiren lassen. — Die ganze Mannschaft, welche also die Glieder eines Kreises zur Vollstreckung eines Reichsgerichtlichen Urteils zusammen ziehen betritt blos in Gefolg einer Oberstrichterlichen Weisung ein ihrem Herrn nicht unterworfenes Gebiet — und ist, so bald sie in selbes einmarschirt, nach eben der Vorschrift, die allein sie hiezu berechtigen konnte, nur den Befehlen des Kreises untergeben, und nach diesen blos zu dem angewiesenen Entzwecke zu wirken, befugt.— Ein solches Kontingent verliert also von dem Augenblicke an in allen auf die Reichsrichterlich vorgeschriebene Verrichtungen einschlagenden Beziehungen sein sonstiges Verhältnis gegen seinen Herrn; ohne zu unterscheiden, wer von den Fürsten eine grössere oder geringere Anzal beygegeben hat.-- Blos das Kommando des gesammten Kreises — oder des von ihm bestellten Generals. — Kein einseitiges Kommando der sonst vorgesezten Offiziere einzelner Heerhaufen, kann einer solchen Schaar ihre Schritte vorzeichnen — Sobald ein solches Truppenkorps aufhört das zu seyn, und so zu handlen, wozu es die Reichsgerichte anweisen, sobald es diese Eigenschaft ablegt, so hört sein Daseyn in dem Gebiet eines Mitstandes auf, rechtmäßig zu seyn, und jeder seiner Schritte ist Violation eines fremden Territoriums — Jeder von einzelnen kreisausschreibenden Fürsten, wider die im Kreise verfassungsmäßige Entscheidungsart befohlene Waffengebrauch, er mag schonen, oder strafen, ist eine Art von Landfriedensbruch, unbefugte Eigenmacht, subordinationswidrige Verletzung der Reichsgerichtlichen Vorschrift, und beleidigende Kränckung der kreismitständischen Rechte.

§. 19.

Der Fall der Urtheilsvollstreckung ist nach der einstimmigen Sprache unserer Reichsgesetze **unverschieblich** (a) und deswegen sind die Kreisausschreibenden Fürsten angewiesen **unweigerlich und ohne einige aufzügige Ausflucht oder Ausrede** zu erscheinen, zu helfen, und mit zu handlen (b) und wenn ein Kurfürst, Fürst oder Stand in der Hilfeleistung ungehorsam und säumig befunden wird, so soll sein Exekutionsantheil nach fruchtlosem Ersuchen und Ermahnen von dem mitexequirenden Stande auf des säumigen Kösten bestritten, dieser hingegen zum Ersaz des Ganzen aus seinem Ungehorsam und Zögerung entstandenen Schadens schuldig, das Kammergericht zugleich gehalten seyn, ihn hiezu nach rechtlichem Befund mit der verfassungsmäßigen Exekution zu vermögen (c).

(a) Reichsexekutionsordnung §. 98 — Abscheid der kaiserl. Kommissarien und kurfürstl. Räthe zu Worms von 1517. bey Senckenberg N. A. II. Th. S. 166. — Wahlkapit. Art. XVII. §. 1. (b) K. G. O. von 1555. Tit. 48 §. 8. — Reichsexekutionsord. von 1555. §. 62 63. (c) A. a. O. §. 67. — R. A. zu Augsburg von 1566. §. 23.

§. 20.

Sollte sich aber finden, daß es nach Gelegenheit der Sachen zur Beförderung gemeinen Friedens und Fürkommung weitern Unraths rathsam sey, Anstand oder Frieden zu machen, so darf dieses (**doch von keinem der kreisausschreibenden Fürsten allein, sondern nur von dem ganzen Kreise mittels gemeinschaftlicher Berathung**) aber auch von diesem nichts anders, **als in Beiseyn und nebst dem mit Bewilligung des beschädigten Theiles**, nie aber ohne diesen — er mag nun aus freiem Willen oder gezwungen abwesend seyn, geschehen (a) — daraus, daß dessen Einwilligung ausdrücklich erfodert wird, ist es eine natürliche Schlußfolge, daß ein solcher Anstand blos dahin abzielt, um den Beleidigten zufrieden zu stellen, nicht aber auf Kosten dieses den Beleidiger zu schonen.

(a) Reichsexekutionsordnung von 1555. §. 72.

§. 21.

§. 21.

Da der Kreisausschreibende Fürst bey der ganzen Exekutionsverrichtung in keiner andern Eigenschaft, als eines Bestellten der Reichsgerichte, und blos kraft ihrer Weisung aufzutreten berechtigt ist, so hängt sein ganzer Wirkungskreis blos von dieser rechtlichen Vorschrift ab — Er darf ohne daß ihm die Güte und Gerechtigkeit dieser Vorschrift zu prüfen erlaubt ist, ohne den Werth der Streitsache selbst beurtheilen zu wollen, nicht mehr, nicht weniger, und nichts anderst als dasjenige thun, wozu er bevollmächtigt ist. Er muß das Urteil und Mandat platterdings und allermaßen dem gewinnenden Theile in Vollzug bringen (a) und wenn ihm von den höchsten Reichsgerichten kein besonderer Auftrag zugekommen, ist er eben so wenig berechtigt, sich statt der Vollstreckung, und wider den Willen des obsiegenden Theiles in eine Mediation einzudringen; denn er ist nicht Richter, nicht Untersucher, nicht Vermitteler, sondern bloser Vollstrecker einer schon an der rechtmäßigen Behörde abgeurteilten Sache — jede Abweichung jede Aenderung, jede Ausdehnung — oder Beschränkung seines Auftrages ist Eingrif in die Rechte der höchsten Gerichtshöfe — inkompetente Einmischung in den ihn außerdem gar nichts angehenden Rechtsstreit seines Mitstandes — und widerrechtliche gewaltthätige Kränkung derjenigen Rechte, auf welche dieser durch die Oberstrichterliche Entscheidung einen gegründeten Anspruch erworben hat.

(a) K. G. O. Tit. 49. §. 1.

§. 22.

Auch haben die Gesetze eine ganz bestimmte zweck- und stufenmäßige Vorsorge für den Fall getroffen, wenn ein oder anderer kreisausschreibender Fürst die Exekution durchzusetzen, zu schwach ist — alsdann ist er nicht berechtigt, sich davon abzuziehen, sondern verbunden, sich nichts destoweniger mit Hilf und Rüstung zu stellen, auch nach **Möglichkeit der Widersagern, Vorgewaltigern, und Beschädigern zu begegnen.** — Die einzige rechtliche Hilfe, deren er sich hier bedienen muß, ist: A) die Anrufung der anderen ihm am nächsten gelegenen zweier oder im Nothfalle mehrerer Kreisobristen, welche dann unweigerlich

lich und ohne Ausflucht zu erscheinen und zu helfen schuldig sind (a). Wenn aber selbst die vereinte Kraft mehrerer Kreise den Widerstand nicht beugen kann, so ist: B) der kreisausschreibende Fürst, in dessen Bezirk die Hilfe geschehen soll, verpflichtet, dieses kaiserl. Majestät, oder wenn dieselbe nicht in der Nähe zu erlangen wäre, dem Herrn Kurfürsten von Mainz als Erzkanzler anstatt im Namen, und von wegen des Kaisers mit allem nothwendigen Bericht der schwebenden Empörung und Sorglichkeiten unverzüglich anzuzeigen—welcher sodann die andere Stände des heiligen Reiches an gelegener Malstadt zusammen zu fördern, zu rathschlagen, zu handeln und fürzunehmen hat, damit solche Beschwerung abgethan werde (b) — Soll aber auch nach diesem die Hilfe aller Kreise nicht genugsam scheinen, alsdann muß: C) die Sache wieder an das Reichs-Oberhaupt gelangen, damit dieses in solchen Beschwerlichkeiten seinem hohen tragenden Amt nach den Ständen des Reichs beräthlich und behilflich sich erweise, und da es auf Anzeige und Gutachten der Kurfürsten die Nothdurft erfordern sollt, ohne allen Verzug eine gemeine Reichsversammlung fürnehmen, und ausschreiben möge (c).

(a) Reichsexekutionsordnung von 1555. §. 62. 63. (b) R. I. Trev. & Colon. de 1512. §. 10. — Reichsexekutionsordn. §. 65. (c) Ebendas. §. 67. — Wahlkap. Karls V. Art. 13.

§. 23.

Die genaue Beobachtung dieser sämmtlichen Vorschriften ist allgemeine Reichsständische Obliegenheit, „Dagegen soll niemand was Würden Stands „oder Weesens der seye, einige Gnad, Privilegien, Freiheit, Herkommen, „Bündnis, und Pflicht von der kaiserl. Majestät oder anderen hievon ausge„gangen und verfaßt, indem und die einige Weiß wieder diese Ordnungen, „Gesetze, oder thun mögten, mit was Worten, Clausuln, und Meinungen die „gesezt und verpflichtet wären, schützen, schirmen, verantworten, befreien „oder aufziehen in keine Weiß" (a).

(a) R. A. von 1555. §. 101.

§. 24.

Jede Uebertretung dieser gesetzlichen Normativen ist Verletzung unserer Konstitution — das allerwiederrechtlichste Benehmen aber, dessen sich ein Reichsstand, besonders aber ein zur Exekution eines Reichsrichterlichen Spruches bestellter kreisausschreibende Fürst schuldig machen kann, und Theilname an einem Landes-Friedensbruche ist es „Wenn er dem Vergewaltiger, oder so thätliche Handlung fürgenommen oder fürnehme, Rath, Hülf, oder Beystand leistet" (a) — Zu welchem Ende es durch die Reichsgesetze sämmtlichen Reichsständen „unter Privirung aller Regalien schärfest untersagt ist, zu einem Krieg und unfreundlicher Handlung oder fürnehmen wider kaiserl. Majestät oder einigen gehorsamen Stand des heiligen Reichs heimlich oder öffentlich, Fürschub zu thun" (b).

(a) R. I. Augustan. de 1555. §. 31. (b) A. a. O. §. 43.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Resultate hieraus.

§. 25.

Alle diese Formen des ganzen Exekutionsganges wurden in unserm aus so verschiedenen Kräften so mächtiger Stände zusammengesetzten Staatskörper ein wesentlicher Bestandtheil der Verfassung — Sie waren nicht, wie Staatsfreigeisterei ihrer spottet, in Kleinigkeitsgeist, sondern in tiefer Politik gegründet; sie sind der sicherste Damm gegen Despotismus (a) — Eben durch sie wollte die gesetzgebende Vorsicht die Hauptstütze der bürgerlichen Freiheit in Deutschland darinn fixiren, „Daß bestimmte Gesetze einen jeden wider alle willkürige „Gewalt bey Ehren, Leib, und Gut sichern sollten" (b). Die Hauptabsicht des Kaisers und der Stände war, daß ihre Nachfolger, besonders aber die Mächtigere Schwierigkeiten antreffen sollten, Böses zu thun — Hemmung aller Willkür des Stärkern war selbst für den Fall, wenn seine freien Hände das Bessere stiften konnten, auch in Vergleichung des in einzelnen Fällen aus pünktlicher Beobachtung der Gesetze entstehenden Nachtheils — Doch politisch richtig

und

und gut berechneter Gewinnst fürs Ganze — Denn anhaltende Unmöglichkeit zu schaden gewährt immer mehr Vortheil, als Freiheit, nur nach Laune zu nutzen, und die dauerhaft beglückenden Wirkungen der Sicherheit entschädigten vollkommen für das größere Gute, was aus Willkür höchstselten und nur dann, wenn Privatinteresse nicht wehren, zu entspringen pflegt.

(a) Darstellung des Fürstenbundes S. 74—384. (b) Ebend. S. 11.

§. 26.

Die Nation hatte das Recht, sich diese und keine andere Wege — diejenigen nehmlich: die ihr gut schienen, zu ihrer Sicherheit und Glückseligkeit zu wählen. — Es war erklärter Nationalwille, daß die Verfassung und ihre Formen so, und nicht anders seyn, kein einzelner Stand aber, ohne sich an der Reichsobergewalt und der gesammten Nation zu vergreifen, es soll wagen dürfen, an unserer Konstitution nach eigenem Gutdünken etwas ändern, oder auch bessern zu wollen. — Da dieses ganz allein die Sorge der Reichsgesetzgebenden Gewalt ist, so ist es ein Grundsatz der zerstörendsten Modepolitik, wenn die, welche den Gesetzen zu gehorchen haben, ihre Giltig- oder Verbindlichkeit darum bezweiflen, und sich davon losmachen wollen, weil die Zeiten, Sitten und Umstände sich geändert, und die Gesetze der Vorzeit, nach ihrer Meinung, auf heutige Lage nicht mehr zu passen scheinen — Wenn man von dieser Seite die Reichsexecutionsordnung entkräften will, droht nicht dann ein gleiches Schicksal der goldenen Bulle, und allen ältern Reichsgesetzen, auf denen sich noch größtentheils unsere Konstitution gründet? — Keine Verfassung bleibt mehr in ihren rechtmäßigen Fugen, kein Staat mehr auf seine Hauptfundamente gestützt, und kein Recht mehr heilig; sondern alle Konstitutionen müßen erschüttert, alle Staaten umgestürzt, und alle Rechte gekränkt werden, wenn Grundsätze dieser Art unsere Empfindungen und Handlungen einmal beherrschen sollen.

§. 27.

Durch den Landfrieden, das Kammergericht, und die Exekutionsordnung bekam das bürgerliche Verband in Deutschland sistematische Festigkeit, und unsere

sere Verfassung bey **allen ihren Mängeln den zu wenig erkannten Vorzug, daß gegen das Böse so mannigfaltige Opposition constitutionel ward** (a). Dadurch erhielt die Verfassung des deutschen Reiches die erste unentbehrliche Grundlage, „daß sie jezt durch innere Grundgesetze, durch Verträge mit Aus-„wärtigen, durch die Garantie derselben, und vielleicht noch mehr durch die „glückliche und verhältnißmäßige Vertheilung der Gewalt und der Kräfte der „verschiedenen Glieder derselben, so vortreflich befestiget ist (b), und seitdem „sind deutsche Freiheit und Gleichgewicht keine leere Töne mehr" (c).

(a) Darstellung des Fürstenbundes S. 340 not. 2. (b) So redet die Abhandlung über die großen Veränderungen der Staaten besonders von Deutschland am Geburtsfeste des Königs den 30ten Jenner 1783. in der öffentlichen Versammlung der Akademie vorgelesen von dem königl. Staats- und Kabinetsminister von Herzberg, S. 20. (c) Dohm über den Fürstenbund S. 28.

§. 28.

„Das deutsche Reich ist mächtig, wenn man auf die Menge der Könige, „Kurfürsten und Fürsten sieht, woraus dieser Staatskörper besteht; aber es ist „schwach, wenn man das verschiedene Staatsinteresse, welches ihn trennt, be-„trachtet" (a) deswegen kan sich derselbe nur durch seine Gesetze, durch die unverrückte Dauer seiner Verfassung erhalten — diese selbst aber gleicht einer großen Kette, an der kein einzelner Ring leiden darf, ohne daß sich das ganze trennt — und „die unverrückte Fortdauer derselben beruhet allerdings nur darauf, daß „jedem seine Rechte nach Vorschrift der Gesetze und Herkommens ungekränkt „erhalten werden". (b) Hiezu aber kräftigst mitzuwirken und allen Kränkungen unserer Konstitution entgegen zu arbeiten — ist nicht nur dem Teutschen, sondern auch dem Interesse aller europäischen Höfe wichtig — da nach der Berechnung der scharfsichtigsten Kabinetter (c) und staatskündigsten Schriftsteller (d) die Erschütterung der Verfassung in Deutschland das Gleichgewicht von Europa verrücken würde.

(a) Gesammelte Werke Friedrichs II. Berlin 1788. 1ter Band S. 66. (b) Dohm über den Fürstenbund S. 28. (c) Königlich preußische Beantwortung der zu Wien herausgekommenen Prüfung der Ursachen, einer Association zu Erhaltung des Reichs-Sistems, welche in der Erklärung Sr königl. Maj. von Preußen an Dero hohe Reichs-Mitstände und anderer europäischen Höfe sind vorgelegt worden. Berlin 1785 S. 37 und 38. — Sehr wichtig sind auch hier die Worte des k. preußischen Staats-Ministers Grafen von Herzberg: „La Constitution du corps germanique, qui passe asses generalement pour monstrueuse & tres defectueuse, est pourtant celle, qui est

la

la plus necessaire au bonheur de l'Europe, & à la conservation, de laquelle toutes les Puissances de ce continent ne sont pas moins interessées, que les membres du corps germanique". — *Memoire contenant l'idée, les motifs & le plan d'une confœderation constitutionelle des Princes & Etats de l'Empire germanique à faire dans les circonstances actuelles en 1784. dressé par Mr de Herzberg.* (d) Darstellung des Fürstenbundes S. 15. n. 9.

§. 29.

„Wenn aber eine Landesverfassung oder Staatensistem einmal auseinander „gesprengt worden, die ungerechte Gewalt mag von Dauer seyn, oder nicht, „so braucht es viel Zeit und günstige Umstände, um die Ordnung herzustellen — „Darum liegt es uns ob, selbst Versuchen vorzubeugen (a). Gar keine Klasse „des Volkes ist die Erhaltung bestimmter Gesetze gleichgiltig (b) — und man „muß dem stümmeln und untergraben des Reichskörpers in den ersten Wegen „wehren (c). Besonders aber sind die Schwächern in dem ganzen menschlichen „Geschlechte nur durch Gesetze sicher (d), und verloren ist ein kleiner Staat, „so bald er der Uebermacht in seinem Rechte nur ein Haarbreit nachgiebt (e): „am aufmerksamsten muß er daher die Schritte des Mächtigern beobachten, „und darf diesen nicht erlauben, was Geringern hingehen konnte (f). Denn „nichts ist gering, was von den Mächtigsten herrührt, und oft ist vom gerin„gen Anfang die fürchterlichste Gewaltübung erwachsen (g). Es ist daher we„der gut noch nöthig, sich zu Maasregeln durch erlittene Beleidigungen erst „bewegen zu lassen. Das beste Mittel, keine zu empfangen, ist, wenn man „zeigt, man seye nicht gesinnt, sie zu leiden. — Es ist genug, die Zeichen der „Zeit in Betrachtung zu ziehen, man messe die Macht, und bedenke des Men„schen Herz, man beobachte die ersten Schritte: das Böse steht nie still, wo „es anfängt, vom Großen ist nichts unwichtig (h). Es bleibt unwidersprech„lich wahr: Mißtrauen ist die Mutter der Sicherheit (i). Dann ist es noth„wendige Folge der menschlichen Natur, daß man seine Rechte zu erweitern, „und seine Thätigkeit auch ausserhalb der durch die Konstitution angewiesenen „Schranken zu eusern strebt (k). Deswegen ist auch gleiche Achtung für Recht „und Billigkeit nur bey nicht zu ungleicher Vertheilung von Macht zu erwar„ten, und gemeinsame Kraft allemal gegen den zu vereinen, der sich so weit „über alle andere zu erheben strebt, um nur so lang gerecht seyn zu dürfen, „als er es wolle (l). Findet sich aber, daß die Konstitution hierunter leidet,

„so steht es einem Reichsfürsten nicht frei, die Gesetze übertreten zu lassen oder „nicht — Er hat dem Kaiser geschworen, in so fern er Oberwächter derselben „ist, und dem Reich, das durch sie besteht — Es liegt ihm ob, für dieselben „alle Maasregeln zu ergreifen, die in menschlichem Vermögen sind (m).

(a) So drückt sich die Darstellung des Fürstenbundes aus S. 34. (b) Ebend. S. 36. (c) S. 201. (d) S. 308. (e) S. 201. (f) S. 48. (g) S. 228. (h) S. 322. und 323. (i) Gesammelte Werke Friedrichs II. 2ter Band S. 254. (k) So redet Dohm über den Fürstenbund S. 15. (l) Ebend. S. 29. (m) Darstellung des Fürstenbundes S. 59.

Vierter Abschnitt.

Besondere Verfassung des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises.

§. 30.

Gleich bey der ersten Einrichtung der Kreise zeichneten sich im Westphälischen der Bischof von Münster, und Herzog von Jülich als kreisausschreibende Fürsten aus — Im Jahr 1609 starb der lezte Herzog Johann Wilhelm von Jülich, Cleve, und Berg ohne Descendenz — Die Erbfolge war zwischen mehrern Häusern streitig (a), aber Pfalz-Neuburg und Brandenburg sezten sich in Besitz dieser Lande, und verglichen sich den 31. May 1609 einer gemeinschaftlichen Interimsregierung (b).

(a) Sachsen, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Zweybrücken, Burgau, Nevers, Mark, und Nassau.
(b) Die merkwürdigste Schriften wegen Jülich stehen in Hofmanns Bibl. jur. publ. n. 1252.

§. 31.

Diese Gemeinschaft war aber zwischen beiden Häusern ein immerwährender Zankapfel— Der westphälische Friede verordnete daher (a): „Daß dieser Streit „in der Güte, oder auf andere rechtmäßige Wege entschieden werden soll — „Im Jahr 1651 brachen darüber weit aussehende Thätlichkeiten aus — Endlich kam es 1666 den 9. September zwischen Brandenburg und Pfalz-Neu„burg zum Vergleiche, daß die bisherige Gemeinschaft fortwähren, der Besiz „aber

„aber getheilt werden soll — Brandenburg sollte Cleve, Mark, und Ravens„berg — Pfalz-Neuburg aber Jülich und Berg besitzen" (b).

(a) I. P. O. Art. IV. §. 57. (b) Schmaufs Corp. jur. publ. pag. 1073.

§. 32.

Von diesem streitigen Gesammtbesitze der Länder selbst war es eine Folge, daß wegen der Jülichischen Stimme, und ratione Religionis, & Condirectorii in dem westphälischen Kreise Mishelligkeiten entstehen musten. „Vor die„sem hatte der Bischof von Münster mit dem Herzog zu Jülich, Cleve, und „Berg des *Concordii* halber allein zu communiciren, und dieses Amt con„junctim zu exerciren. Da aber nach seinem Tode Pfalz und Brandenburg „die Jülich und Klevischen Länder theilten, fiel es Münster bedenklich, in Er„weiterung des Condirectorii wider das Herkommen sich einzulassen— und da „beyde Häuser überdies unter sich selbsten sowohl wegen itztgedachten Condi„rectorii als der Religion in Differentien und Misverständen schwebten, sich „gleichsam zwischen dieselben zu stellen, und bey einem oder anderm jederzeit Un„dank zu verdienen, und anstatt verhofter Einigkeit, etwan mehrere Widerwär„tigkeiten, Verwirrung und Separation zu verursachen, wodurch dann der in„tendirte Zweck des boni publici mehr verhindert als befördert wurde (a).

(a) Dies sind die Worte im Vergleiche zu Dörsten von 1665. bey Schmaufs Corp. jur. publ. pag. 1070.

§. 33.

„Den löblichen Kreis wieder in guten Stand zu bringen, unter den vor„nehmsten Ständen gutes Vertrauen zu pflanzen, und alle schädliche Hinder„niß und Mißverstand aus dem Wege zu räumen, haben sich daher im Jahre „1665 den 4ten—14ten Febr. zu Dörsten (§. 32. not. a.) der Kurfürst Friedrich „Wilhelm von Brandenburg auf einer, und Philip Wilhelm Pfalzgraf bey „Rhein auf der andern Seite zu beiderseits guten Vergnügen sich gütlich ver„glichen, und sammt Ihro Fürstlichen Gnaden (von Münster) eine beständige „Defensivverfassung, und feste Vereinbarung und Verbündniß eingegangen, „und darüber einen besondern Receß zu allerseits Nachrichtung ausgefertiget, „dahero dann voremeldte Beschwernüssen, und Bedenken Ihro Fürstlichen

„Gnaden

„Gnaden zu Deroselben sonderbaren Freude, und Gemüthsberuhigung aufge„hoben, und aus dem Wege geräumet worden" (a).

(a) Formalien a. a. O. S. 1070. und 1071.

§. 34.

In diesem Vergleiche wurde nun festgesetzt. A) „Sollen hinführo, wenn „sowohl aus kaiserlichem Begehren, als erfodernder hohen Nothdurft halber die „Kreisstände zusammen zu berufen, und ein Kreistag auszuschreiben, sich die „Ausschreibende dessen zuvor de materia proponenda wie auch der Maßstadt „Tag und Zeit entweder durch Schreiben, oder Zusammenschickung etlicher ih„rer Räth, vergleichen, und ehe und bevor solches geschehen, keine Zusammen„kunft oder Kreistage ausschreiben.

B) „Sollen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg zugleich wegen obgemeld„ter Fürstenstimme Jülich, Cleve und Berg, und angehörigen Landen das Con„directorium dieses Kreises gesammter Hand führen, und unter sich deswegen „alterniren.

C) „Wurde wegen des Directorii ausdrücklich vorbehalten, daß beyde „nur ein *Votum* zusammen haben.

D) „Soll Münster wie bishero also auch inskünftige, jederzeit auf Kreis„tägen, und andern universal und particular Kreiszusammenkünften, wann und „so oft unter den ausschreibenden Fürsten allein, oder mit andern Kreisständen „sammt und sonders des Kreises halber etwas zu berathschlagen ist, primum „Votum, das Condirectorium und im sitzen, gehen, stehen, votiren, schreiben, „siegeln, und sonst allen und jeden Actibus in Kreissachen die Präcedenz und „Vorzug ohne Contradiction und Widersprechung haben.

E) „Der Proposition und Conclusion halber sollen beyde Kur- und Für„sten jederzeit mit Münster sich vergleichen, und von ihnen dreien niemand ei„nen Actum circularem einseitig verrichten, sondern alles zuvor dem Her„kommen gemäß communiciren. Diesem zufolge soll

F) „selbst in dem Falle, daß kais. Majestät an einen oder andern Kreis„ausschreibenden Fürsten in Kreissachen absonderlich zuschreiben würde, von „demselben einseitig nichts, sondern *conjunctis Consiliis & Votis* vorgenom„men werden.

G) „Keine Expeditiones, Schreiben oder Patenten sollen ausgehen, es „seye dann, daß beyde Kur- und Fürsten darüber nicht allein unter sich, sondern auch mit Münster gehörige Communication gepflogen, einen einhelligen „Vergleich getroffen, und die Sache von ihnen insgesammt aprobirt, subscribirt, mitgefertigt, und consignirt worden seye. So soll auch

H) „die Benennung der Kreisbedienten verglichen werden, und conjunctim geschehen. — Dafern sich aber

I) „einige Disparität in den Votis erzeigte, alsdann jeder durch geziemende „freundliche Unterhaltung und andere gütliche Weeg in einen Verstand zu „kommen, sich bemühen. Wann aber

K) „es über Zuversicht auch dahin nicht zu bringen seyn sollte, solchenfalls soll seine fürstl. Gnaden zu Münster entweder mit Kurbrandenburg, „oder aber Pfalz-Neuburg *majora* machen, und den Ausschlag geben.

L) „Im Condirectorium selbst und allem, was dem anhängig ist, auch „mithin in der Session und Vortrag, wie auch der Umfrage sollen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg per dies alterniren.— Wann aber die zwischen „den gesammten ausschreibenden Fürsten und Kreisdirektoren verglichene Proposition den Kreisständen eröfnet, und darauf die Umfrage gehalten wird, „so sollen

M) „die ausgefallene Vota fleißig erwogen, und nach den meisten Votis „ein beständiges conclusum im Namen des ganzen Directorii abgefaßt, und „von dem alternirenden Kur- und Fürsten, dem selbigen Tags das Directorium zusteht, ausgesprochen, und solchergestalt

N) alle Executiones, und was sonsten in Kreissachen vorzunehmen, „communi nomine consilio & ope fortgesetzt und durch einen oder andern „absonderlich, und ohne seines mitausschreibenden Fürsten Vorwissen und Belieben nichts vorgenommen werden. — Schließlich soll

O) „dieser Vergleich allermaßen unter höchstgedachten Kur- und Fürsten „beständig und unverbrüchlich allerseits gehalten, und observirt, und demselben „in keine Gestalt zuwider gelebt werden.— Wie dieselbe solches bey Kur- und „Fürstlichen Ehren also versprochen haben (a).

(a) Schmauss Corp. jur. publ. pag. 1070—1075. inclus.

Fünfter Abschnitt.

Einige allgemeine Vorbetrachtungen über die Lütticher Unruhen.

§. 35.

Unter allen Krisen, die unser Vaterland seit dem Landfrieden, und seiner nach und nach so sorgfältig, so mühsam, und mit so vielem Blutvergießen endlich festbegründeten Konstitution erlebte — schien dieser keine ihren Umsturz stärker zu drohen, als jene, welche die Vorsicht seit dem lezten Viertel des Jahrs 1789 über Europa, und über Deutschland verhängte.

§. 36.

Die bürgerliche Subordination fieng an, den meisten Völkern unseres Welttheiles lästig zu werden.— Dieser Geist des Misvergnügens griff schneller, als man sich je vorgestellt hätte, wie phlogistisches Gift epidemisch von Nation zu Nation fort, erzeugte allgemeine Begeisterung übelverstandener politischer Freiheit, und unglaublich unternehmende Entschlüsse — Diese wurden zugleich in mehreren Reichen mit rascher blutiger Schnellkraft Schlag auf Schlag über Leichen und Trümmer mit Feuer und Schwerdt durchgesezt. — Mehrere der mächtigsten Tronen fiengen an unter den Aufwallungen ihrer eigenen Völker zu wanken, und der erste und wichtigste auf der europäischen Waagschale, dessen Staatsklugheit bisher die Weltmächte im Gleichgewichte hielt, und dessen Wink Welttheilen gebot, ward durch die gewaltigsten Stöße seiner eigenen Völker erschüttert, und geschwächt. Er muste, ohne widerstehen zu können, sich unter die entschlossenen Foderungen einer durch Gemeingeist vereinten Nation beugen—einen völligen Umschwung der alten Konstitution nachgeben, und eine von ihr entworfene neue Mitaufopferung des grösten Theiles seiner Gewalt als Gesetz verehren.

§. 37.

Da erstummten beschämt die Lobredner unumschränkter monarchischer Regierungsform, und fiengen an, die Staatsverfassungen zu schätzen, wo klug vertheilte Mittelkraft die Verhältnisse zwischen Regent und Unterthan modificirt, und hindert, durch zu heftig und nahes Zusammenschlagen in ihrer wechselseitigen Kollision rundum zu verheeren. Dadurch ward auch mancher Deutsche, der sonst so viel an unserer Reichsverfassung zu tadeln fand, aus seinem politischen Traume aufgeschreckt, zu sehen, daß unsere Konstitution — zur Abhaltung allgemeiner Nationalempörung viele solide Dämme — und zur Erstickung einzelner Ausbrüche wirksame Mittel in sich enthielt.

§. 38.

Eine auch in Deutschland einreissende verderbliche Staatsphilosophie hatte schon, nicht ohne Erfolg, angefangen, „die Reichsgerichte, diese Kleinodien, „welche andere Welttheile nicht haben, uns absophistisiren zu wollen — Es „gewann schon den Anschein, als ob die Bande des Reiches der Deutschen „aufgelöst, keine Reichsgerichte, kein Reichstag zu ehren wären, und es ward „Modeton, sich darüber hinwegzusetzen" (a). Da drang der Geist des Aufruhres aus den benachbarten Reichen auch in einige unserer Reichsstaaten — die Beispiele unserer Nachbaren, und die Maasregeln, welche die Unterthanen manchen Territoriums ergriffen, der Ton, aus dem sie sprachen, und einige wirklich mit Gewalt durchgesetzte Versuche nöthigten mehrere Fürsten Deutschlandes, und einzelne Klassen der Nation für ihre Existenz und die Erhaltung ihrer Rechte zu zittern, und so wie die Verfassung einzelner Territorien mit ihrem Umsturze bedrohet ward, so ließ die gar zu schnell beynahe allenthalben sich eusernde Verbreitung dieses so zerstörenden Nationalhanges eine Zerrüttung des ganzen Reiches, und seiner Konstitution mit leider zu überwiegenden Gründen besorgen.

(a) Darstellung des Fürstenbundes S. 26—216.

§. 39.

§. 39.

Das einzige Mittel, dieses Unheil von uns abzuwenden, war, zu verhüten, daß der Geist des Aufruhrs nicht um sich greife, und dieses konnte allein dadurch geschehen, wenn mit sorgfältiger Aufmerksamkeit jeder Funke der Empörung gleich, wo er sich zeigte, in seiner Geburt erstickt, ward -- Aber eben hier stellte sich jezt unsere Verfassung von der vortheilhaftesten lange verkannten Seite dar. — Jezt fühlten Deutschlands Fürsten, sich auf unserer Konstitution fester, als mancher Thron auf seiner ganzen Macht gestüzt, und sahen, wie glücklich sie seyen, einen höhern Richter, der ihnen gegen unrechtmäßige Gewaltthätigkeiten ihrer Unterthanen Recht und wirksame Hilfe schaffen kann, über sich zu haben. — Die Afterstaatsklugen, die sie der Subordination unter Kaiser und Reich so gerne hätten entziehen, und willkürig herrschen mögen, die unsere Reichsgerichte und ihre Gebote mit einem höhnenden Blicke, und als altväterische Pedanterei verachteten, wurden von der schröckenden Stimme des Volksaufstandes aus ihrer idealischen Höhe heruntergerufen. Die Fürsten fanden auf unserm Reichsboden unter dem Schutze der Gesetze und Reichsgerichte so viel Sicherheit, daß sie der Vorsicht dankten, Zuflucht zu ihrer Hilfe nehmen zu können.

§. 40.

Die Reichsgerichte erfüllten ihr Amt mit eben so großem Eifer als allgemeinem Danke und Beyfall — und wenn man je hätte glauben sollen, daß die Staatsklugheit, welche den reichsgerichtlichen Sprüchen so oft die Vollstrekung versagte, sie nachdrücklich gewähren würde, so war es in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo es um nichts weniger zu thun war, als ganze Territorien und Fürsten, ja ganz Deutschland und seine Verfassung vom Untergange zu retten. Und da die Stände dem Kaiser die Vollziehung der reichsrichterlichen Sprüche verwehren, war nun so sicherer zu erwarten, daß hier die ausschreibenden Fürsten der Kreise Kraft und Willen aufbieten würden, durch pünktliche, nachdrückliche, und schnelle Vollstreckung der reichsrichterlichen Gebote der Justiz wirksamen Nachdruck zu geben.

§. 41.

Die geringen Kräfte der mehresten und bestgesinntesten Fürsten gewährten freilich gegen große Gewalt wenigen Trost, desto zuversichtlicher war die Hofnung der ganzen Nation auf einen der mächtigsten Reichsstände, auf das Haus Brandenburg gerichtet — das nebst dem Besitze eines der zahlreichesten und disciplinirtesten Heere in Europa sich seit einigen Jahren durch patriotische Eusserungen seiner Wärme für die Verfassung ausgezeichnet, und eben in dem Augenblicke, wo diese Verfassung seiner Hilfe bedurfte, in keinen Krieg verwickelt, sich der sichersten Ruhe und völliger Freiheit, die gesammte deutsche Nation und so manchen betrangten Mitstand zu unterstützen, glücklich zu erfreuen hatte.

§. 42.

Die große Sorgfalt dieses Hauses für die Verfassung des Reiches gieng in jüngern Jahren so weit, daß es die alten Bande der Konstitution, um sie so sicherer von jedem Bruche zu bewahren, mit neuen zu unterlegen, den vornehmsten Reichsfürsten einen Plan zur Erhaltung des Reichssistems vorgelegt, und zu diesem Ende eine Association gestiftet hat. Diese hatte nach den öffentlich gegebenen Erklärungen des Ministeriums zu Berlin „**einzig zum Endzwecke, die jezige, gesezmäßige Verfassung des Reiches zu erhalten und „jedes seiner Glieder in dem freien und ruhigen Genuß seiner Rechte, Länder und Besizungen zu handhaben, auch sich jeder eigenmächtigtn illegalen, und dem Reichssistem entgegen laufenden Unternehmung zu widersetzen** (a). Diese Association sollte blos eine auf künftige mögliche Fälle gerichtete Vorsichtsmaasregel, **und verstärkende Bestimmung der konstitutionellen Pflichten gegen widerrechtliche, gewaltthätige Ansprüche, gegen „alle eigenmächtige, dem Reichssistem entgegen laufende Unternehmen „seyn** (b). Und so vernahm man weit über die Grenzen Deutschlands hinaus, „daß unsere Fürsten sich gemeinschaftlich verbunden hätten, Gerechtigkeit und „Freiheit zu schützen, jedem das Seine zu sichern, über Gesetze und Rechte „zu halten, unsere ehrwürdige deutsche Verfassung in ihrem unverrückten We-

„sen mit gemeiner Kraft zu stützen, und mit patriotischem Muth jedem Anfalle, „der sie zu stürzen drohte, zu wehren“ (c).

(a) Erklärung der Ursachen, welche Se königl. Majestät in Preußen bewogen haben, ihren hohen Mitständen des deutschen Reiches eine Association zu Erhaltung des Reichssistems anzutragen, und mit einigen derselben zu schliessen. Berlin. 1785. (b) Darstellung des Fürstenbundes S. 334—340. (c) Dohm über den Fürstenbund S. 2.

§. 43.

Jezt schienen alle Rechte, die Verfassung des Reiches, der Nachdruck unserer Reichsjustiz und der Stand und das Wesen aller einzelnen Glieder in Sicherheit gebracht, alle Gewaltthätigkeiten oder Kränkung und Unrecht verbannet zu seyn. „Deutschland konnte von dieser Association die wirksamste „Aufrechthaltung, seiner Verfassung und Fortdauer der allgemeinen Ruhe mit „Zuversicht erwarten, da jeder, der diese zu stören versuchte, an dem deutschen „Bunde einen Damm finden sollte, den er zuvörderst gewaltsam überwältigen „muß, und dessen Bestand die ersten Mächte von Europa interessirt (a).

(a) Dohm über den Fürstenbund. S. 36.

§. 44.

Da nun eben dieser Verfassung eine so gefährliche Erschütterung drohte, wie tröstlich muste es jedem politischer Tugend und edlen Mitgefühls empfänglichen, und durch die Bemühungen des Berliner Hofes neu erwärmten Zeitgenossen seyn, von den glaubwürdigsten Zeugen seiner Gesinnungen, und Kennern seiner Kabinetsgrundsätze noch überdies versichert zu werden—„daß preußisches „Privatinteresse glücklicher Weise und nach der einfachesten Politik innig „mit dem von Deutschland verwebt, und man ein gerechtes und billiges „Verfahren um so mehr von dem Kurhause Brandenburg erwarten kön„ne, da gerade dieses seine wahre Politik seye; daß Preußens eigene Er„haltung des Reichssistems unverrückte Fortdauer erfodere, und nach der „einfachesten Politik, deutsches und preußisches Interesse sich nie im Wege „stehen könne (a). Daß endlich, so lange die Lage der preußischen Mo„narchie bleibt, die Preußen die Erhaltung des deutschen Reiches wollen, „das Können aber Friedrich hinterlassen habe“ (b).

(a) Dohm über den Fürstenbund S. 5. 39 41. 44. (b) Darstellung des Fürstenbundes S. 317.

§. 45.

Jeder deutsche Patriot vergaß in der bedenklichen Lage, in die jezt das Reich versezt war, mit Vergnügen die erste Ursache, welche die drückende Last der stehenden zahlreichen Kriegsheere den europäischen Mächten nothwendig machte, und manches schmerzhafte Andenken des siebenjährigen Krieges verlosch, indem nun der Fall eingetreten war, wo sich die preußische Heeresmacht auf der wohlthätigsten Seite zur Rettung der Verfassung, deutscher Mitstände, und gekränkter Rechte zeigen konnte — Die allgemeine Opinion sahe mit vollem Zutrauen die preußische Armee zur Herstellung der Ruhe, und Beglückung Deutschlandes marschfertig, und verehrte sie so unbegränzt, als allgemeine Reichsnothhelferinn, daß sogar Höfe, die nicht in dem Bezirke der brandenburgischen Kreisausschreibämter lagen, zu derselben ihre Zuflucht nahmen.

§. 46.

So war Deutschlands Erwartung— „Da nahm das Volk zu Lüttich im „Monat August des Jahres 1789 eine gewaltsame Veränderung der dorti„gen Landesverfassung unter dem Vorwande vor, dieselbe sey von den bis„herigen Bischöfen besonders seit dem Jahre 1684 verlezt worden, sezte den „Magistrat ab, und wählte einen neuen an dessen Stelle" (a). Dem Herrn Fürstbischofen wurde so zugesezt, daß er seiner eigenen Sicherheit halber seine Residenz heimlich zu verlassen, und nach Trier zu flüchten sich gezwungen sah. Hier kam einer der mächtigsten geistlichen Fürsten ins Gedränge seines Volkes, ein beträchtliches Reichsland in unübersehliche Verwirrung, und diese Revolution war die erste Hauptscene, in welcher der Empörungsgeist in Deutschland seine Rolle begann — auch entstanden zugleich Unruhen in mehrern anderen Reichsländern — nachgeahmt dem Beyspiele der Lütticher.

(a) So erzählt diesen Vorfall die von dem preußischen Ministerium im Druck herausgegebene Note über die Lütticher Angelegenheit. December 1789.

§. 47.

Man sah es als ein Glück an, daß die bevölkerte Stadt Lüttich, bey dieser konvulsivischen Krise in eben dem Kreise lag, in welchem drey der mächtig-

sten

sten deutschen Fürsten das Directorium führen, und unter diesen, der Hof zu Berlin, der sich bisher durch die patriotischste Sprache für Deutschlands Wohl und Verfassung ausgezeichnet hat, und überflüßige Macht besitzt, die unruhigen Lütticher unter Gesetze und Ordnung zu beugen, einem Reichsmitstande verlorne Rechte und Ansehen, einem Reichslande aber Ruhe, und Glückseligkeit wieder zu geben. Jedermann war überzeugt, daß dieser Hof gewiß jeder reichsgerichtlichen Verfügung den wirksamsten Nachdruck leihen, und alles thun würde zur Erhaltung der Verfassung seiner Mitstände, und zur Wohlfahrt des ganzen Reichs sowohl, als einzelner Territorien. Denn es war offenbar der Fall, für welchen der preußische Hof den Fürstenbund errichtete, **wo nemlich ein Glied des Reiches in dem freien und ruhigen Genuß seine Rechte, Länder und Besitzungen zu handhaben, und sich eigenmächtiger, illegaler und dem Reichssistem entgegenlaufender Unternehung zu widersetzen war.** (§. 42.) Alle Augen von Deutschland waren auf Lüttich gerichtet, und erwarteten von dem patriotischen Eifer der vereinigten Kreistruppen, nachdrückliche **Handhabung gekränkter Rechte**, und ernsthafte Bändigung und Bestrafung **eigenmächtiger, illegaler, und dem Reichssistem entgegen laufender Unternehmungen.** Jedermann war überzeugt, daß die bevorstehende Züchtigung der Lütticher blos als abschreckendes Beyspiel den Empörungsgeist in den übrigen Reichsländern eben so sicher dämpfen, als die Straflosigkeit dieses mit so erwünschtem Erfolge verbundenen Aufruhres, die Unterthanen anderer Territorien zu ähnlichen Unternehmungen reizen, und das Unheil allenthalben verbreiten würde.

§. 48.

Die Umstände waren so dringend, so entscheidend für Deutschlands Wohl und seine Verfassung, daß man an der Hilfe der preußischen Macht, selbst wenn sie Aufopferungen und die Ueberwindung auserordentlicher Hindernisse erfodert hätte, nicht einen Augenblick würde haben zweifeln können. — Nichts konnte zu dieser tröstlichen Zuversicht gegründetere Hofnung geben, als die Versicherung eines der ersten preußischen Schriftsteller, „daß der höchstseelige „König **aus blosem ächtdeutschen Patriotismus** im bayerischen Erbfolge„krieg sein Kriegsheer und seine Person im 66ten Jahre seines Alters ohne

„eigenes

„eigenes unmittelbares und nahes Interesse für die Erhaltung der deut„schen Reichsverfassung gewagt hat" (a). Hier muste jeder erwarten, daß das seinen Grundsätzen so getreue Ministerium zu Berlin, wenn es blos für die Verfassung, ohne eigenes Interesse, seine ganze Armee wagen konnte, um so gewisser die geringe Anzahl der Truppen, welche die Bändigung der Lütticher Nation erfoderte, zur Genugthuung seiner ständischen Obliegenheit gegen die höchsten Reichsgerichte hergeben, und auch gebrauchen würde.

(a) Dohm über den Fürstenbund S. 39.

§. 49.

Diese Erwartung war um so gegründeter, da eben dieser Schriftsteller uns bürgt, „daß das Kurhaus Brandenburg immer die deutsche Verfassung „in ihrer vollen Wirksamkeit zu erhalten gesucht, zu allen dahin abzweckenden „Reichsschlüssen kräftigst mitgewirkt, und in den Kreisen, worin es das Di„rectorium hat, sich die strengste Befolgung der Ordnung, und die unge„säumte Vollziehung reichsgerichtlicher Urteile habe angelegen seyn lassen" (a). Ueberdies glaubte jedermann den preußischen Hof noch immer überzeugt, „daß jede auch die geringste Abweichung von so konstitutionellen Maximen durch „den unfehlbaren Verlust alles Zutrauens in und ausser dem Reiche so emp„findlich bestraft würde, daß so lange man dem Kabinette von Berlin noch ei„nige Begriffe von Politik zutrauet, auch nur so ein Gedanke für wahrhaft „unmöglich gehalten werden müße" (b)— und wenn bey allem dem endlich das lüttichische Volk noch so entschlossen und kriegerisch mit Widerstand drohte, wer hätte einem Preußen, ohne ihn zu beschimpfen, die geringste Bedenklichkeit äussern dürfen, daß ein Korps einer so wohl disciplinirten Armee, unterstützt von pfälzischen und münsterischen Truppen es mit einem Haufen undisciplinirter Empörer einer Stadt aufzunehmen nicht hinreichenden Muth und Entschlossenheit haben sollte?

(a) Dohm über den Fürstenbund S. 38. (b) A. a. O. S. 42.

Sechster Abschnitt.

Kammergerichtliches Mandat, und vortheilhafte Aussichten der Sache.

§. 50.

Der Ausbruch der Lütticher Unruhen war so reichskündig, daß er dem Kammergerichte zu Ohren kommen, und seine reichsrichterliche Hilfe von Amtswegen auffodern muste. So wurde den 27ten August 1789 Mandatum pœnale auxiliatorium & protectorium samt und sonders auf die Kreisausschreibenden Herren Fürsten des niederrheinisch westphälischen Kreises erlassen, und denselben aufgetragen, „dem Herrn Fürstbischofen von Lüttich mit gewaffneter „Hand Beystand gegen seine empörende Unterthanen zu leisten, und seine fürst„liche Person sowohl, als Räthe, und übrige treue Diener gegen die Ausge„lassenheiten der Aufrührer zu schützen" (a).

(a) Der übrige Inhalt des Mandats wird an einem andern Orte zweckmäßiger auseinander gesetzt. Anlage A.

§. 51.

Der Herr Fürstbischof von Lüttich säumte nicht, die Kreisausschreibenden Herren Fürsten durch besondere Anschreiben zu bitten, die Exekution des kammergerichtlichen Mandats zu beschleunigen. Am 25ten Septemb. 1789 ertheilten Se kurfürstl. Durchlaucht von Köln, als Bischof zu Münster, Ihrem Direktorialrathe auf dem Kreiskonvente zu Achen die Weisung, zur Befolgung des reichsgerichtlichen Mandats sich von Seiten Münster bereitwillig zu erklären; wenn aber gegen Vermuthen die mitdirigirenden Kreisfürsten sich mit der Exekution nicht beladen wollten, denselben zu äusern, daß, da die Exekution samt und sonders erkannt seye, Münster dieselbe allein übernehmen, und allenfalls vom Kammergerichte die Beyordnung eines andern Kreises begehren wolle.

§. 52.

Die klevische Direktorialgesandschaft war eben dem königl. preußischen Minister Christian Wilhelm von Dohm, dem wärmsten Apologisten für deutsche Ver-

Verfassung und Rechte anvertrauet; und gewis war in einem so wichtigen Geschäft die strengste Befolgung der konstitutionsmäßigen Vorschriften von dem Betrieb dieses Ministers mit größerm Rechte, als jedem andern zu erwarten. Derselbe hat daher in einer den Kondirektorialen den 24ten September 1789 übergebenen Note die Versicherung gegeben: „Se Majestät der König von „Preußen seyen, sobald Sie durch den allgemeinen Ruf von den Vorfällen in „Lüttich, und der kammergerichtlichen Verfügung informirt geworden, durch „den schon bey jeder Gelegenheit bethätigten Geist der Gerechtigkeit und „patriotischer Vorsorge durchdrungen geworden. Er könne also zum voraus „versichern, wie der König sein Herr ganz unfehlbar zu einer vollkommenen „Herstellung des Ruhestandes im Hochstifte Lüttich kräftigst mitwirken würden" Eine gewis tröstliche Versicherung, welche in einem eigenen Handschreiben Sr Majestät des Königs an den Herrn Fürstbischof von Lüttich wiederholt, und außer allen Zweifel gesetzt wurde (a).

(a) Den 2ten November 1789 schrieb der König: „J'ai reçu la lettre du 15. Octob. par laquelle V. A. me demande l'exécution *plénière* de l'arreté, que la Chambre Imperiale de Wezlar a fait émaner au sujet des troubles du Pays de Liege. J'ai resolu de faire faire *cette* exécution, quelqu'onereuse & difficile qu'elle soit pour moi, & de faire marcher pour cet effet un corps de mes troupes au Pays de Liege sous les ordres de mon Lieutenant Général de Schlieffen".

§. 53.

Mit der Erfüllung des erhaltenen kammergerichtlichen Auftrags schienen sich Se Maj. der König damals nicht einmal begnügen, sondern für Deutschlands Glück noch nachdrücklichere Maasregeln treffen zu wollen. — Der subdelegirte Gesandte erklärte weiter „schon jezt hätten Allerhöchstdieselbe um den „nachtheiligen Eindruck, den die Lüttischer und andere Vorgänge machen könn„ten, so fort zu begegnen, und dem aus einem benachbarten Reiche in das deut„sche Vaterland sich verbreitenden Geiste der Unruhe und des Aufruhrs Schran„ken zu setzen — ihm Subdelegirten anbefohlen, beyden hohen Directoriis zur „Ueberlegung zu geben, ob es nicht vielleicht rathsam seyn dürfte, mittels ei„ner öffentlichen Erklärung von Seiten des gesammten Directorii an sämmt„liche Stände dieses N. K. westphälischen Kreises, einen jeden zur Ru„he und Ordnung zu ermanen". — So sehr waren damals Seine Majestät

der

der König von der Ungerechtigkeit der Lütticher Revolution, und von den bedenklichen Folgen überzeugt, welche selbe, wenn sie nicht frühezeitig gedämpft würde, für die Ruhe und Wohlfart von ganz Deutschland haben könne.

§. 54.

Diesem leztern Vorschlage trat Münster aus der Ursache nicht bey, weil die Stände des Kreises selbst ruhig wären, ihre Unterthanen aber allein Unruhen erregten; mit der Bemerkung, daß um diese abzuschrecken zuerst bey Lüttich gezeigt werden müsse, daß man die Empörungen nicht stillschweigend gutheiße. -- Der klevische Subdelegirte gab hier gleich die Erklärung, daß Se. Maj. der König gewiß weniger nicht als 6000 Mann würden marschiren lassen und daß er klevischer Subdelegatus wegen dem Exekutions-Kommando an den Gouverneur von Wesel den von Schlieffen angewiesen seye. — Diesem zufolge wurden von den 3 Kondirektorialen unterm 10ten 8ber die Dehortatorien mit Anberaumung einer Frist von 10 Tagen an das lüttichische Volk erlaßen, der paritional Bericht an das Kammergericht gemeinschaftlich von ihnen abgeschickt, von dem klevischen Subdelegirten mit unterschrieben, und eben hiedurch von ebendemselben Namens seines Hofes dem höchsten Reichsgerichte die besondere feierliche Versicherung gegeben, zur Vollstreckung der reichsrichterlichen Befehle kräftigst mitwirken zu wollen.

§. 55.

Unterm 16ten 8ber übergab der preußische Subdelegirte eine fernere Note — des Inhalts — „Er habe von Sr. Maj. dem König den Auftrag mit den beiden „hohen Condirectoriis eine zu Erhaltung des Ruhestandes im Kreise abzielende „öffentliche Erklärung und Abmanung von aller Gewaltthat zu concertiren, „diese Erklärung müste alle und jede Unterthanen in sämmtlichen Kreislanden, „Namens der kreisausschreibenden Fürsten warnen, sich zu keinen solchen Vergehungen und Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit verleiten zu „lassen, dagegen sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesherren und „Obrigkeit, und dahin zu ermanen, daß sie etwaige Klagen, und Beschwer-

den

„den jeder gehörigen Orts, in dem von den Gesetzen vorgeschriebenen Weege „der Ordnung anbringen, dabey alle tumultuose Bewegungen, eigenmächtige „Selbsthilfe durch Gewalt ihren Obrigkeiten abgedrungene Veränderungen ver„meiden sollen, diese Ermanung wäre mit der nachdrücklichen Erklärung zu be„gleiten, daß das Kreisdirektorium seinem hohen Amte und Pflicht gemäß kei„ne Excesse, und Tumulte im Kreise dulten — vielmehr gegen dieselben die „wirksamsten Maasregeln treffen, für ungekränkte Aufrechthaltung des Landfrie„dens und der Reichsgesetze nachdrücklichst sorgen, besonders aber die Obrigkeit „bey ihrem gebürenden Rechte und Ansehen und einen jeden in seinem wohl „hergebrachten Besitzstande schützen würde". — Schließlich bemerkte er, diese Erklärung dem oberrheinischen Kreisdirektorium zu einer gleichmäßigen Verfügung mitzutheilen. Diese Eusserung war ganz angemessen, und entsprach vollkommen der Erwartung, welche Deutschland mit Recht, von den so öffentlich bekannten patriotischen Grundsätzen des preußischen Hofes hegen muste.— Aus welcher Ursache auch Münster einem so gemeinnützigen Vorschlage auf der Stelle mit Vergnügen beygetreten ist.

§. 56.

Inzwischen haben die erlassenen Dehortatorien gegen die Stadt Lüttich und verschiedene Städte nichts gewirkt. Sie wurden in vielen nicht einmal angeheftet, sondern durch die eingedrungenen Magistrats-Personen ihre Bekanntwerdung möglichst gehindert. — Deswegen fand sich der münsterische Subdelegirte aufs neue genötigt, gemäs seiner unterm 19ten 8ber erhaltenen Instrucktion auf die schleunige Exekutions-Vollstreckung zu dringen — und sagte zu diesem Ende 1000 bis 1200 Mann zu. Der klevische Subdelegirte von Dohm aber versicherte, daß nach den ihm von dem preußischen Residenten von Senft zugekommenen Nachrichten 10 bis 12000 Mann und darunter 2000 Cavalerie zu nachdrücklicher Bewirkung der Exekution nöthig seyen; Und daß sich aus dieser Ursache Se Maj der König gnädigst entschlossen hätten, 9000 Mann in 9 Batallion Infanterie zum Exekutionskorps rücken zu lassen, zugleich aber wünschten, daß Pfalz 500 Mann Cavalerie stellte, weil die Garnisonen der Preußischen zu weit entfernt seyen.

§. 57.

Um der von Kleve bezeigten Bereitwilligkeit, zu dem Exekutionsgeschäfte so thätig mitzuwirken — bestens entgegen zu kommen, ertheilten Se kurfürstl. Durchlaucht von Köln ihrem münsterischen General Grafen von Wartensleben ungesäumt die Weisung, sich zu einer in Betref des Truppenmarsches zu haltenden Verabredung zu den Direktorialgesandten zu verfügen. Inzwischen war auch von dem kurpfälzischen Hofe an den jülichischen Subdelegirten die Entschliessung angelangt, daß wegen Beirückung von 2000 Mann Infanterie an den Hofkriegsrath die gehörige Weisung schon erlassen seye.

§. 58.

Da nun die Sache von den drey Direktorialhöfen so weit in Ordnung gebracht war, legte der klevische Subdelegirte auf Befehl seines Hofes den übrigen Kondirektorialhöfen den Entwurf eines Avertissements an alle Einwohner des Fürstenthums Lüttich vor. Nach diesem soll denselben bekannt gemacht werden, die ausschreibenden Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises würden zur schuldigen Folgeleistung des kammergerichtlichen Mandats vom 27. August zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ein Korps Truppen ins Lüttichische einmarschiren lassen. Es werde daher jedermann alles Zusammenrottiren aufs schärfste verboten, niemand soll sich unterstehen, weder bey Tage noch bey Nacht Schies-oder Seitengewehr zu tragen, ausser denen, welchen ihr Stand einen Degen erlaubt. Eben so wenig soll die vor dem Tumult unbekannte und während demselben errichtete patriotische Garde noch sonst jemand in der patriotischen Uniform, mit Cocarden oder andern Zeichen des Parteigeistes erscheinen dürfen. Schlieslich wurde versichert, die Truppen würden die strengste Mannszucht halten, und niemand an Person noch Güter im geringsten belästigen. Sollte aber jemand gegen dieselbe zu klagen finden, so habe er sich nur an den kommandirenden Offizier oder das Kreisdirektorium zu wenden, welches an Ertheilung schuldiger Genugthuung nichts würde ermangeln lassen.

§. 59.

Alle diese bisher getroffene Anstalten und schon das erste Dehortatorium vom 10ten 8ber hatten den erwünschten Erfolg, daß die Lütticher Landstände, Bilsen, Bree, Chatelet, Peer, Hammont, Beringhen, Saintrond, Maseick, Stockum, und Hasselt bey dem Kreisdirektorium bescheinigten, daß sie dem kammergerichtlichen Mandat Folge geleistet, und die kaiserlichen Patenten affigirt hätten. — Da aber die Hauptstadt Lüttich und die übrigen Landstädte sich noch nicht zur Parition verstehen wollten, so wurde an selbe unterm 30. 8ber ein Dehortatorium arctius mit Vorberaumung einer Frist von 4 Tagen von gesammtem Directorium erlassen — Die Nachgiebigkeit der sich schon auf das erste zum Ziel gelegten Städte beweiset, mit wie vieler Zuversicht man auch die Ergebung der übrigen hätte erwarten dürfen, — wenn man ihnen angemessene Standhaftigkeit und Nachdruck gezeigt, die erfoderlichen Maasregeln ungesäumt ergriffen, und besonders von Seiten Kleve so grossen Ernst in der That, als in den bisherigen so patriotisch scheinenden Eusserungen würde an Tag gelegt haben.

Siebenter Abschnitt.

Geflissentliche Zögerung der Konferenz.

§. 60.

Die erste nach der Natur der Sache, und der Vorschrift des Dörster Recesses (§. 34. A.) erfoderliche Maasregel war eine Konferenz zwischen den Direktorialen, und der Generalität, um sich über den Truppenmarsch, ihre Verpflegung, und den übrigen Operationsplan zu verabreden. — Sämtliche Direktorialen hatten sich daher schon am 22ten 8ber, und zwar auf Vorschlag des klevischen Subdelegirten vereinigt, auf einem zu Düsseldorf zu haltenden Kongresse diese Gegenstände zu berichtigen — Diesem warfen sich aber von Seiten Kleve unaufhörliche Hindernisse in den Weg; die man anfänglich, weil man ihre Absicht nicht kannte, als zufällig ansah, und erst hernach aus dem wahren Ge-

sichts-

sichtspunkte erklären konnte, als der Erfolg ihren Zusammenhang und ihre Triebfedern aufgedeckt hatte.

§. 61.

Die Deputirten der Lütticher Misvergnügten suchten bey dem Kammergerichte die Rückziehung des Mandats, und bis dahin um Einstellung der Exekution bey dem Kreisdirektorium nach — Es hatte das Ansehen einer menschenfreundlichen Langmuth, und kluger Vorsicht, daß der klevische Subdelegirte in seinem Voto vom 24ten 7ber zu diesem Aufschub sich um so mehr geneigt erklärte, als er dabey versicherte, in Lüttich seye alles ruhig, von einem weitern Schritte aber die Störung dieser Ruhe und Kompromittirung des Directorii selbst zu besorgen, wenn dieses mit Vollziehung des Mandats in dem Augenblicke vorangienge, wo die Lütticher dessen Einziehung hoften. — Es schien, die Lütticher waren dieser gelinden Gesinnung des klevischen Subdelegirten gewiß, oder hatten doch gute Nachrichten dieser bey dem Direktorium von ihm abgegebenen Eusserung erhalten, indem sie um das Tempo ihres frischen Eindruckes bey den beyden andern Direktorialen nicht zu versaumen, gleich darauf abermal durch eine Note ihr Begehren, mit erneuerter Versicherung der in Lüttich herrschenden Ruhe zum 2ten und 3tenmale wiederholten.

§. 62.

Se kurfürstl. Durchlaucht von Köln liessen schon unterm 2ten 8ber durch den münsterischen Subdelegirten den übrigen Kondirektorialen eröfnen, daß die münsterischen Truppen binnen 14 Tagen marschfertig seyn würden — dabey aber bemerken, daß der Tag ihrer Ausrückung der nötigen Disposition wegen 14 Tage voraus festgesezt, und also bey dem Direktorium verabredet werden müsse, wann, wie, und wo sämmtliche Truppen zusammenstossen sollten — Da Münster sich in der Lage fand, die Zeit der Ausrückung des münsterischen Kontingents so genau zu bestimmen, schien das nemliche bey Kleve um so thunlicher, da lezteres wegen der klevischen Truppenzahl so wohl als des zu den nötigen Anordnungen anzustellenden Generals schon wirklich eine bestimmte Eusserung abgegeben hatte (§. 54. 56.).

§. 63.

Münster bestund indessen in Betref des von den Lütticher Deputirten begehrten Aufschubes standhaft darauf, daß blos allein das Kammergericht eine solche Verfügung zu treffen berechtigt, die kreisausschreibenden Fürsten aber mit der Mandatsvollstreckung voran zu fahren verbunden seyen — und so erhielt der münsterische Subdelegirte den Auftrag, hierauf so lange unabweichig zu bestehen, bis das Mandat von dem Kammergerichte selbst aufgehoben seye.—Sobald der klevische Subdelegirte einsah, daß die von den Lütticher Deputirten, in Beziehung ihres Recurses ans Kammergericht gemachte Vorstellungen kein wirksamer Vorwand mehr seyn würden, bey dem münsterischen Kondirektorium Verzögerung zu erlangen — So wagte er schon einen nähern aber auch begreiflicheren Schritt zu seinem Ziele, — und rückte schon verschiedentlich mit der Eußerung hervor, ob man nicht dem bevorstehenden Truppenmarsche eine andere Richtung geben könne. Dadurch fieng Münster an, aufmerksamer zu werden, und ließ an Kleve erklären, es könne hier gar keine andere Richtung statt haben, indem das Mandat selbst die gesezmäßig zu ergreifende Maasregeln bestimme — so lange aber keine andere reichsgerichtliche Verordnung da wäre, seye jeder Direktorialhof verpflichtet, die gegenwärtige, wie sie da liegt, zu befolgen.

§. 64.

Also konnte auch dieser neue klevische Versuch die Sache nicht aus ihrem Gleise bringen—dem Scharfblicke des klevischen Subdelegirten schien aber der widrige Eindruck, den seine bisherigen Versuche auf Münster machten, nicht entgangen zu seyn—Es schien ihm bedenklich durch fernere Zudringlichkeit stärkeres Mistrauen zu erwecken, und entschloß sich statt seiner den General Schliefen auftreten zu lassen.

§. 65.

Genau unterrichtet, daß damals der Jülichische Subdelegirte von seinem Hofe noch nicht gehörig instruirt — und das Kommando der pfälzischen Trup-

pen noch keinem sichern Generale zugedacht war, machte er jezt den Kondirektorialen den Wunsch des Generals von Schliefen bekannt, „daß zuerst der „Punkt der pfälzischen Truppenzahl, der nöthigen Artillerie, und andere Umstände vor der Deliberation in Düsseldorf berichtiget werden möchten" — Obgleich eben dieser Kongreß manches von diesen Punkten hätte vorbereiten, manches selbst entscheiden können, so hatte diese Einwendung doch den Erfolg, daß weder der Tag der Düsseldorfer Konferenz, noch, wie es Se kurfürstl. Durchlaucht von Köln wünschten, die Zeit der Zusammenrückung sämmtlicher Truppen (§. 62.) vierzehn Tage vorher bestimmt werden konnte; und lezteres wurde unter dem besondern Vorwande abgelehnt, „weil sonst die Preußen, welche in einigen Tagen zu Wesel zusammenrücken würden, dadurch zu lange „unthätig bleiben müßten".

§. 66.

„Um nun die Preußen nicht lange unthätig zu lassen", erklärten Se kurfürstl. Durchlaucht von Köln unterm 28ten 8ber durch ihren Subdelegirten, daß würklich zum Abmarsche der Münsterer alle Anstalt getroffen seye. — Nun konnte „die Thätigkeit der Preußen" durch anderst nichts mehr als durch eine Verschiebung der Düsseldorfer Konferenz aufgehalten werden. S. K. D. bestunden daher durchaus darauf, daß selbe unverzüglich gehalten werden müsse. — Sie gaben ihrem münsterischen Subdelegirten den Auftrag, den Kondirectorialen dringendst vorzustellen, „daß wegen dem in Deutschland zu weit um sich „greifenden Empörungsgeiste, die Exekution unverschieblich seye— Daß Münster „bey längerer Zögerung dem Kammergerichte seine Bereitwilligkeit allein das „Mandat zu exequiren anzeigen, und wenn Kleve und Jülich nicht helfen wollten, die Beyordnung des ober- und rheinischen Kreises nachsuchen würde, „und deswegen sehr wünsche, man mögte gemeinschaftlich und ungesäumt mitwirken, indem auf jeden Verzuge Gefahr hafte". Da aber in Betref der pfälzischen Kavalerie und des schweren Geschützes die von dem General Schliefen begehrte Eusserung noch unterblieb, so war dieses einsweilen hinreichend, der Verzögerung der Konferenz noch zum Vorwande zu dienen.

§. 67.

§. 67.

Die Festigkeit des münsterischen Entschlusses ließ vermuten, daß Scheingründe, die doch einmal ein Ende nehmen müsten, wider selben in die Länge nicht würden stehen können — Um nun desto freiere Hände in der Sache zu bekommen, muste ein schicklicher Vorwand gesucht werden, Münster und Jülich von dem ganzen Geschäfte zu entfernen — Dieses zu bewirken, schilderte jezt der von Dohm, in der Session vom 3ten 9ber die Bändigung der Lütticher, zu welcher er kaum 14 Tage zuvor 10 bis 12000 Mann erfoderte (§. 56.), so unbedeutend, daß dieselbe durch die preußischen Truppen leichterdings allein zu bewerkstelligen, und deswegen die münsterischen und pfälzischen entbehrlich seyen; und machte daher den Vorschlag, „das ganze Geschäft den Preußen „allein zu überlassen". — Auch ist hier der Umstand sonderbar, kurz vorher wurden 2000 Mann Kavalerie als unentbehrlich angegeben (§. 56.); und die Beischaffung derselben von Pfalz gefodert — Nun aber erklärt Kleve, allen pfälzischen und münsterischen Beistand für überflüßig — Will die Exekution allein übernehmen, und getraut sich dieses mit wenigern Truppen und ohne Kavalerie, indem es leztere nicht stellen zu können schon geäußert hatte.

§. 68.

Jülich und Münster beschlossen, daß sie nie in eine eigenseitige preußische Mediation oder Truppenmarsch willigen würden, indem es erniedrigend seyn würde, nach allen getroffenen Anstalten unthätig zu bleiben. Da aber Kleve durchaus darauf bestanden, daß der Truppen zu viel seyen — hob der münsterische Subdelegirte auch diesen Anstand, mit der Bemerkung, daß auf solchen Fall einige Bataillons Preußen zu Wesel in Reserve bleiben könnten.

§. 69.

Inzwischen hatte sich auch das Hinderniß gehoben, welches bisher der preußische General von Schliefen, — der Abhaltung der Konferenz immer entgegen sezte (§. 65. 66) laut eines an ihn erlassenen Schreibens des pfälzischen Generalen

von

von Winkelhaus vom 30ten October waren schon 200 Mann pfälzische Kavalerie und das grobe Geschütz von Mannheim im Marsche und der Obriste von Baden zum Kommandant der Pfälzer ernannt — Diesem zufolge hatten sich die Direktorialen wirklich vereinigt, am 9ten 9ber die Konferenz in Düsseldorf zu halten. Der General von Schliefen schrieb den 3ten 9ber 1789 — dem pfälzischen General Winkelhaus — „sechs Batallion Preußen hätten den „Befehl zu der nemlichen Zeit in Duisberg einzutreffen, wenn das pfälzische „Kontingent in Düsseldorf versammelt seyn würde — und alsdann stehe dem „weitern Truppenmarsche kein Aufschub mehr im Weege".

§. 70.

Am 6ten 9ber sollte zu schließlicher Verabredung aller zur Konferenz nöthigen Anstalten eine Berathung unter den Kondirektorialen geflogen werden. — Von dieser ließ sich aber auf einmal der klevische Subdelegirte Unpäslichkeit halber entschuldigen, meldete dem Münsterischen in einem Billet, „der General „von Schliefen seye verhindert, Montags in Düsseldorf zu erscheinen", und trug, ohne einen andern Tag zu bestimmen, überhaupt auf weitere Verschiebung der Konferenz an; äusserte sich aber gleich darauf noch bestimmter, "laut Briefen des „Generals Schliefen könne dieser vor dem 14. Wesel nicht verlassen". Es schien, man war gesonnen die Sache bis in die üble Jahreszeit zu verzögern, und sie bey dem dadurch erschwerten Truppenmarsche völlig in Stecken gerathen zu lassen.

§. 71.

Der münsterische General Graf von Wartensleben hatte schon seit dem ersten fruchtlos bestimmten Termin über zehn Tage in Bonn abgewartet, um beym ersten Rufe zur Konferenz abzugehen — Um so viel nur möglich war, an Zeit zu gewinnen, bekam er von seinem Hofe unterm 8ten 9ber den Befehl, auf allen Fall künftigen Donnerstag in Düsseldorf einzutreffen, oder wenn dann auch noch nichts aus der Konferenz werden sollte, sich nach Münster zurückzuziehen und die Truppen zu beurlauben. — Dieses so wohl als das man von

seiten

seiten Münster bey fernerer Zögerung dem Kammergerichte über die Nichtbefolgung des Mandats die Anzeige machen würde, zeigte der münsterische Subdelegirte dem klevischen Kondirektorialen mit der Bitte an, den General Schliefen zur ungesäumten Ueberkunft nach Düsseldorf zu bewegen. Aber eben diese bescheidene Vorwendung gab dem vom Dohm Vorwand zu einer neuen Zögerung, und zu einer sehr befremdenden Rückerklärung an die Hand. „Er seye „nemlich gesonnen gewesen zur Beredung des Generals von Schliefen seinen „Legations-Sekretär nach Wesel abzuschicken, jezt aber fände er sich selbes „darum zu unterlassen genöthigt, damit es nicht den Anschein habe, alswenn „die Drohungen Sr kurfürstl. Durchlaucht von Köln ihn dazu bewogen hät„ten".

§. 72.

Diese ganze Zögerung veranlaßte die Häupter der lüttischer Revolution, unterm 10ten 9ber abermal durch Deputirte bey dem Kreisdirektorium anzufragen, ob sie von dem suspendirten Truppenmarsche hoffen könnten, daß selber gar nicht statt haben werde — zugleich baten sie, daß auf jeden Fall die Truppenanzal nicht groß seyn mögte, indem dieses eines Theils das Land verderben, andern Theils aber der Pöbel sich sicher nichts gegen das Ansehen des Kreisdirektoriums erlauben würde. —

§. 73.

Auf der andern Seite hingegen liessen Se kurf. Durchlaucht von Köln an Nachgiebigkeit gegen Kleve nichts ermangeln, und gaben ohne Rücksicht auf ihre im westphälischen Kreise als Bischof von Münster habende Präcedenz (§. 34. D.) blos um einer so dringenden Angelegenheit einen konstitutionsmäßigen schnellen Ausgang zu verschaffen, ihrem münsterischen General Grafen v. Wartensleben den Befehl, den preußischen General von Schliefen, wegen dem Vorzuge seines Alters und Karakters — (nicht wie eine preußische Staatsschrift sagt. (a) Als Anführer des größern Korps,) als den Kommandirenden sämmtlicher Kreistruppen anzusehen.

(a) Preußische Note über die lüttichische Angelegenheit — Dezember 1789.

§. 74.

Wie wenig man Klevischerseits gesonnen war, den Rebellionsgeist im westphälischen Kreise zu unterdrücken, und die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, bestätigte sich noch mit neuer Evidenz durch einen Zwischenvorfall mit Stablo — Der dasigen Landesverfassung wurde von empörten Unterthanen der Umsturz und den beyden Abteien Stablo und Malmedy eine völlige Verheerung gedroht — Das Reichskammergericht hatte daher ein Mandatum auxiliatorium & protectorium auf die kreisausschreibenden Fürsten des westphälischen Kreises unterm 24ten 7ber erkannt; und diesem zufolge ersuchte der Fürstabt bey dringender Gefahr durch ein eigenhändiges von einem seiner Geistlichen überbrachtes Schreiben die Kreisdirektoren 700 bis 800 Mann vor dem 20ten 9ber in seinem Lande einrücken zu lassen. Mit unabänderlicher und sich immer getreuer Bereitwilligkeit zur Herstellung der Ruhe im Kreise alles beizutragen, erboten sich S. K. D. von Köln ohne Anstand die begehrte Kreishilfe angedeihen zu lassen. Da aber ihre münsterischen Truppen noch zu weit entfernt waren, am bestimmten Tage einzutreffen, beschloßen sie eine Anzahl von ihrer bönnischen Garnison nach Stablo zu schicken, und hegten die sichere Hofnung, daß Jülicher- und Klevischerseits auch ein Theil der nach Lüttich bestimmten Truppen dahin zu rücken, beordert werden. Da das lüttichische Land Franchimont besonders unruhig, dem Stabloischen aber angrenzend, und sogar die Passage nach Stablo ist, wurde in Sess. vom 8ten 9ber von gesammtem Direktorium beschlossen, um die Expedition für beyde Länder nicht zu trennen, zur Ruheherstellung sowohl des einen als des andern 2000 Mann von den nach Lüttich bestimmten Truppen herzugeben, und die Ausführung dem General Schliefen zu überlassen. Als aber dieser dem klevischen Subdelegirten meldete, daß die Zertheilung des für Lüttich bestimmten Korps, und die projektirte stabloisch-franchimontische Expedition ihm militairisch unmöglich scheine, so gab der klevische Subdelegirte dieses in einem Billet vom 12ten 9ber 1789 dem münsterischen Kondirektorium zu erkennen, und unterließ seit dem zur Herstellung der Ruhe in Stablo das geringste beizutragen. Dadurch fanden sich S. K. D. von Köln bewogen, die ganze Sache allein zu übernehmen, und liessen 460

Mann

Mann an bestimmtem Tage in Stablo einrücken; von welchen ohne allen Widerstand die Ruhe und Ordnung mit leichter Mühe wieder hergestellt, und bis jezt erhalten wurde.

§. 75.

Während allen dem gieng man Klevischerseits, im Lütticher Geschäft nicht einen Schritt vorwärts — Der von Dohm meldete dem münsterischen Subdelegirten, „erst in einigen Tagen würde der General Schliefen sich im Stande „finden der vorgeschlagenen Konferenz beyzuwohnen", am 18ten 9ber aber, „sie „würde wahrscheinlich am nächsten Samstag gehalten werden können" mit dem Zusatze, „der General Schliefen habe den Ort Krefeld dazu in Vorschlag ge„bracht". — Da von Anfange bis zu diesem Augenblicke das gesammte Kondirektorium aus entscheidenden Gründen Düsseldorf dazu bestimmt hatte, so muste es Münster und Jülich befremden, bey all den Seitensprüngen, die man Klevischerseits schon genommen hatte, ohne weitere Ursachen auf einmal einen andern Ort in Vorschlag bringen zu sehen — und es war daher ihrerseits eine ganz natürliche Vorsicht, auf Düsseldorf, um so mehr zu bestehen, als Krefeld nur wenige Stunde davon entfernt ist.

§. 76.

Die Woche binnen welcher der klevische Subdelegirte zuverläßige Antwort über die zu haltende Konferenz versprach, war verstrichen — als er einen Brief des Generals Schliefen des Inhalts vorlaß, — daß „zwei Ba„taillons Grenadier und die Artillerie den Rhein passirt, die übrigen in Mörs „erwartet würden, eher aber nicht aufbrechen könnten, als bis auf eine nach Ber„lin abgefertigte Estaffette, welche keinen andern Gegenstand als die Vermeh„rung des Korps habe, Antwort eingeloffen seye". — Sonderbar ist es, wenn dieses der Gegenstand der Estaffette war, da doch Kleve nicht lange vorher die münster- und jülichische Kontingente als überflüßig (§. 67) jezt aber wieder die Vermehrung des Korps nöthig erklärte, und zu diesem Ende statt den in der Nähe stehenden Succurs der Kondirektorialhöfe zu benutzen, mehrere Truppen von Berlin beschrieb.

§. 77.

Dem Herrn Fürstbischofen von Lüttich muste es wehe thun, nach wirklich ergangenen reichsgerichtlichen Vorkehrungen sich von ihren Staaten verbannt, diese im innersten zerrüttet, für ihr reichsrichterlich zuerkanntes Recht noch keine Hilfe, und gegen die Tollkühnheit ihrer Unterthanen kein wirksames Gegenmittel zu sehen. — Dieselbe gaben daher dem Kreisdirektorium abermal den festen Entschluß zu erkennen, von der strengen Vollstreckung des Mandats nicht abweichen zu wollen.

§. 78.

Endlich schien nach so vielen glücklich überstandenen Hindernissen die Stunde zu schlagen, wo die so lange fruchtlos gewünschte Konferenz gehalten, und das ganze Exekutionsgeschäft sein konstitutionelles Ziel erreichen sollte. Auf die Nachricht, daß die Preußen unter der Hand allmählig bis Duisburg vorgerückt seyen, gewann es den Anschein, als wollten sie sich unvermerkt in der Sache vordringen. Da ertheilten S. K. D. von Köln ihrem münsterischen Generalen Grafen von Wartensleben den schleunigen Befehl, den Marsch durch das kölnische Vest und die erzstiftischen Lande so zu machen, daß die Truppen unfehlbar den 26ten in Neus eintreffen, und da weitere Befehle erwarten sollten. Das allein scheint Preußischerseits den Entschluß, nun nicht mehr zu zögern, hervorgebracht zu haben. Denn sobald die Münsterer zu vollem Anmarsche beordert waren, konnten die Preußen besorgen, diese und die Pfälzer möchten die Tete der Expedition gewinnen, und zuerst in Lüttich einrücken. Da aber den Preußen viel daran gelegen war, dieses zu verhindern, um die Sache allein in die Hände zu bekommen, so fanden sie es jezt räthlich den Marsch nach Lüttich mit gedoppelten Schritten anzutreten.

§. 79.

Der klevische Subdelegirte eröfnete nun am 20ten 9ber den Kondirektorialen, daß durch eine Estaffette der General Schliefen angewiesen seye, unverzüglich

lich aufzubrechen, und mit seinen Truppen am 24ten, zu einer Zeit, wo es unmöglich war, daß die Münsterer eben so weit voran rücken konnten, auf der lütticher Grenze zu seyn. — Auch bestimmte er den nächsten Dienstag zur Konferenz, und zwar nach Altengoor zwischen Venlo und Rüremont in der Grafschaft Horn. Ungeachtet man münsterischer Seits Ursache genug hatte, dagegen auf dem gemeinschaftlich verabredeten Konferenzorte Düsseldorf zu bestehen, so sezten sich Se K. D. von Köln doch auch hierüber hinaus, und befahlen um die Exekution keinen Augenblick aufzuhalten, ihrem Subdelegirten der Konferenz zu Altengoor ohne weiteres beizuwohnen. So kam dann endlich selbe den 25ten 9ber zu Stande, nachdem man seit dem Anfange Sept. mithin beynahe drey Monathe fruchtlos an ihrer Abhaltung betrieben, das klevische Betragen aber allein selbe wider die ausdrücklichen Vorschriften der Reichsgesetze (§ 19.) so lange verzögert hatte.

Achter Abschnitt.

Fortdauer der Lüttichter Unruhen während dieser Verzögerung.

§. 80.

In der zwischenzeit, daß man die Konferenz mit so vielen unnöthigen und herbeygezogenen Widersprüchen verschob, eroberte die Tollkühnheit der Empörer in der Haupt- sowohl, als den Landstädten mit ungestörtem Glücke, weiteres Feld.

§. 81.

Die Häupter des Aufruhrs im Marquisat Franchimont hatten wirklich den 7ten 7ber 1789 förmliche Artikel abgeschlossen, worin sie ein eigenes Truppenkorps von 1800 Mann errichten, und auf alle Kriegsart zum Widerstande ausrüsten. In der Stadt Lüttich, wurde selbst der preußische Resident von Senft vom Pöbel angegriffen; auch ermahnte diese Stadt in einem gedruckten Zirkular, sämmtliche Nebenstädte, dem mit ihr geschlossenen Bunde getreu zu bleiben, die Kokarden zu tragen, u. s. w., mit der Versicherung, daß sie sich gegen jede Störung in diesem Betragen auf den Schuß der Hauptstadt zu verlassen hätten.

§. 82.

Alles dieses zeigte wie einreissend und schnell der Empörungsgeist fortgrif, und wie ungegründet es war, daß der klevische Subdelegirte in seinem Voto vom 24ten 7ber, und die Lütticher Deputirten (§. 61.) zur Erwirkung eines Aufschubes, völlige Ruhe in der Stadt Lüttich, vorwendeten. Die ganze dasige Lage verschlimmerte sich vielmehr unaufhörlich, zu einem solchen Grade, daß jederman, dem die Herstellung der Ruhe am Herzen lag, die schmerzliche Ueberzeugung fühlen muste, daß der geringste Aufschub die Sache unheilbarer, die Hindernisse grösser, und jede Hilfe beschwerlicher machen würde.

Neunter Abschnitt.

Konferenz zu Altengoor, und klevische Entschliessungen wider das kammergerichtliche Mandat.

§. 83.

Gleich anfänglich als das Kammergericht dem niederrheinisch-westphälischen Kreise die Exekutionskommission auftrug, und man sich darüber bey dem Kreisdirektorium zu bereden anfieng, äusserte sich der klevische Subdelegirte: — „Er „habe von Sr Maj. dem König den Befehl, sich nach Lüttich zu verfügen, sich „da umständlich über die Lage der dasigen Unruhen zu erkündigen, und aller„höchsten Orts darüber zu berichten". Dem zufolge war der von Dohm auch wirklich einige Tage in Lüttich anwesend — nach seiner Zurückkunft führte er schon gegen die Kondirektorialen eine unerklärbare Sprache, welche aber bey dem damals noch auf die klevische Aeusserungen gesezten Zutrauen keine hinreichende Ursache zu gegründeten Besorgnissen schien. Ohne zu behaupten, daß es eben eine Folge der dohmischen Reise war, so war es doch immer gleichzeitig mit selber, — daß sich der Lütticher Pöbel laut, des preußischen Schutzes rühmte, daß ferner Privatbriefe aus Lüttich meldeten, die Häupter der Revolution hätten die Versicherung erhalten, daß keine Preußen marschiren würden — Es

wäre

wäre wirklich sonderbar, wenn diese Nachrichten, die Reise des klevischen Subdelegirten nach Lüttich, und die geflissentliche klevische Zögerung des Truppenmarsches als drey ganz heterogene Zufälle ausser aller Verbindung stünden.

§. 84.

Bey dem Kongreß zu Altengoor verdienen einige Umstände Aufmerksamkeit. — Anfänglich versprach Kleve 6000 hernach 9000 Mann — Die lezte von dem klevischen Kondirektoriaten gemachte Erklärung versicherte, man habe um die Vermehrung des Korps angestanden (§. 76.) — Die ganze preußische Mannschaft war jezt in die Gegend von Altengoor gerückt, und bestund beyläufig in 4500 Köpfen. — Da die Unruhen in Lüttich sich täglich vergrößerten so ergiebt sich aus dieser geringen Truppenanzahl die sichere Alternativ. — Entweder war Kleve zu der Zeit als es 10 bis 12000 Mann als nöthig zur Bändigung der Lütticher angab, selbst überzeugt, daß dieser Vorwand keinen Grund hätte, und machte selben blos, um die Konferenz zu verzögern, und die Kondirectorialen mit diesem Schreckbilde furchtsam zu machen, oder es sah wirklich 10 bis 12000 Mann als erforderlich an, — und in diesem Falle ist es sicher, daß es keine Gewalt zu brauchen gesonnen war, indem es nur 4500 schickte.

§ 85.

Auf dem Kongreß selbst war es eine eben so sonderbare Erscheinung, — daß die Deputirten der Lütticher Aufrührer, der preußische General von Schliefen, und klevische Subdelegirte von Dohm immer einerlei Meinung waren.

§ 86.

Die Lütticher Deputirten trugen in ihren den 25ten 9ber zu Altengoor dem Kreisdirektorium übergebenen Repräsentation dahin an — 1) die am 18ten August neugewählte Magistrate seyen bereit ihre Stelle jedoch nur unter dem Beding niederzulegen, wenn mittels einer neu einzuführenden Municipalform dem Volke die freie Wahl der Magistratspersonen wieder eingeräumt, davon

aber

aber niemand ausgeschlossen seyn würde — 2.) Erklären sie die vorhergehende Edikte, gemäs welchen die Bischöfe sich die Besetzung eines Theiles der Magistrate zueigneten als **inkonstitutionell**, und tragen auf ihre gänzliche Abschaffung an. — 3.) Erfodere das allgemeine Wohl für jeden Theilhaber der Revolution völlige Schonung und Unstrafbarkeit, **indem jede durch Furcht und Gewalt aufgetrungene Maasregel nur so lange dauren würde, als man gezwungen seyn würde, sie nicht wieder zu zerstören.** — Man habe diesem zufolge 4.) das völlige Zutrauen auf die kreisausschreibenden Herren Fürsten, daß sie sich keiner Untersuchung oder Ahndung in Betref der Revolution und ihrer Folgen, gleichwie es auch die Billigkeit erfodere, unterziehen würden.

§. 87.

Obgleich von der hartnäckigen und frevelhaften Imparition der Lütticher Aufrührer keine bindigere Probe, als eben diese Representation denkbar ist — So war doch eben ihren Vorschlägen und Wünschen völlig entsprechend die Aeusserung, womit der General Schliefen gleich bey der Eröfnung des Kongresses zu Altengoor vorausgegangen ist — „Eine zu befürchtende Verbin„dung zwischen den Lüttichern und brabäntischen Patrioten erfodere, daß das „kammergerichtliche Mandat nicht nach seinem ganzen Inhalte vollstreckt, son„dern in ein gütliches Einverständniß eingeleitet werde". Noch übereinstimmender mit den von den Lüttichern übergebenen Postulaten, waren die schon vorher schriftlich entworfene Vorschläge, die der klevische Subdelegirte von Dohm, in Gemäsheit der von seinem König erhaltenen Instrucktion, den übrigen Kondirektorialen zu dem Ende vorgelegt hat, um sich nach Maasgab derselben von gesammtem Direktorii wegen gegen die Lütticher Stände zu erklären, hernach aber diese getroffene Einrichtung dem Kammergerichte anzuzeigen (a).

(a) Konferenzprotokoll von St. Elisabeth unweit Altengoor vom 26ten 9ber.

§. 88.

A) In Vergleichung dieser Vorschläge mit den Vorschriften des Mandates, überzeugt man sich, daß sie nicht nur eine Modifikation, sondern eine

förmliche

förmliche Reformation desselben enthalten. Da die neue Magistrate bey der Revolution sich mit Gewalt eingedrungen, und als Hauptanführer der Unruhen ausgezeichnet haben — so verfügte das Mandat auf die Urheber der Empörung zu inquiriren, solche in gefängliche Haft zu nehmen, wider die Flüchtigen aber mit der *annotatione bonorum* und Arrestbriefen ohne hierin säumig oder hinterstellig zu seyn, zu verfahren. — Diesem zuwider aber beschloß der von Dohm, daß die wirkliche Magistrate der Haupt- und Nebenstädte, wenn sie die Ruhe handhaben und sich den Truppen nicht widersetzen würden, nichts für ihre Personen und Güter zu befürchten haben sollen.

§. 89.

B.) Die Ursache der Empörung war Misvergnügen über die 1684 festgesetzte Konstitution. Diese riß das Volk nach den eigenen Ausdrücken der berliner Ministerialnote (§. 46.) gewaltsam um, setzte den Magistrat ab, und wählte einen neuen an dessen Stelle. Die Zerstörung dieser Konstitution war das einzige durch Eigenmacht erreichte Ziel der Aufrührer und der Mittelpunkt aller ihrer Wünsche. — Aber auch eben dasjenige, was das Kammergerichts Mandat als widerrechtlich und als Verbrechen erklärte, kassirt und wieder aufgehoben wissen wollte. — Das Mandat verordnete daher: „Die Regimentsform und Verfassung der Stadt Lüttich sowohl, als durch das ganze Fürstenthum in denjenigen Stand, worin sie sich vor der Empörung befunden, wieder herzustellen. — Dagegen erklärte der von Dohm eben diese Konstitution, welche das Mandat wieder herzustellen befahl, als inkonstitutionel, und beschloß, sie soll, nach der von dem Herrn Fürstbischofen selbst ertheilten Begnehmigung abgeschaft, und eine neue Stadtverfassung nach Maasgab der ältern Konstitution, welche vor dem Jahre 1684 gegolten hat, eingeführt, bis dahin man sich aber über die Lage der Sachen vor dem Jahre 1684 hinreichend unterrichtet haben würde, eine interimistische Regierung aufgestellt werden — Ueber deren eigentliche Einrichtung sich Kleve weitere Erklärungen vorbehielt.

§. 90.

C.) Das kammergerichtliche Mandat befahl die bey der Revolution am letzten August abgesetzte Bürgermeister und Magistratspersonen in ihre vorige Aemter einzusetzen, und darin bis zur neuen Wahl zu handhaben. — Diese soll aber nach Vorschrift der vor dem Tumult üblich gewesenen Verordnung vorgenommen, davon aber die während den Unruhen angestellte Magistratspersonen ausgeschlossen werden — Dohm aber erklärte, diejenige Wahlart soll wieder eingeführt werden, welche vor dem Jahr 1684 gegolten hat, ohne dabey irgend einen der Empörer von der Wiederanstellung auszuschliessen. Alles das sollte seiner Meinung nach den Lüttichern zugesichert, dagegen aber erst die in verflossenem August eingedrungene Magistrate ihre Stelle niederzulegen verbunden seyn.

§. 91.

Die beyden Kondirectorialen von Münster und Jülich konnten sich nicht entschliessen von den Vorschriften ihres Mandati executorii abzuweichen, vielweniger aber Vorschläge einzugehen, welche selben so schnurstracks zuwieder liesen. Ueberzeugt, daß der Hauptzweck des Mandats das Umgreifen der Empörungen in Deutschland zu verhindern, durch die Impunität der lütticher Anführer völlig vereitelt werden würde, beschlossen sie, durch die Stimmenmehrheit: „Es könne die von Kleve vorgeschlagene Versicherung den lütticher Deputirten nicht gegeben werden, indem dieses nicht in der Macht des Directoriums stehe" (a). Diesem zufolge wurde dann auch auf die weitere Verfügung der Kondirectorialen von Jülich und Münster die ihren einstimmigen votis gemäße Entschliessung unterm 26ten 9ber im Namen und von wegen des Directoriums den lütticher Deputirten zugestellt (b), und ihnen darin geradehin erklärt, daß, da sie mit Hartnäckigkeit fortführen den kammergerichtlichen Vorschriften in allen Punkten zuwiderleben, der beschlossene Truppenmarsch nicht aufgehoben, sondern zur völligen Vollziehung des kammergerichtlichen Mandats ohne weiteres vorangeschritten werden würde (c).

(a) Konferenzprotokoll vom 26ten 9ber. (b) Ebend. (c) Anlage B.

§. 92.

Dagegen aber erklärte der von Dohm sich gemäß seiner Instruction genöthigt, wider die Jülich- und Münsterische Stimmen nach seinem abgegebenen voto sich gegen die lütticher Deputirten zu äusern, und gab auch von wegen des klevischen Directoriums an selbe eine förmliche schriftliche Declaration, nach welcher er ihnen Namens seines Hofes alles das geradehin zusichert, was von ihm den Kondirectorialen in Vorschlag gebracht, (§. 88. 89. 90.) von diesen aber durch einen per majora abgefaßten Schluß verworfen wurde (a). Dem aber ungeachtet wurde in Gefolg eines von gesammten Directorium zu Altengoor abgefaßten Schlusses das von dem klevischen Subdelegirten von Dohm schon lange vorher auf Befehl seines Hofes in Vorschlag gebrachte Avertissement an die Lütticher (§. 58.) seines ganzen Inhaltes zu erlaßen beliebt, und von dem klevischen Subdelegirten mit unterzeichnet unterm 25ten 9ber dem conseil privè zur Beförderung und Affigirung zugeschickt (b).

(a) Declaratoire de Mr. de Dohm donnée à la representation des Deputés de Liége à la cannonie de St. Elisabeth. le 26. 9br 1789. Anlage C. (b) Anlage D.

§. 93.

Se K. D. von Köln, sobald Sie von den Absichten des klevischen Kondirektorialen benachrichtiget wurden, liessen ihre auf dem Marsch begriffenen Truppen in Odenkirchen Halt machen, und dem klevischen Kondirektorium erklären, daß ihre Truppen nicht eher die Maas passiren, und zu den Preußen stossen würden, bis man überzeugt seyn würde, daß die Kreistruppen zu nichts anders als zur unbedingten Vollstreckung des kammergerichtlichen Mandats gebraucht werden sollten. So lange man aber diese Absicht nicht habe, und die Preußen sich den Conclusis des Kreises per majora oder unanimia zu fügen nicht gesonnen seyen, könnten sie es mit ihrer reichsständischen Obliegenheit nicht vereinbaren, zu einem reichskonstitutionswidrigen Unternehmen, zur Reformation eines kammergerichtlichen Urteils, zu Begünstigung der Lütticher Rebellen, und zu Unterdrückung eines Reichsmitstandes ihre Truppen mitwirken zu lassen.

§. 94.

§. 94.

Endlich kam die am Kammergerichte auf die lüttichische Gegenvorstellung rejectis exceptionibus sub & obreptionis ergangene paritoria plena den Lütticher Deputirten mittels eines documenti sub aquila zu, und wurde am 4ten 10ber bekannt gemacht. — Hier wurde 1) die von den Lüttichern nachgesuchte ausschlüssige Mediation Sr Majest. des Königs von Preußen als unstatthaft noch zur Zeit verworfen, den kreisausschreibenden Herren Fürsten aber aufgetragen 2.) zur wirklichen Execution des Mandats, und dessen ganzen Inhalts zu schreiten, dem gemäs 3.) gegen den Verfasser des am 17ten August 1789 ausgestreuten Aufruhrzettels nach aller Strenge zu inquiriren, und den schuldigen bis auf weitere Verordnung in sichere Verhaft zu bringen. 4.) Die während der Aufruhr errichteten bürgerlichen Kompagnien und Garden unverzüglich zu entwafnen, und gänzlich abzuschaffen. 5.) Das zerstreute fürstliche Militär aber auf den vorigen Fuß zu stellen. — 6.) Das von den Rebellen sich angemaßte Jus armorum gänzlich aufzuheben 7.) Alle Winkelkonvente besonders die in der Grafschaft Franchimont zu verbieten. 8.) Der zügellosen Preßfreiheit gehörige Schranken zu setzen, und daß nichts ohne vorherige Censur gedruckt werde, zu verordnen. 9.) Sollen die dem Herrn Fürsten am 18ten August 1789 abgedrungene Erklärungen als null und nichtig von Amtswegen kassirt, und aufgehoben seyn. 10.) Ohne Rücksicht auf diese, die im Aufruhr und Tumulte allenthalben unternommenen Neuerungen durchgehends abgestellt. 11.) Die ganze Landes- und Städte- Verfassung in den Stand, worin sie sich vor ausgebrochener Rebellion, daß ist vor dem 17ten August befunden, ohne einige Ausnahme zurückgesezt. 12.) Zu diesem wichtigen Geschäfte besondere mit der Stadt Achenischen Einrichtung nicht beschäftigte Kommissarien subdelegirt, und diesen die möglichste Beschleunigung der Sache aufgetragen. 13) Die Befehlshaber der Executionstruppen angewiesen werden, das Land überhaupt, besonders aber die im Aufruhr nicht begriffenen Ortschaften, wie auch diejenigen, welche vor dem Einmarsche sich bereits submittirt, mit der Beschwerde der Execution, so viel möglich, zu verschonen. 14.) Bey verspürter schuldiger Unterwerfung und völlig hergestellter Ruhe, Sicherheit, und Be-

stillstand, die Truppen zu vermindern, oder völlig abzuführen. 15.) Endlich, wie alle diese vorberichtete Aufträge befolgt worden in Zeit eines Monats bey der im Mandat bestimmten Strafe unfehlbar einzuberichten. (a)

(a) Anlage E.

§. 95.

Nun glaubte man alle Ursachen und Scheingründe, welche das Benehmen des klevischen Subdelegirten nur einigermaaßen beschönigen konnten, seyen völlig durch diese Paritoriurtel gehoben. — 1.) In seinem Voto vom 24ten 7ber misrieth er darum zur Execution des Mandates zu schreiten, weil die Lütticher dessen Einziehung hofften (§. 61.) — Jetzt aber war diese Hoffnung verschwunden, das Mandat in der Paritorie bestätigt, und dessen Vollstreckung den Kreisausschreibenden Fürsten ungesäumt und aufs neue anbefohlen — 2.) Ein Hauptgrund warum er in seinem Voto zu St. Elisabeth vom 27ten 9ber und in der den Lütticher gegebenen Declaration auf die Abschaffung der Konstitution von 1684 antrug, und selbe als rechtmäßig ansah, war, weil der Herr Fürstbischof dieses schon selbst begnehmigt hätte (§. 89.) Nun aber wurden in der Paritorie alle Erklärungen des Herrn Fürstbischofs als abgedrungen, null und nichtig von Amtswegen kassirt und aufgehoben. — Da nun der klevische Subdelegirte überdies in seinem Voto vom 16ten October es als eine Pflicht ansah, keine Unruhen im Kreise zu dulden, für Aufrechthaltung des Landfriedens und der Gesetze zu wachen, die Obrigkeiten und jederman bey Recht, Ansehen, und Besitz zu schützen, (§. 55.) — Da er endlich in der von ihm selbst unterschriebenen Paritionalanzeige, dem Kammergerichte sich zur Vollstreckung des Mandates verbunden anerkannt, und selbe auch zu leisten versprochen hat (§. 54.) Wer hätte sich nun, da die Paritoriurtel anlangte, nicht endlich eine Aenderung der klevischen Aeußerungen und Gesinnungen versprechen sollen?

§. 96.

Belebt von der Zuversicht des erwünschtesten Erfolges, luden die Kondirectorialen von Münster und Jülich gleich nach Erhaltung der kammergerichtlichen Paritorie den klevischen Subdelegirten von Dohm zu einer nähern deshalb zu

pflegenden Berathung auf den folgenden Tag ein — In einer Note vom 5ten 10ber erhielten sie aber die unerwartete Antwort: (a) „Er glaube in seinem Voto „vom 26ten 9ber die Absicht seiner königl. Maj. hinlänglich und deutlich genug „angezeigt zu haben — Es bestehe selbe in dem im Voto vom 26ten 9ber vor„gezeichneten Wege, und dieser sey ihm so gemessen vorgeschrieben, daß er sich „davon auf einige Weise nicht entfernen dürfe". Er äusserte sich ferner in der nächstfolgenden Konferenz dahin, „daß, da er nach seinen erhaltenen Befehlen „zu einer andern Vollstreckung des Mandats nicht authorisirt seye, er auch an „dem, was die übrigen Kondirektorialen anderst beschliessen sollten, keinen An„theil zu nehmen gedächte" verlies darauf die Konferenz, und weigerte sich die ihm zugeschickte Expeditionen zu unterzeichnen.

(a) Anlage F.

§. 97.

Um aber auch die Lütticher gegen die kammergerichtliche Paritorie zu beruhigen, lies er in der Lütticher Zeitung vom 14ten 9ber bekannt machen „Er „fände sich verbunden in Betref des weitern kammergerichtlichen Dekrets vom „14ten sich fernere Verhaltungsbefehle von dem König seinem Herrn auszubit„ten, bis dahin aber sich aller weitern Vorschritte zu enthalten, und nicht „mitzuwirken zu allem dem, was die beyden übrigen hohen Direktorien von „Jülich und Münster zu verfügen für gut befinden würden, worüber er die „Herrn Deputirte der drey Stände des Lütticher Landes zu benachrichtigen „nicht ermangeln wollte" (a). — Es ist wirklich etwas sehr befremdendes, daß ein zur Execution eines reichsgerichtlichen Mandats bestellter kreisausschreibender Fürst dem unterliegenden Theile so pünktliche Rechenschaft seiner Schritte giebt -- Noch befremdender aber, daß diese Erklärung nichts anderst bezielte, als den Verfügungen der münster- und jülichischen Kondirektorialen alle Folgeleistung zu benehmen, und sich auf die Ueberzeugung gründete, daß dieses, sobald der einzige Herzog von Kleve an den Direktorialabschlüssen keinen Antheil habe, nicht ausbleiben würde.

(a) Anlage G.

§. 98.

§. 98.

Endlich war auch von Berlin die Entschließung angelangt, daß Se Maj. der König des von Dohm ganzes Benehmen völlig begnehmigten, mit dem fernern Befehle, der Paritorie unerachtet nach den einmal gefaßten Grundsätzen fortzufahren — Diesem Zufolge machte derselbe unterm 27ten Dezember in einem Promemoria wieder einige Vorschläge, welche mit jenen in seinen an die Lütticher gegebenen Declaratorien (§. 88. 89. 90) in der Hauptsache übereinkamen — kürzlich aber dahin antrugen. 1) „Die im August eingetretenen Magistratspersonen sollen quittiren. 2) Das Kreisdirektorium eine andere Regierung mit Rath des Fürsten und der Stände bestellen. 3) Wenn aber der Fürst nicht zurückkommen wollte, ohne diesen an einer dauerhaften Konstitution arbeiten, wobey die ältere, welche vor 1684 gegolten hat, dergestalt zum Grunde liegen soll, daß man sich doch daran nicht binden, sondern die neue nach den Bedürfnissen der Zeit und Umstände einrichten würde" (a).

(a) Preußische Note über die Lütticher Angelegenheit. Dezember 1789.

§. 99.

Se K. D. von Köln, gaben dem münsterischen Subdelegirten die Weisung, die klevische Vorschläge dahin zu erwiederen: „Würde der klevische Subdelegirte angewiesen seyn, die Kreisverfassung nach den Vorschriften des Dörster Recesses von 1665 einzuhalten, diesem zufolge der General Schliefen als Kommandant der Kreistruppen die durch die Stimmenmehrheit des Kreisdirektoriums abgefaßten Schlüsse befolgen wollen, so würde Münster die bereitstehenden Truppen unter seinem Kommando ins Lüttichische einrücken lassen. — Der münsterische Kondirektorialis würde sich dann mit Kleve und Jülich nach Lüttich zur gemeinschaftlichen Untersuchung aller der Sache im Wege liegenden Hindernisse begeben, auf den Fall aber, daß sie durch das Kreisdirektorium nicht gehoben werden könnten, selbe dem Kammergerichte anzeigen, daher weitere Befehle erwarten, und befolgen, — auf die besondere Vorschläge aber hätte Münster ad 1) keinen Anstand, daß die neue Magistrate quittiren, und ihre Stellen in die Hände des Direktorii resigniren sollten. Ad 2) müßten vor-

dersamst alle Städte aufgefodert werden, die Verfassung wie sie vor dem 17. August war, wieder herzustellen, woraus sich am besten ergeben würde, welche die alte behalten, und welche eine neue haben wollten. Ad 3) könnte die Bestellung der Interimsregierung mit dem Fürsten und den Ständen überlegt, dem Kammergerichte aber die Hindernisse, welche die alte Regierungsform nicht gestatteten, angezeigt, und zur reichsrichterlicher Verfügung eingesendet worden — dieses seye um so nötiger, da das Kreisdirektorium keinen Auftrag habe, die Lütticher Konstitution zu verbessern, sondern wie sie vor dem 17. August war, wieder herzustellen — Sollte aber das Direktorium von dem Herrn Fürstbischofen und den Ständen zur Verbesserung der Konstitution ersucht oder von dem Kammergerichte dazu angewiesen werden, so würde Münster mit Vergnügen die Hände dazu bieten, ohne dieses aber sich in die Umänderung der Konstitution von 1684 nicht einmischen".

§. 100.

So wie der klevische Subdelegirte in alles mit dem Misvergnügen von Lüttich zu kommuniziren pflegte, so hatte er schon die den beyden Kondirektorialen am 27ten 10ber gemachte lezte Vorschläge noch unterm nemlichen Datum den Lütticher mit ausdrücklicher Beziehung auf die ihm zugekommenen weitern Instruktionen mitgetheilt; zugleich ihnen weiter eröfnet, „Es hange jezt alles von dem Entschluß des Fürsten ab, die Stände hätten sich also an ihn abermal zu wenden, um ihn zur Bewilligung der gemachten Vorschläge zu bewegen — übrigens aber könne er nicht bergen, daß ihm diesmal wahrscheinlich zum leztenmal erlaubt seyn würde, die Theilname Sr Maj. des Königs an der Ausgleichung der Lütticher Sache anzubieten".

§. 101.

Diese Aeusserung des königl. preußischen Ministers bestätigte sich endlich vollends durch ein Schreiben Sr Maj. des Königs selbst vom 31ten 10ber an den Herrn Fürstbischof von Lüttich, daß, wenn der Herr Fürstbischof unabänderlich auf der vollkommenen und buchstäblichen Vollstreckung des kammerge-

richt-

richtlichen Dekrets bestehen wollte, Se Majest. gedrungen seyn würden, selbe denjenigen, welche dabey weniger Beschwerlichkeiten finden, zu überlassen, und ihre Truppen aus dem Fürstenthum Lüttich zurückzuziehen.

§. 102.

So waren und blieben alle Vorstellungen von Seiten der Kondirectorialen fruchtlos.— Alle Gründe wurden nicht geachtet, welche man aus den hier so deutlichen Vorschriften der Reichsgrundgesätze dem klevischen Benehmen entgegensetzte.— Und der königlich preußische Hof bestand unbeweglich auf dem einmal festgesezten Entschlusse. — Inzwischen aber waren die preußischen und pfälzischen Truppen ganz ruhig in Lüttich eingerückt, und haben Besitz von der Zitadelle der Hauptstadt, und dem ganzen Lande. — Die münsterischen aber von ihnen abgesöndert ihre Quartiere diesseits der Maas im Limburgischen genommen (a).

(a Das sind die Worte der königl. preußischen Note sur l'affaire de Liége 1789.

§. 103.

Da die beyden Kondirectorialen von Münster und Jülich sahen, daß weiter nicht zu kommen war, reisten sie wieder von Mastricht zu Fortsetzung des Achner Geschäfts, nach Achen ab; so wie es anfänglich ausgemacht wurde, daß die Kreissitzungen abwechselnd in beyden Städten gehalten werden sollten Das preußische Ministerium giebt ohne Grund als ein **sonderbares Verfahren an, daß die Kreisexecutionskasse beyden Directorialen folgte**, da doch über den Aufbewahrungsort derselben, so wie wie über jede andere Kreisangelegenheit Jülich und Münster per majora disponiren konnten (§. 34. K.) Dann bestund diese Kasse aus einem Theile der 30000 Rthlr., welche **blos zur Vollstreckung des Mandats von den lütticher Ständen zu erheben, und in die Kreiskanzley zu erlegen, durch einen gemeinschaftlichen Directorialschluß verordnet war.**— Da nun die Kreiskanzley nach Achen mitzog, war natürlich, daß die in selbe erlegte Gelder um so mehr mitkamen, als die Verwaltung und Verwendung derselben der Mehrheit der Stimmen anvertraut, mithin Jülich und Münster berechtigt waren, zu diesem Ende die Kasse unter ihren Augen

zu behalten.— Weit sonderbarer hingegen als dieses ist es, daß das klevische Directorium foderte, daß das preußische Truppenkorps, welches nichts anderst that, als dem Mandate entgegen arbeiten, von jenen Geldern unterhalten werden sollte, welche blos zur Vollstreckung des kammergerichtlichen Urthels von dem gesammten Kreisdirektorio gewidmet waren.

Zehnter Abschnitt.

Fortdauer der Unruhen nach der Konferenz zu Altengoor, und dem Einmarsche der preußischen Truppen ins Lüttichische.

§. 104.

Das klevische Kondirektorium erklärte die Konstitution von 1684, die das kammergerichtliche Mandat schüzte, in seiner an die Lütticher übergebenen Deklaration, als inkonstitutionell (§. 89.). — Den von den Könige vorgezeichneten Weg als den einzigen, der wahren Gerechtigkeit angemessenen — mithin den von dem Kammergerichte vorgeschriebenen Grade entgegengesezten als ungerecht. (a) Diese Deklaration verbreitete unter dem aufrührischen Volke bedenkliche Besorgniße, daß die Befolgung der kammergerichtlichen Vorschriften, das Land und den Fürsten traurigen und unübersehlichen Folgen aussezte — und zeigte bey jeder Gelegenheit den Beschwerden der empörenden Nation Beyfall (b). Die Folgen sind leicht denkbar, welche entstehen müßen, wenn der, der zur Execution eines Richterspruches bestimmt ist, dem unterliegenden und ungehorsamen Theile selbst die Ungerechtigkeit eines solchen Urteils vordemonstrirt. — Da nun der mächtigste der kreisausschreibenden Fürsten — der wirklich mit einem beträchtlichen Truppenkorps das Land besezt hatte so öffentlich ohne allen Rückhalt und Glimpf gegen die reichsgerichtliche Befehle, und für die Absichten der Rebellen sich geäussert hatte, was muste das in den Herzen eines tollkühnen entschlossenen Volkes für eine gewaltige Prävention gegen das Mandat, und die demselben entsprechenden Abschlüsse

des

des übrigen Kreisdirectoriums gründen? und wie unternehmend muste es die ohnehin zu allen Ausschweifungen geneigten Gemüter zu fernerem Widerstande, und wie unbiegsam in ihrer Unfolgsamkeit machen?

(a) In dem Pro Memoria vom 27ten 10ber 1789. welches der klevische Subdelegirte dem lütticher Deputirten mittheilte, heist es: S. M. pourroit bien se resoudre, de ne prendre plus aucun part à l'arrangement de différens de Liège, & d'en abandonner le soin à ceux, qui risqueroient d'exposer le beau pays & son Prince aux suites funestes & incalculables d'une voye opposée à celle, que le Roy vient de proposer *comme la seul conforme à la vraie justice & la situation des affaires.* (b) In dem klevischen Pro Memoria vom 5ten 10ber heist es: „Eine Partie, die wohl in „der Form gefehlt hat, deren Hauptbeschwerden aber sehr wichtig, und sehr gegrün„det waren."

§. 105.

Sobald die Lütticher die ihnen so erwünschte einseitige Erklärung des klevischen Subdelegirten erhalten hatten, liesen sie selbe durch einen am 27ten 9ber 1789 abgefaßten Schluß der Nation durch den Druck bekannt machen (a). Und so wurde ein einseitiger Schluß des Herzogs von Kleve als der Gegenstand der allgemeinen Nachachtung aufgestellt, gar nicht aber auf die entgegengesetzte Verordnung geachtet, welche von den jülich- und münsterischen Directorialen durch die Stimmenmehrheit beschlossen, von gesammten Directorii wegen den lüttícher Deputirten zugestellt, nach der Kreisverfassung hätte den Ausschlag geben, und zur einzigen Vorschrift dienen sollen (§. 91.)

(a) Da heist die von Dohmische Erklärung une benigne declaratoire de S. E. le Ministre plenipotentiair de S. M. le Roy de Prusse comme Duc de Cleve.

§. 106.

Bey ihrer Ablesung wurde überall gerufen: Vive Sa Majesté, vive Mr. Dohm. Nun stützten die Empörer in gedruckten öffentlich affigirten Edickten ihren Troz gegen die Reichsgerichte, und die Fortsetzung der Rebellion auf das **Wort eines großen Königs** — sie rühmten sich öffentlich, daß dieser ihre Foderung als gerecht anerkenne, und eine so heilige Zusage dem lütticher Volke den Umsturz der 1684 errichteten Konstitution bürgte (a). Endlich posaunten sie den über die Reichsjustiz erhaltenen Sieg in den Zeitungen aus, verkündeten dem Publikum, ihre Wünsche seyen durch neue Versicherungen seiner königlich preußischen Majestät, und durch das wiederholte Versprechen erfüllt,

daß

daß sich die lüttichische Nation in dem Augenblicke der bedenklichsten Krise auf preußischen Schutz verlassen könne (b). Und es kam sogar mit der Schwärmerei des Volkes so weit, daß man in öffentlichen in dasiger Gegend erscheinenden Blättern die Stelle laß: „Wer weiß, obs in einem Jahre nicht gar „heissen wird, **Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden und der Macht „unserer Kanonen, unsern lieben den sehr begüterten Herrn zu Lüttich** (c). Diese Idee konnte gewiß weder Sr Maj. dem König von Preußen, noch dem Ministerium zu Berlin einfallen, oder zu Last gelegt werden. Sie beweiset aber doch immer, wie ausschweifend die Extreme, und wie ausserordentlich die Erwartungen waren, auf welche durch das Benehmen des klevischen Directoriums die Opinion des trunkenen Volkes geleitet wurde.

(a) In dem gedruckten Receß du Magistrat de Liége vom 3ten 1ober 1789 heißt es: la parole „Auguste d'un grand Roi, qui a daigné reconnoitre la justice de nos reclamations, „la declaratoire du haut directoire de Cleves en date du 26 9bre conforme à cette „parole sacrée sont les garants, qui assûrent aux Liégois l'accomplissement de leurs „voeux, la reintegration dans les droits imprescriptibles, que la violence leur a ra„vis an. 1684. (b) In einer Zeitung betitelt: Nationale Liégoise vom 18ten December 1789. p. 434 heißt es: „Nos voeux sont remplis, nous recevons des nou„velles assurences que S. M. Prussienne veut bien nous continuer, la haute Pro„tection qui nous a reassûré dans le moment de nos plus grandes crises.

(c) Schauplatz der Welt vom 19ten 1ober 1789.

§. 107.

In dieser tollen Stimmung wurden nun Ausschweifungen auf Ausschweifungen gehäuft, und eine Uebertretung des kammergerichtlichen Mandats folgte der andern — Das von dem gesammten Direktorium erlassene und auf dessen Befehl durch das conseil privé affigirte Avertissement (§. 92.) lies der Stadtrath zu Lüttich mit den respektswidrigen Mishandlungen abreissen. Die wahnsinnige Zuversicht auf Rechthaberei gieng so weit, daß am folgenden Tage 2. Glieder der Municipalität Chestret und Donzeel bey dem Directorium nicht um Nachsicht baten, sondern diesen Schritt zu rechtfertigen sich erkühnten.

§. 108.

Um den kammergerichtlichen sowohl, als Kreisdirektorialverfügungen auf immer den Weg ins Lüttichische zu sperren, und den wahren Ungehorsam gegen

selbe

selbe recht zu zeigen, maßte sich der Magistrat von Lüttich sogar darüber ein jus placeti an, und ließ gegen das Kreisdirectorial Avertissement einen gedruckten Receß vom 3ten 10ber anheften, und darin behaupten, nach der aufgehobenen Konstitution von 1684 könne kein Edikt ohne Vorwissen des Magistrats in Lüttich publizirt werden (a) In eben demselben Receß nennt der Stadtrath das von den drey Directorialgesandten unterschriebene Avertissement eine von den Feinden der öffentlichen Ruhe veranstaltete ruhestörerische Unternehmung, stellt den weitern Grundsatz auf, **das Avertissement vom 25ten 9ber 1789 seye durch die spätere klevische Erklärung vom 26ten wieder aufgehoben worden**, gerade als wenn diese einseitige Erklärung eines Kreismitstandes auf die Giltigkeit eines Kreisgesammtschlusses, eben die Wirkung, wie ein späteres Gesetz des nehmlichen Gesetzgebers auf ein früheres habe — Und erklärte solchergestalt kraft dieses Grundsatzes die Reichsgerichtlichen sowohl, als Kreisdirectorial Verfügungen auf einen einseitigen Machtspruch des klevischen Subdelegirten von seinem Wohlgefallen abhängig, und letzteren berechtiget, den Reichsgerichten und dem gesammten Kreisdirectorium Gesetze vorzuschreiben.

(a) Im angeführten Receß heißt es: „La maniere, dout l'Avertissement a eté affiché, „la nuit sans en donner la moindre connoissance au Magistrat, sans lequel *selon le „droit incontestable de la cité retabli par l'abolition du reglement de 1684.* Aucun „Edit ne peut etre publié ni affiché dans Liége.

§. 109.

Aber auch hier beschränkte sich der Uebermuth des lüttichischen Magistrats nicht.— Das Mandat und Directorial Avertissement (§. 58. 92.) verbot schärfest, Waffen, Kokarden, oder Uniformen der so genannten Patrioten oder der bürgerlichen Garde zu tragen. Diesem allem zu Troze wurde in dem angeführten Receß vom 3ten 10ber jederman von Stadtmagistrats wegen bekannt gemacht, daß die bürgerliche Kompagnien und die patriotische Garde in ihren Verrichtungen fortfahren, und jedem Bürger erlaubt seyn soll, so lange Kokarden zu tragen, bis der Magistrat das Gegentheil verfügen würde (a).

(a) Am a. O. heißt es: „Que les Compagnies bourgeoises que la garde patriotique „continuent leurs services" — Hernach „Que tout cytoien peut rester decoré de la „Cocarde patriotique jusqu'à ce, que le Magistrat indique le moment, ou il sera „convenable de la quitter."

§. 110.

In Beziehung der kammergerichtlichen Paritorie war der Stadtmagistrat zu Lüttich ein getreues Echo, und der Verkünder der von dem klevischen Subdelegirten erhaltenen Aeusserung (§. 97.) und ließ ebenfals durch ein öffentlich angeheftetes Blat bekannt machen, „Um jede Ruhestörung zu verhindern, welche durch den blinden Lerm solcher Stücke (versteht sich die Paritorie) entstehen könne, habe man nötig gefunden, die declaratoriam suspensivam des klevischen Direktoriums zu verkünden, diese müste die Bügerschaft nicht allein beruhigen, sondern der Magistrat seye überdies bevollmächtigt jederman bestimmt von der Fortdauer des königlich preußischen Schutzes zu versichern". — Sobald der Ausspruch des klevischen Direktoriums solchergestalt die kammergerichtliche Paritorie suspendirt hatte, so war dieses den Lüttichern genug, um ungescheut dawider zu handeln.

§. 111.

Unerachtet also diese Paritorie die Herstellung des zerstreuten fürstlichen Militär auf alten Fuß, und die unverzügliche Entwafnung und Abschaffung der während dem Aufruhr errichteten Bürgerkompagnien, Garden, und Kokarden verordnete, und den Rebellen das Jus armorum verbot, (§. 94. N. 4. 5. 6.) so wurde doch weder eines noch das andere befolgt. Es gieng vielmehr täglich zügelloser, und selbst der Magistrat zu Lüttich hat die fürstliche Leibgarde aus ihren Kasernen vertrieben, und ein von ihm angeworbenes patriotisches Korps von 500 Mann hineingelegt. Die Bestimmung desselben schien gewesen zu seyn, mit gewafneter Hand dafür zu sorgen, — daß den Befehlen des Kammergerichts unaufhörlich zuwider gehandelt werde — und es zeichnete sich hauptsächlich dadurch aus, daß es mehrere Personen zum Tragen der patriotischen Kokarden selbst mit Ermordung und Verwundung einiger Widersager nöthigte.

§. 112.

Unter diesen Umständen war bereits zu Spaa ein sehr gefährlicher Aufruhr ausgebrochen. Die Bürgerschaft von Vervier sezte sich auf die Nachricht, daß

das münsterische Korps anrücke, gegen selbes unter Waffen, und pflanzte Kanonen auf, zu seinem Empfange. — Ueberall hatten die Aufrührer mit gewafneter Hand die Thore und Posten besezt, und durchaus findet man, daß einzelne Rebellen sich die Garde patriotique zum Muster genommen, und mit eben so gewaltsamen Mishandlungen als diese andern die Kokarden aufgedrungen haben.

§. 113.

Da man endlich mündliche Insinuation zur rechten Anfachung der Glut unzureichend hielt, ward dafür gesorgt, daß alle Zeitungen und öffentliche Blätter Lärm und Rebellion bliesen (a). — Und der Greuel einzelner Frevelthaten wurde dadurch vollends besiegelt, als der tiers-Etat zu Lüttich am 9. Jenner 1790 das fürstliche Regiment nochmals aufgehoben, und andere Stände zu einer ähnlichen Usurpation eingeladen hat.

(a) Eine Probe davon ist die Zeitung betitelt National Liégoise vom 18ten 10ber 1789 p. 434.

Eilfter Abschnitt.

Benehmen des klevischen Kondirektoriums, und des preußischen Executionskorps gegen die Rebellen während dieser Unruhen.

§. 114.

Da die gedruckte klevische Deklaration gegen das kammergerichtliche Urteil den Lüttichern allen erdenklichen Trost gewährte, und ihnen alles, was sie nur wünschen konnten, gestattete — so wurden die preußischen Truppen aufs feierlichste und beste empfangen — und lebten seitdem mit den Lüttichern Aufrührern in der freundschaftlichsten Eintracht.

§. 115.

Lüttich war der Schauplatz der vorzüglichsten Unordnungen, Gewaltthätigkeiten, und Greuelthaten. Da behauptete doch noch der klevische Subdelegirte, es herrsche überall die erwünschteste Ruhe und Ordnung. — So gar

lies

lies der General Schliefen jedermann durch den Druck einladen, nach Lüttich zu kommen, indem die dasige Ruhe völlig wieder hergestellt sey. Auch versicherte er in einem Schreiben an das Direktorium vom 3ten 1ober 1789 durch die geschehene Besetzung der Zitadelle und der Karthaus, sey für die Erhaltung des Ruhestandes gesorgt. — Die damalige Lage von Lüttich schien den Absichten des klevischen Direktoriums so entsprechend, daß besagter General den 27ten 1ober öffentlich erklären lies, er achte sich verpflichtet, dafür zu wachen, daß der gegenwärtige Zustand der Sachen nicht im geringsten verrückt werde (a).

(a) In seiner Deklaration vom 17ten 1ober 1789 heist es: „en devant veiller à la „tranquillité du pays de Liege, veiller par consequent à ce, que l'ordre actuel des choses n'y soit point alteré.

§. 116.

So wie der preußische General von Schliefen sich mündlich äuserte, daß die Einwohner in Lüttich, so lange die Preußen da wären, nichts zu fürchten hätten — er aber, so bald sie fort seyen, für nichts mehr stehen wolle; — so trieben die Lütticher alle ihre Ausschweifungen unter den Augen des preußischen Truppenkorps und der Generalität, ohne gestört, vielweniger gestraft zu werden. Ein ganzes Korps Preußen war unweit Vervier, und sah ruhig zu, als die dasige Bürger sich gegen die Münsterer in gewafneten Vertheidigungsstand sezten (§. 112.). Unter ihren Augen, und ohne die geringste Widerrede, wurde das Direktorial-Avertissement abgerissen; die öffentliche Erklärung des Magistrats, welche nach ergangener Paritorie dieser zu Troz, die Beibehaltung der Bürgerkompagnien, Kokarden, und Waffen verordnete, bekannt gemacht, die fürstliche Garde aus den Kasernen geworfen, und an ihre Stelle die patriotischen Soldaten gelegt. Um so weniger dachten die Preußen daran, leztere, in Gefolg des Paritorieurteil, zu entwafnen (§. 94 N. 4. 5. 6.), und gestatteten dem Hauptanführer der Rebellion dem Chestret, statt ihn, in Gefolg des Mandats, gefänglich einzuziehen, mitten in Lüttich vollkommene Freiheit und offenes Feld, seine Projekte noch glücklicher und weiter durchzusetzen.

§. 117.

Eben so fruchtlos war jede Zuflucht, welche gegen das Umgreifen der Rebellion und gegen die schröcklichsten Mishandlungen zu der preußischen Generalität genommen ward. — Das Kreisdirektorium verlangte beym Ausbruche der Empörung zu Spaa vom General Schliefen militärische Hilfe; erhielt aber zur Antwort, die Vertheilung des Korps seye aus militärischen Gründen unthunlich: und doch wurden um die nämliche Zeit 400 Mann nach der ganz ruhigen Grenze des Herzogthums Limburg detachirt. — Es theilte ihm die kammergerichtliche Paritorie, nebst dem Ersuchen mit, zu Vollstreckung derselben Anstalten zu treffen, dem zufolge die Bürgerkompagnien zu entwafnen, und einen gewissen Fyon, den Haupturheber der Rebellion der Grafschaft Franchimont, in sichere Verwahrung zu bringen (a). — Ein und anderes blieb aber bisher unbefolgt — und einzelne Mishandelte, nahmen eben so fruchtlos, wie das Kreisdirektorium, zu der preußischen Generalität ihre Zuflucht.

(a) Extr. Prot. Direct. vom 10ten und 11ten 10ber 1789.

Zwölfter Abschnitt.

Preußische Begünstigung der Rebellen, und Behandlung der gehorsamen Unterthanen.

§. 118.

In dem, von dem klevischen Subdelegirten zuerst in Vorschlag gebrachten, und hernach unterzeichneten Avertissement, verspricht das Kreisdirektorium am Ende der Lüttichischen Nation „die strengste Mannszucht der Truppen, — und niemand von den Einwohnern würde weder in Hinsicht seiner Person, noch „Güter, von ihnen beunruhigt werden. Würde aber jemand wider Verhoffen sich gegen sie zu beklagen haben; so könne er sich ohne Aufschub entweder an den nächsten kommandirenden Offizier, oder den kommandirenden Generalen, und ans hohe Kreisdirektorium selbst wenden, und von diesen die

„gerechteste und schnelleste Genugthuung erwarten". Noch genauer wird aber die Art jener Konduite und Mannszucht, welche das Executionskorps zu beobachten habe bestimmt in der kammergerichtlichen Paritorie, wo es heist: „Die Befehlshaber der Executionstruppen würden angewiesen, das Land überhaupt, besonders aber die im Aufruhr nicht begriffene Ortschaften, wie auch „diejenigen, welche vor dem Einmarsche sich bereits submittirt, mit der Beschwerde der Execution, so viel möglich, zu verschonen". (§ 94. N. 13.) — Aber es wurde von der preußischen Generalität weder den im Avertissement so feierlich gegebenen öffentlichen Versicherungen, noch den nachdrücklichen Befehlen des Kammergerichtes nachgelebt, sondern ein und anderem schnurstracks zuwider gehandelt.

§. 119.

Gleich beym Einmarsche der preußisch- und pfälzischen Truppen ins Lüttichische erhielt das Direktorium die Nachricht, daß die eingedrungenen Magistratspersonen gänzlich mit Einquartirung verschont geblieben; die durch den Tumult entsezte, und an den Unruhen keinen Theil habende, aber desto stärker belegt worden seyen. — Natürlicher Weise muste dieses das Direktorium um so mehr befremden, da das erste kammergerichtliche Mandat und die Paritorie die ausdrückliche Verfügung treffen, daß die Execution auf Kosten der Rebellen geschehen soll. — Da also nach dieser Weisung die Theilhaber der Revolution vorzüglich mit Einquartirung zu belegen waren, gab das Direktorium den Generalen eine Liste, der noch nicht submittirten Städte, um in diesen die Magistratspersonen ohne Unterschied, dann eine andere der submittirten, um hierin vorzüglich die durch die Revolution eingedrungenen Magistratspersonen zu belegen (a). — Bisher konnte es geschehen, daß mancher Unschuldige aus Irrthum durch die Soldaten belästigt worden wäre; seitdem aber das Direktorium die Generalität so ausführlich belehrte, konnte alles, was bey den Einquartirungen vorgieng, anderst nicht, als wohlbedächtliche Absicht angesehen werden.

(a) Extr. Prot. Direct. vom 7ten 1ober 1789.

§. 120.

§. 120.

Auch gab das Direktorium dem General Schliefen die Weisung, daß einsweilen, und vorzüglich die Häuser der Domkapitularen, Nonnenklöster, und anderer geistlichen Gemeinheiten, bis zum äusersten Nothfalle, verschont bleiben sollen (a). — Und der General gab in seiner Antwort die Versicherung: „Er werde nicht verfehlen, dieses, dem auf der Zidatelle kommandirenden Ge„neral von Romberg, zur bestmöglichsten Befolgung zufertigen zu lassen".

(a) Extr. Prot. Direct. vom 7ten 10ber 1789.

§. 121.

Dem allem ungeachtet wurden nur die treuen Anhänger des Herrn Fürstbischofen mit Preußen belegt. So rückte am 23ten 10ber au Bourg de Spa eine Kompagnie Preußen von 150 Mann ein. — Es war ein großes, öffentliches Gebäude leer, und zu ihrem Empfange zubereitet — im Orte selbst aber 600 Häuser — und doch wurden diese 150 Mann weder in ersteres noch in leztere nach Proportion und Abwechselung gelegt, — sondern blos in die Häuser derer, welche keine Rebellen, und ihrem Landesherrn gehorsam waren, wurden zwey bis 14 Mann auf einmal einquartirt, die Empörer aber alle verschont. (a). — So blieb auch das Haus des Domherrn Libert auf der Zidatelle in Lüttich mit Preußen belegt, und ein gerade neben ihm wohnender Hauptrebell, Gouvin, frey.

(a) Anlage H.

§. 122.

Ein Theil der Lüttichischen Stadt Huy überzeugte sich endlich auf die kammergerichtliche Paritorie, vom Unrechte seines bisherigen Benehmens, sehnte sich wieder nach den beglückenden Schranken der Subordination und Ordnung, und fühlte innige Reue, im Strome des hinreissenden Nationalgeistes, auf so bedenkliche Irrwege gerathen, und den ihrem rechtmäsigen Regenten schuldigen Gehorsam und Respekt vergessen zu haben: — Mit diesem sich auszusöhnen, alle ihm zugefügte Beleidigungen wieder gut zu machen, zurück zu

kehren in das Herz ihres Beherrschers, und mit ihm einen neuen Bund wechselseitigen Zutrauens und ewiger Eintracht zu schliesen,—war der lobenswürdige Drang, der die Gemüther der rechtschaffensten Bürger von Huy nunmehr belebte; und die wohlthätigste Revolution, welche die kammergerichtliche Paritorie nur hätte erwirken können — Sie unterzeichneten daher eine förmliche Abbitte an den Fürsten, versprachen für die Zukunft genaue Erfüllung ihrer Unterthanspflichten, und baten ihn um die Rückerhaltung seiner landesherrlichen Gnade. (a). Welcher, auch noch so gleichgiltige Zuschauer, hätte sich nicht hier bewogen gefunden, die guten Empfindungen, welche die Bürger der Stadt Huy zu leiten anfiengen, bestens zu nähren, zu verbreiten, ihr Benehmen zu beloben, zu unterstützen, und den übrigen noch auf so verderblichen Abwegen herumirrenden Unterthanen des Herrn Fürstbischofs und anderer Reichslande als Beyspiel zur Nachahmung anzupreisen?

(a) Anlage I.

§. 123.

Unerachtet die kammergerichtliche Paritorie die Druckfreiheit (§. 94. N. 8.) verbot, so blieb selbe doch im Lüttichischen, ohne die geringste Hemmung der Preußen, zügellos — Die preiswürdigen Entschliesungen der Bürger von Huy wurden in öffentlichen Blättern in dem gehässigsten Lichte geschildert, damit nur die Lust zu ähnlichen guten Gesinnungen sich nicht weiter verbreiten möge (a). Ungestört durfte der tiers-Etat unterm 16ten 10ber das schändlichste Avertissement in Druck zu erlassen, verordnen. Darin heist die von den Bürgern der Stadt Huy an den Herrn Fürstbischof erlassene schriftliche Abbitte: Ouvrage de la bassesse & de la mechanceté — die Unterschriebenen: Des gens dont les noms sont voués au mepris — ihre Absicht: Dessein criminel de nuire aux Interéts de la patrie;— die übrigen werden ermahnt sich sorgfältig vor so schlechten Intriken zu hüten, und die Erfüllung der kammergerichtlichen Befehle mit dem Namen Kabale bezeichnet (b). — Auch soll nach glaubhaften Zeugnissen der klevische Subdelegirte von Dohm über diese an den Fürsten erlassene Supplik sich sehr entrüstet, dieses an den Kanonikus Chestret mit der Anmerkung geschrieben haben: „Daß er diesen Brief den Vornehmsten in Huy zeigen könne (c).

(a)

(a) Siehe Nationale Liégoise vom 18ten 10ber 1789. S. 439. (b) Im Zeugenverhör von Huy. (c) Dieses bezeugte der Notarius Johann Baptist Resteau N. 6. & 7. in dem angeführten Zeugenverhör.

§. 124.

Bey dem erwünschten Schritte, den eine so ansehnliche Zahl der Bürger in Huy zur Herstellung der Ruhe und Befolgung der kammergerichtlichen Befehle that, war es eine frappante Erscheinung, daß eben dahin von dem preußischen General Romberg ein Korps Truppen kommandirt wurde, welches er von Spaa, Theux, und Vervier, wo wegen der immer weiter um sich greifenden Rebellion Truppen unentbehrlich waren, weggezogen hatte — Das Kreisdirektorium fand sich daher bewogen unterm 20ten 10ber 1789 dem Notarius Quirini von Achen den Auftrag zu geben, in Beysein zweyer Zeugen, des Peter Büchels und Mathes Görres, das Betragen der Preußen zu Huy vom 19ten bis 24ten in loco zu untersuchen, und über den Befund eine glaubwürdige Notarialakte zu errichten.

§. 125.

Aus dieser ergab sich 1.), daß am 19ten 500 Preußen und 7 pfälzische Dragoner in Huy einrückten. 2.) Daß hievon die einzige Ursache gewesen sey, weil ein Theil der dasigen Bürgerschaft die kammergerichtliche Befehle befolgt, sich dem Fürsten submittirt, die deshalbige Bittschrift unterzeichnet, und dadurch, wie sich einige ausdrückten, crime de leze Patrie begangen hätte. 3.) Dieses ganze Geschäft wurde ohne Beruf in einer fremden Stadt, von dem Bürgermeister Chestret von Lüttich, dem Hauptanführer der Rebellen, und seinem Bruder dem Kanonikus auf dem Stadthause dirigirt, 4.) von diesen beyden und einigen patriotischen Garden die Truppen begleitet, und die ganze Einrichtung der Einquartirung besorgt. Nach dieser wurden aber 5.) nur diejenigen belegt, deren Namen auf der ebenberührten Submissionsanzeige stunden, und ihnen 6.) ausdrücklich zur Ursache angegeben, daß sie sich diese Strafe durch die dem Fürsten bezeigte Unterwürfigkeit zugezogen hätten. Diesem zu Folge 7.) verschiedene einzelne Bürger und Geistlichen, deren

Namen sich auf der Liste der Rechtschaffenen und Gehorsamen auszeichneten, mit 10 bis 17 Soldaten, die unterschriebenen Klöster aber mit einer ungleich größern Zahl beschwert; und wie selbst die Lütticher Zeitung (a bezeuget, 25 Mann in das Refuge de l'Abbeye d'Alne, 60 in die Abtey Neumous tier, 150 aber in das Haus der Kreuzherren gelegt. 8.) Wurde es bey manchen nicht allein bey dieser drückenden Einquartirung gelassen, sondern auch mehrere Hausinhaber genötigt, den Truppen ihren Lebensunterhalt an Essen und Trinken, ohne alle Entschädigung aus ihrem eigenen Beutel zu reichen. Von einem und andern aber blieben 9.) alle Anhänger der Rebellion und die neueingedrungenen Magistrate verschont. 10.) Wurden während dieser Expedition mehrere Personen, ohne, daß die eigentliche Ursache bekannt geworden sey, gefänglich nach Lüttich abgeführet, und endlich ist 11.) während dem ganzen Aufenthalte des Notarius, die Garde patriotique immer mit der Trommel und den Patriotenkokarden auf den Hüten aufgezogen, und hatte das obere Rathhaus, die preußischen Truppen aber das untere gleich einem kombinirten und innigst alliirten Korps besezt.—Alle diese Thatsachen haben 9 Augenzeugen mit einstimmigen Aussagen und anerbotener eydlichen Bekräftigung bestätigt.— Der ganze Hergang war nichts geringeres, als daß die Preußen sich von eben dem Chestret, den sie nach dem Mandat des Kammergerichts hätten einziehen sollen, sich sogar ausser Lüttich an einem dritten Orte, um den reichsgerichtlichen Befehlen gerade zuwider zu handeln, haben anführen lassen.

(a) Nationale Liegoise p. 440.

Dreizehnter Abschnitt.

Unwirksamkeit der münster- und jülichischen Kondirectoren bey diesem Hergange.

§. 126.

Bey diesem ganzen Verfahren des preußischen Executionskorps waren der General von Schliefen und der klevische Subdelegirte von Dohm die Triebfedern; die münster- und jülichischen Kondirektorien aber nichts als blose Zuschauer.

schauer. Münster hatte noch sein Truppenkorps dafür bewahrt, zu dem ganzen Hergange mitzuwirken, Jülich aber, welches die Seinige mit den Preußen sich bereits vor der klevischen Deklaration vom 26ten kombiniren und ins Lüttichische einrücken lies, muste zusehen, daß sie nach preußischem Kommando zu einseitigen Absichten gebraucht wurden.

§. 127.

Keiner der Kondirektorialhöfe verkennt den Respekt, den sie Sr Majest. dem Könige in Preußen als einem großen Monarchen gewidmet haben; Eben so wenig diejenigen Vorzüge, welche Höchstdieselbe von minder mächtigeren deutschen Kur- und Fürsten auszeichnen. Aber eben so empfindlich muß es ihnen seyn in Fällen, wo Preußen blos als deutscher Reichsfürst in völlig gleichen Verhältnissen handelt, sich herabgesezt, und ihre Rechte nicht geachtet zu sehen. Der König von Preußen konnte in keiner rechtlichen Eigenschaft sich in die Lütticher Angelegenheiten mischen, noch vielweniger Truppen auf das Gebiet eines fremden Herrn schicken. Nur der Herzog von Kleve, der sich mit dem Könige von Preußen eben so zufällig, als der König von England mit dem Kurfürsten von Hannover zusammentrift, konnte bey der Lütticher Sache, blos als Kreisausschreibender Fürst des westphälischen Kreises, und nur zu dem Ende, um das Mandat des Kammergerichts in pünktliche Vollziehung zu bringen, auftreten. In dieser Eigenschaft aber hat Kleve nur ein halbes Votum, mithin an der Sammtgewalt des Direktoriums nur ein Viertel, indem Kleve und Jülich zusammen, nach dem Dörster Receß, nur eine ganze Stimme, Münster allein aber eben so viel, mithin die Helfte der Direktorialgewalt in Händen hat (§. 34. C.D.). — Diese beyde so verschiedene Eigenschaften eines Königs von Preußen und Herzogs von Kleve wurden aber während dem ganzen Geschäfte nicht allein vermischt, sondern ersterer immer an die Stelle des lezteren gesezt, der klevischen halben Direktorialstimme das ganze Gewicht der königlich-preußischen Staatsmacht beygelegt, und von dem General Schlieffen mit den Kondirektorialen in einer Sprache gesprochen, die für zween Mitkurfürsten äuserst empfindlich seyn muste.

§. 128.

§. 128.

Als letzterem von Seiten des Direktoriums die Weisung zukam, nichts mehr ohne dessen Vorwissen und Begnehmigung den Lüttichern publiziren zu lassen, und zur Dämpfung der in Franchimont ausgebrochenen Rebellion Truppen abzusenden, gab er am 11ten 10ber 1789 die Antwort: „Auf die an ihn von „Münster und Jülich angezeigte Rebellion in Franchimont werde er nach eige„nem militärischen Ermessen verfahren. Da es aber das Ansehen zu ge„winnen scheine, als obgedachte beyde Herrn kein Bedenken trügen, sich her„auszunehmen, unter dem verehrlichen Namen eines Kreisdirektoriums ihm „vorschreiben zu wollen, und dieses noch dazu einseitig, ohne Theilname der „klevischen Gesandtschaft, so glaube er, es seinem in dem königlich-preu„ßischen Kriegsheere erlangten Range und Ansehen schuldig zu seyn, sich „gegen die unpassende Anmaßung zu verwahren, und zu erklären, daß er bey „der tiefesten Verehrung für die Herrn Prinzipalen der Herren Gesandten, „bey der äuserſten Bereitwilligkeit höchſtdero unmittelbare Befehle zu vollziehen, „in so ferne sie nicht wider die von seinem König laufen, gedächtem seinem „Range und Ansehen nie so viel vergeben werde, um von irgend einem Sub„delegirten Zufertigungen anzunehmen, welche mehr als blose Mittheilung oder „Rathspflege besagen, sondern die Gestalt von Vorschriften führen".

§. 129.

Als eine besondere Ursache aber warum er die Entschliessungen des münsterischen Subdelegirten von Kempis und jülichischen von Grein nicht mehr zu achten gedenke, führt der eben erwähnte General in dem allegirten Schreiben den Grund an: **weil beyde Gesandten nach ganz anderen Grundsätzen als sein höchster Hof verfahren, und noch überdies durch das neueste Reichskammergerichtsurteil für unanstellbar in der Lüttichischen Angelegenheit erklärt worden seyen.** — Die kammergerichtliche Paritorie verordnete (§. 94. N. 12.), daß zur Herstellung der ganzen Landes- und Städte-Verfassung in den Stand worin sie sich vor ausgebrochener Rebellion vom 17ten Aug. befunden, besondere, mit der Stadtachenischen Einrichtung nicht beschäftigte, Kom-

Kommissarien subdelegirt, und diesen die möglichste Beschleunigung der Sache aufgetragen werden soll. — Diese einzige in der Paritorie enthaltene Stelle wurde von dem preußischen General von Schliefen befolgt, weil er ohne Zweifel nicht wuste, daß sein Hof selbe im öffentlichen Drucke **als eine willkürige Verfügung** erklärte, deren Befolgung eben so **zweckwidrig als kostspielig** seyn würde (a). — Vorausgesezt, daß der General von Schliefen sich zur Befolgung der berührten Stelle so gewissenhaft verbunden glaubte, — traf sie dann nicht eben so gut den klevischen Subdelegirten von Dohm, der zur Berichtigung der Stadtachenischen Geschäfte vorzüglich mit angestellt ist? Wie offenbar fällt endlich diese Einwendung durch die weitere Betrachtung hinweg, daß blos zur Wiedereinrichtung der Lüttichischen Landes- und Städte-Verfassung andere, als die zu Achen beschäftigte, Kommissarien subdelegirt werden sollen? An diesem Geschäfte aber war man noch lange nicht. Unumgänglich muste die Herstellung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, und die Bändigung der Rebellen, durch die gegenwärtig angestellte Kommissarien vorhergehen, ehe von Wiederherstellung der Verfassung die Rede seyn konnte. Da aber dieser erste Schritt preußischer Seits immer gehemmt wurde, — wie kann der General von Schliefen eine Bemerkung machen, die blos auf den zweyten noch nicht geschehenen, aber nötig vorauszuschickenden, passend ist? — Zudem war bey der ganzen bisherigen Lage der Lütticher Sache auf jedem Verzuge Gefahr, und deswegen unumgänglich nötig, daß den wirklich in loco sich befindenden, und ihre Höfe repräsentirenden Kommissarien so lange Folge geleistet werde, bis sie von diesen abberufen, und andere an ihre Stelle gesezt worden seyen.

(a) Dieses sind die Formalien in der preußischen Note über die lüttichische Angelegenheit 1789.

§. 130.

So wenig sich dieser diktatorische Ton mit den Vorschriften der Reichsgesetze vereinbaren läßt (§. 17.), eben so sehr verrieth von Dohm schon bedenkliche Absichten, als er an die übrigen Kreisdirektorialen den Vorschlag wagte, den preußischen Truppen die ganze Executionssache allein zu überlassen (§. 67.), und als dieser mislang, war es noch auffallender, und es legte sich aus unzähli-

gen theils schon berührten, theils aus mehrerern anderen Thatsachen an Tag, daß derselbe auf alle nur mögliche Art die ganze Sache allein sich zugerissen, und ohne Rücksicht auf die Kreis verfassungsmäßige Stimmenmehrheit überall nach einseitigem Wohlbefinden durchgegriffen, den münster- und jülichischen Kondirektorialen aber alle Mitwirkung abgeschnitten habe.

§. 131.

Der von Ihro Majest. dem König von Preußen dem klevischen Subdelegirten von Dohm zugekommene Auftrag, ohne Zuziehung der übrigen Kondirektorialen, nach Lüttich zu reisen, dort die Lage der Sachen zu untersuchen, und Ihrer Majest dem König darüber zu berichten, hätte schon von einseitigen Gesinnungen des Berliner Hofes, und von Absichten, sich der Sache allein zu bemeistern, gegründete Ahndungen erregen können. Aber nicht lange hernach zeigte es sich, daß der Courier du bas Rhin N. 86. sehr gründlich von der Sache informirt war, als er schrieb, daß Kleve die Ruheherstellung in Lüttich durch Mediation oder Truppen einseitig besorgen wolle.

§. 132.

Das Zutrauen der beyden Direktorialhöfe auf die konstitutionsmäßigen Gesinnungen des klevischen Subdelegirten und seiner höchsten Prinzipalschaft konnte unmöglich einer Nachricht dieser Art völligen Glauben beymessen; um sich jedoch völlig zu beruhigen, begehrten sie über dieses Gerücht eine befriedigende Auskunft, um so mehr, als es bekannt ist, daß der Courier du bas Rhin derley den Berliner Hof betreffende Nachrichten nicht ohne Befehl oder Vorwissen desselben einzurücken pflegt. Der von Dohm getraute sich aber nicht, sich Namens seines Hofes für das Gegentheil dieser Nachricht zu verbürgen, und erwiederte den 4ten 10ber, er seye weder im Stande noch verpflichtet, über den Inhalt einer Privatzeitung, an der sein Hof keinen Antheil habe, eine Erklärung zu geben, doch wolle er den Zeitungsschreiber zur näheren Berichtigung des Artikels vermögen.

§. 133.

§. 133.

Um kein Mittel zur völligen Entfernung der beyden Kondirektorialhöfe unversucht zu lassen, suggerirte man den Lüttichern kraft einer Urkunde von Maximilian I. vom 26ten April 1486 ein besonderes Schutzrecht des Herzogs von Kleve über Lüttich zu behaupten, und deswegen die ausschlüßige Mediation des Königs von Preußen zu reklamiren (a). Da aber Münster erwiederte, diese Urkunde sey unbekannt, auch hier von keiner Protektion die Rede; und wenn selbe auch richtig wäre, der Fürstbischof, als das Haupt der Nation, zu vorzüglichen Ansprüchen auf selbe berechtigt; so sah Kleve wohl, daß sich die Kondirektorialhöfe auf keine Art von der Sache ganz würden entfernen lassen, und entschloß sich also, bey ihrer Belassung, doch immer den Meister zu spielen. Dieser Gedanke hatte sich so vollkommen seines Herzens bemeistert, daß er keine Scheu trug, den beyden anderen Kondirektorialen die für zween Mitkurfürsten so beleidigende Bemerkung ins Gesicht zu machen, Jülich und Münster seyen nur pro forma zugesezt, Kleve könne allein exequiren, und im Nothfalle noch mehrere Truppen nachkommen lassen.

(a) Sich von der überspannten Anwendung dieser Urkunde zu überzeugen, darf man nur die Stelle lesen, welche sich findet in dem *Memoire instructif sur la Revolte Liegoise & les motifs, manœuvres & pretextes employés par ses chefs, avec une analyse du droit de regler la police & de l'edit de 1684. pag. 8. §. 9.* „Ce fut à l'occa„sion de ces mêmes troubles, que l'Evêque Jean de Horn etant ami de Maximilien I „depuis Empereur obtint, que celui ci passant par Cologne lui accorda une sauve„garde pour la Ville de Liége addressée à son General dans les Pays Bas Philippe „de Cleve. La sauvegarde est datée du 26. Avril 1486. Epoque ou Frederic III. te„noit encore les Rênes de l'Empire, & on Maximilien couronné Roi des Romains „au mois de Fevrier 1486. n'avoit obtenû cette dignité, qu'à condition expresse de „ne Point se mêler des affaires de l'Empire, qu'àpres le décès de son Pere. C'est „n'est dont qu'une sauvegarde archiducale, & non pas un privilege imperial, que „contient cette piece depuis peu si fortement reclamée.

§. 134.

So gieng immer das Bestreben des preußischen Ministers dahin, jedem einzelnen ins Ganze gehörigen Schritte eigenmächtig die seinen geheimen Absichten entsprechende Richtung zu geben. Daher kam es, daß der vom gesammten Directorium zur Konferenz bestimmt gewesene Ort Düsseldorf von Kleve ohne Rücksprache mit den

Kondirectorialen anfänglich nach Krefeld, hernach nach Altengoor verlegt wurde, und daß der von Dohm von den beyden übrigen Subdelegirten foderte, ihn das ans gesammte Kreisdirectorium erlassene Schreiben des Herrn Fürstbischofen von Lüttich vom 19ten 10ber 1789 insbesondere beantworten zu lassen.

§. 135.

Von der nehmlichen Gattung, aber von weit ernsthaftern Folgen war es, daß Kleve die einseitige Deklaration bey dem Kongreß zu Altengoor sowohl (§.92.) als auch über die hernach eingelangte Paritorie (§.100.) unter dem Namen des klevischen Directoriums an die Lütticher von sich gab. Es wurde dadurch offenbar die Verfügung des Dörster Recesses überschritten, kraft welcher keine **Expeditionen, Schreiben, oder Patente vom Kreise ausgehen** sollen, wenn darüber nicht vordersamst mit den übrigen Kondirectorialen ein einhelliger Vergleich geschlossen, und selber von diesen insgesammt approbirt, subscribirt, mitgefertigt, und konsignirt worden seye (§. 34. G.).

§. 136.

Man setze auch zum Ueberflusse, daß diese Declaratorie blos Mittheilung einer Privatmeinung an und vor sich noch zu entschuldigen wäre, so ist es doch sehr auffallend, daß der königlich preußische Hof seine einzelne Meinung in der Note über die Lüttichische Angelegenheit ein **Dekret** nennt; — nie aber zu rechtfertigen, daß der Inhalt derselben gegen die Vorschriften des Kammergerichtes und Kreisverfassungsmäßige Abschlüsse der Stimmenmehrheit mit einseitiger Gewalt behauptet, und die übrigen Directorialen gehemmt wurden, das Mandat und ihr konstitutionsmäßiges Conclusum in Vollzug zu bringen. Aber alles dieses geschah ohne einen weitern Grund anzuführen, mit bloser Beziehung auf die Instruction und Befehle Sr Majestät des Königs.

§. 137.

Diesem zu Folge wurden alle Weisungen, die das Directorium an den General von Schliefen ertheilte, fruchtlos. Es bat sich von ihm Nachrichten über

die

die zu Lüttich getroffenen Anstalten aus (a). Es verordnete, die Häuser der gehorsamen Unterthanen, Domherren, und Geistlichen mit Einquartirungen zu verschonen, die patriotische Garde zu entwafnen, zur Stillung der zu Spaa ausgebrochenen Empörung Truppen abzusenden, und wegen dem abgerissenen Avertissement so viele Mannschaft in die Stadt zu legen, als erfoderlich sey, derlei Ausschweifungen für die Zukunft zu verhüten (b). Das Direktorium stellte ferner dem obenerwehnten Generale die Paritorieurteil mit dem Ersuchen zu, zur Vollstreckung derselben die erfoderliche Anstallten zu treffen; — und von allem dem wurde entweder nichts, oder das gerade Gegentheil in Vollzug gebracht.

(a) Extr. Protoc. Direct. vom 1ten 10ber 1789. (b) Extr. Protoc. Direct. vom 4ten 10ber 1789.

§. 138.

Da das Directorium nun endlich sah, daß von dem preußischen General sowohl, als dem klevischen Subdelegirten in allen Stücken seinen Verfügungen zuwider gehandelt würde, ihm aber daran gelegen war, die Grundursache dieses auserordentlichen Benehmens zu wissen, bat sich Münster von dem General von Schliefen eine kategorische Erklärung aus, ob er das, was die Majora Directorii beschliesen, zu vollziehen, angewiesen seye, und erhielt darauf unterm 3ten 10ber 1789 die bestimmte Rückäuserung, „daß ihn nach der Trennung der münsterischen Truppen von dem gemeinschaftlichen Executionskorps diese Anfrage befremde, da „aber die von dem klevischen Directorialgesandten zu Protokoll gegebenen vota „den Befehlen des Königs gemäs seyen, so würden die beyden Gesandten in „diesen votis dasjenige ausgedrückt finden, was ihm seiner Instruktion gemäs „zur Vorschrift seines Benehmens in jedem Falle dienen müße.

§. 139.

Da man klevischer Seits auf die letzte Paritorie schon übel genug zu sprechen war, und vielleicht besorgte, daß noch einige kammergerichtliche Befehle dem Plane des preußischen Hofes entgegen, nachkommen würden; so wurde vom General von Schliefen und dem Gesandten von Dohm beschlossen,

diesen sowohl als allen misfälligen durch die Mehrheit der Stimmen beschlossenen Direktorialverfügungen alle fernere Wirksamkeit auf die Lütticher abzuschneiden, ihnen im Verhältnisse gegen die Befehle des Berliner Hofes alle Kraft zu benehmen, und so gar den Fall eines per majora gefaßten giltigen Schlusses den übrigen Direktorialen für die Zukunft unmöglich zu machen. Dieses zu bewirken, lies am 27. 10ber 1789 der General von Schliesen eine Verordnung öffentlich bekannt machen: „Es solle in Zukunft nichts, was auf den gegenwärtigen Zustand der Lütticher „Sache Bezug haben könnte, ohne seine förmliche Erlaubnis mehr verkün„det werden. Wovon aber nur solche Abschlüsse des Kreisdirektoriums aus„genommen seyn sollen, welche mittels einstimmiger Einwilligung sämmtlicher „dazu gehörigen Minister erlassen worden seyen" (a). — Diese Ausname aber konnte er mit so viel größerer Zuversicht machen, da er wohl wuste, daß alle jene Verfügungen, welche auf die Vollstreckung des Urteils dringen, und den Ausschweifungen der Lütticher Grenzen setzen, von dem klevischen Subdelegirten nicht begnemiget, mithin auch nicht unter die Klasse einstimmiger und derjenigen Direktorialschlüsse gehören würden, welche er zu befolgen gesonnen war.

(a) Je crois de mon devoir à ftatuer, que dorenavant de tout ce, qui peut avoir trait à l'Etat present des choses soit affiché sans *ma* permission formelle, excepté les publications du haut directoire emanés d'un *commun* agrément entre les Ministres qui le composent.

Vierzehnter Abschnitt.

Erörterung der Gründe, womit das preußische Ministerium dieses Verfahren zu rechtfertigen sucht.

§. 140.

Während diesem ganzen Hergange stüzte der klevische Subdelegirte sein Verfahren auf den Grundsaz: „Es seye herabwürdigend und schimpflich für drey „mächtige Fürsten, sich als Maschinen des Kammergerichts und als blose Exe„quenten gebrauchen zu lassen, weit ehrenvoller hingegen blose Mediateurs zu „seyn". — Unbegreiflich ist es, wie sich der preußische Hof in eine Mediation eindringen will, da doch selbe nie ohne Bewilligung beyder Theile statt haben

kann,

kann, von dem Herrn Fürsten aber immer verbeten, und auf der stracklichen Execution des Mandats bestanden wurde. Nebst dem verkennt Niemand, auf welche Extreme dieser Grundsatz führe, wie unvereinbarlich mit der Reichsständischen Unterordnung gegen die Staatsobergewalt, und wie dienlich zu ihrer allmäligen Untergrabung er seye. — Im Grunde ist es nichts weniger gesagt, als Folgeleistung gegen die Reichsgerichte seye Abwürdigung für den Herzog von Kleve. Es seye unanständig für ihn eine Staatsobergewalt über sich zu erkennen, weit anständiger, in allen seinen Verhältnissen gegen deutsche Reichsmitstände sich an die Reichsverfassung nicht zu binden, sondern nach den Grundsätzen, nach welchen unabhängige Staaten miteinander verfahren, die Reichsstände zu behandeln. — Es ist zu bewundern, daß hier das Berliner Ministerium und der klevische Gesandte von Dohm so sehr für das Droit de Convenience eiferen, gegen welches sie doch anderstwo so übel zu sprechen sind (a). Wann Herr von Dohm an dem angeführten Orte sehr richtig bemerkt, **daß ein solches Sistem freilich der Politik eines souverainen Staates, aber nur nicht der Verfassung und den Grundgesetzen des Reiches gemäs seye** (b); so paßt selbes gewiß nicht auf die Lütticher Sache, wo der König von Preußen aus sich, und Kraft aller seiner Souveränitätsrechte, sich nicht im geringsten einzumischen hatte, sondern blos allein als ein dem allgemeinen Reichsverbande untergeordneter Reichsstand nur aus Auftrage des Kammergerichtes auftreten konnte. Das allerbedenklichste aber für ganz Deutschland ist die Bemühung des klevischen Subdelegirten, womit er die Herren Kurfürsten von Köln und Pfalz selbst zu Anhängern dieser Prinzipien machen, und in ihnen ein größeres Interesse für ein solches Droit de Convenience, als für die Reichsverfassung zu erregen suchte. Er machte ihnen zu diesem bedenklichen Endzwecke den Antrag, **sich mit des Königs Majestät zu vereinigen, auf eine dreyer großen Fürsten würdige Art die Sache zu beendigen** (c). Hier muß der klevische Subdelegirte den beyden Kurfürsten von Köln und Pfalz wenig Politik zugetrauet haben, indem er ihnen gewissermassen eine Verzichtleistung auf die Reichsverfassung abnegotiiren, und sie bereden wollte, sich gegen den preußischen Hof zu einem Droit de Convenience zu bekennen. — Es wäre gewiß eine sehr hoffnungsvolle Aussicht für beyde Kurhöfe sowohl, als alle gegen die preußische Macht in

so ungleichen Verhältnissen stehende Reichsstände, wenn sie Kurbrandenburg eine solche Verfahrungsart zugestünden, und die Dämme wegbrechen liesen, welche die Verfassung der Willkür des Mächtigeren als das einzige Mittel zur Erhaltung der Mindermächtigen so vorsichtig gesezt hat — Es erfodert von allen deutschen Reichsständen eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit, wie ergiebig an Schlußfolgen solche Grundsäze in dem Munde eines so mächtigen Hofes seyen, an denen, so bald sie nachgegeben würden, die Reichsverfassung ohne Rettung scheitern muste: — Und was hat sie jezt schon zu besorgen, da es einmal so weit gekommen ist, daß der preußische Hof in öffentlichen Staatsschriften keinen Anstand mehr hat, zu bekennen, daß Se Majestät der König **in einer blosen Reichsangelegenheit, wie die Lüttichische wäre, etwas mehr als die Rolle eines blosen Reichsstandes spiele** (d).

(a) Ueber den Fürstenbund S. 28. Memoire contenant l'idée, les motifs & le plan d'une confœderation &c. en 1784 par Mr. de Herzberg. (b) Ebend. S. 21. 22. (c) Note vom 5ten 10ber 1789 Anlage F. (d) Darstellung dessen, was in der lütticher Sache durch die Erklärung des Herrn geheimen Kreisdirektorialrathes von Dohm vom 26ten 9ber v. J. für Deutschland bewirkt und vermieden worden S. 10.

§. 141.

Ein Hauptgrund, wodurch das klevische Directorium sein Benehmen zu rechtfertigen sucht, ist, daß es behauptet, **den wahren Sinn des kammergerichtlichen Mandats erfüllt, und demselben im Wesentlichen ein Genügen geleistet zu haben, wenn gleich noch hie und da etwas an der Form mangele. Dieser Sinn habe in Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Lütticher Lande, in Beylegung der zwischen dem Herrn Fürstbischof und seinen Unterthanen obwaltenden Streitigkeiten,** und darin bestanden, daß **Kleve Truppen ins Lüttichische marschiren lassen soll. Ein und anderes aber hätten die von Preußen in den beym Directorium abgelegten votis (§. 88. 89. 90. 98.) und an die lütticher Stände abgegebenen Erklärungen (§ 92. 100.) am sichersten bewerkstelligen können.** Daß aber Kleve und das preußische Korps die Ruhe mehr gestöhret, als hergestellt, daß es die von einem Theile des lütticher Volkes bezeigte Bereitwilligkeit den mit ihrem Landesherrn gehabten Streitigkeiten zu entsagen, mit Gewalt auseinander gesprengt habe, beweisen die im

10ten, 11ten und 12ten Abschnitte auseinander gesetzten Thatsachen. Dann ist es zwar das Ziel aller Richtersprüche, die Streitigkeiten der rechtenden Theile zu endigen, aber doch anderst nicht, als daß dem, der das Recht auf seiner Seite hat, selbes angedeihe. Sonderbar ist es also, wenn die vollstreckende Gewalt den Sinn eines richterlichen Spruches dadurch erreicht, und dem Streite ein Ende gemacht zu haben glaubt, indem sie dem Unschuldigen den rechtlich zugesprochenen Zankapfel entzieht, und dem, der ihn widerrechtlich fodert, mit Gewalt in die Hände spielt. Es würde gewiß die sicherste und kürzeste Methode zu Beylegung aller Rechtstreitigkeiten seyn; es würde alle Gerichtshöfe, und Gesetze überflüßig machen, wenn man einem Theile, ohne auf Recht und Unrecht zu sehen, alle Foderungen einräumt, und den andern gewaltsam näthigt, dieses nachzugeben. Daß aber eben dieses die Art war, wie der klevische Subdelegirte den lütticher Streit zu endigen suchte, davon überzeugt die blose Vergleichung des kammergerichtlichen Mandats und der Paritorie mit seinem den Kondirectorialen gemachten Vortrage, und den Lüttichern mitgetheilten Deklaratorien.

§. 142.

Wie konnte der klevische Subdelegirte nach diesem sagen, der Sinn des Mandats seye durch die Einrückung der Truppen erreichet worden, indem von allem dem, was die Worte des Mandats so bestimmt verordnen, durch eben diese Truppen das Gegentheil geschah. Der klevische Directorialgesandte begriff es sehr wohl in seiner von ihm zuerst gegen alle Unruhen im Kreise vorgeschlagenen Abmahnung (§. .) daß der Sinn des Mandats darin bestehe, daß durch strenge Bestrafung der lütticher Aufrührer ein abschreckendes Beyspiel in Deutschland gegeben, das Einreissen des Empörungsgeistes gehemmt, und dem Schwindelgeiste in andern Territorien die Lust benommen werde, den Lüttichern nachzuahmen.— Aber nichts weniger als dieses geschah, und die Sicherheit, und Unstrafbarkeit, womit die Lütticher in Beysehn des preußischen Truppenkorps ihr Unwesen forttrieben, die üble Behandlung, welche Gehorsam und Unterwürfigkeit gegen den Fürsten, und die Liebe zum Frieden den Bürgern von Huy und mehrerern anderen, welche nicht zum Komplott der Empörer gehörten,

hörten, von den preußischen Truppen zuzog, muste wirklich in andern Reichslanden dem Empörungsgeiste alle Schüchternheit und Furcht benehmen, und in Hofnung, so wie in Lüttich begünstigt zu werden, reizen, sein Glück zu versuchen. Und endlich war es der Sinn des Mandats, daß wenn der Fürst in alle seine Rechte wieder vordersamst eingesezt worden, daß er nach der Konstitution, bey der ihn das Kammergericht schüzte, regieren soll. Der klevische Subdelegirte aber wollte eine Interimsregierung aufstellen, über deren eigentliche Form er sich selbst noch nicht vereinigen konnte (§. 89.), und da die W. K. art. 4. §. 1. dem Kaiser und den Reichsgerichten verbietet, einen Reichsfürsten seiner Landesregierung, es geschehe gleich provisoriè oder in contumaciam, auf irgend eine Art zu entsetzen; so wagte hier das klevische Direktorium einen neuen Bruch in die Reichsgrundverfassung, und maste sich ein Recht an, welches selbst der Reichsobergewalt in Deutschland durch die Geseze verboten ist.

§. 143.

Eben so wenig werden die klevischen Vorschläge nach dem voto vom 4ten 10ber durch den Vorwand gerechtfertiget, daß der Herr Fürstbischof am 18ten August „die Aufhebung des bisherigen Reglements durch eine eigene Signatur „begnehmiget, 10 Tage hernach die diesem zu Folge erwählte Magistrate zu „einem Landtage berufen, den Deputirten desselben am 31ten des nämlichen „Monats, als rechtmäsigen tiers-Etat seine Propositionen vorgelegt, selbe dadurch sowohl, als 3 Monate hernach, in mehreren anderen Ausschreiben in dieser Eigenschaft anerkannt, und mit ihnen gemeinschaftliche Geschäfte „gepflogen, das klevische Direktorium also den vom Fürsten selbst gewählten „Weg zur Beruhigung eingeschlagen habe". — Vor allem ist es richtig, daß ein Kreisausschreibender Fürst, wenn er von einem Reichsgerichte zur Vollziehung einer reichsrichterlichen Vorschrift bestellt wird, nur denjenigen Weg einzuschlagen habe, den ihm der Reichsrichter, vorzeichnet. Der Kreisausschreibende Fürst hat über die Frage, wer in der Sache selbst recht oder unrecht hat, nicht zu urteilen, sondern nur zu exequiren (§. 21.). — Da also die Betrachtung, die hier Kleve macht, ad merita causa gehört, kann sie schon

an

an und vor sich nicht zur Beschönigung des klevischen Benehmens dienen, und fällt endlich aus dem besonderen Grunde vollends hinweg, weil alle von Seiten des Herrn Fürsten zu Gunsten der Rebellen gemachte Schritte in der kammergerichtlichen Paritorie als abgedrungen, null und nichtig (§. 94. N. 9.), mithin auch aller rechtlichen Rücksicht unwürdig erklärt worden sind.

§. 144.

Mit gröserem, aber eben so hinfälligem Scheine, suchte der Berliner Hof die Schicklichkeit und Nothwendigkeit seiner ergriffenen Vorschriften und Maasregeln dadurch zu beweisen, daß er behauptet A), „der Generallieutenant von „Schliefen habe bald in sichere Erfahrung gebracht, daß die Execution nicht „ohne großes Blutvergiessen ablaufen, und wahrscheinlich ganz scheitern wür„de, weil der sehr zahlreiche und von Natur sehr kriegerische Lütticher Pöbel „Anstalten zu einer starken Gegenwehr machte, und sich der Execution nach „allen Kräften widersetzen würde (a): Ferner, die kritischen Umstände der Stadt „hätten so gar die wohlhabendsten Einwohner mit Haab und Gut nach Mast„richt zu flüchten genötigt; die Lütticher hätten die Anzündung der Domkirche „und eine schreckliche Verheerung der Stadt gedroht, u. s. w. (b). — In die„ser Laage hätte B) dem Könige als Herzogen von Kleve nicht zugemuthet wer„den können, daß er ein ansehnliches Korps seiner Truppen mit dem Drittel „der Kondirektorialtruppen aufs Spiel setze, um eine zahlreiche und kriegerische „Nation zu attakiren, welche in Begrif stehet, den hartnäckigsten Widerstand „zu leisten (c). Auch könne man C) nicht fodern, diese Truppen klevischer Seits „zu verstärken, da schon zwey Drittheile Preußen waren, der König durch den „Abmarsch derselben ohnehin seine westphälischen Provinzen fast entblöset habe, „und kein Reichsgesetz ihn verbinde, mehrere Kräften, als die eines Herzogs „von Kleve aufzubieten. Diese Obliegenheit aber habe er hinreichend erfüllt" (d).

(a) Note über die lüttichische Angelegenheit. (b) Klevisches Votum vom 4ten 10ber 1789. (c) Note über die lüttichische Angelegenheit. (d) Siehe die angeführte Darstellung dessen, was in der lütticher Sache ꝛc.

§. 145.

Hier liegt vor allem ad A.) ein nicht bewiesenes und nach allen Umständen irriges Factum zum Grunde. Nach glaubwürdigen dem münsterischen Directorium zugekommenen Nachrichten wünschten sieben wohlgesinnte Achttheile der lütticher Nation die Befreiung vom Despotismus der neuen Municipalität, und diese Partie wuchs nach zuverläßigen ferneren Berichten auf eilf Zwölftheile an, welche alle die Wiederherstellung der Verfassung, wie sie vor der Revolution war, verlangten. Auch wurde den münsterischen und jülichisch en Directorialen eben so wenig, als ihren höchsten Principalschaften die geringste verläßige Nachricht von einem so gefährlichen Wiederstande hinterbracht. Beyde Kondirectorialräthe waren in der Nähe, beyde hatten Kundschafter an der Quelle, beyde waren eben so interessirt bey der Sache, als Kleve. Unglaublich ist es daher, daß ihnen die so auserordentliche Gährung und Rüstung einer so volkreichen Stadt, als Lüttich ist, ein Geheimniß geblieben, und blos der Scharfsicht des klevischen Directoriums, gegönnt gewesen seyn soll, hinter den Vorhang zu schauen, hinter welchem eine so ungestümme, und zum Schleichen so wenig aufgelegte Nation, wie die Lüttichische ist, eine der tumultuösesten Scenen mit so leisen Tritten vorbereitet hätte. Unglaublich ist es, daß den so aufmerksamen Kondirectorialen davon gar nichts soll zu Ohren gekommen, und die heftigsten Bewegungen eines ganzen Volkes dem klevischen Subdelegirten allein zugeflüstert worden wären. Widersprechend ist endlich dieses Schreckbild mit der von den Deputirten der Misvergnügten zu Lüttich so oft, und ins besondere noch am 10ten 9ber dem Kreisdirectorium gegebenen Versicherung, daß in Lüttich alles ruhig seye, und der Pöbel sich gewiß nichts gegen die Truppen sowohl, als das Directorium erlauben würde (§.72.). Uebrigens war der Umstand, daß mehrere Einwohner aus Lüttich anderstwohin flüchteten, eine natürliche Vorsicht und Folge der bey Annäherung fremder Truppen gewöhnlichen Furcht, und eine Maasregel, zu der sich, auch ehe von Executionstruppen die Rede war, mancher rechtschaffene Bürger, um den Kränkungen seines Nachbars auszuweichen, mag entschlossen haben.

§. 146.

§. 146.

Man gebe auch ad B.) zu, daß die verbundenen Demagogen in den Ausbrüchen der Wuth oder auch der Trunkenheit vielen Lerm von Widersetzlichkeit gemacht, und gedroht haben, Himmel und Erde zu bewegen; daß man um den Anschein recht fürchterlich zu machen, Kanonen probirt, und Waffenübungen vorgenommen habe. Wenn aber das für Kleve so schrekbar war, so hätte man mit den Truppen zu Hause bleiben müßen, weil man schon in ganz Deutschland aus den Zeitungen wuste, daß das Exerciren, Paradiren, Trommeln und Pfeifen schon mehrere Monate lang die Lieblingsbeschäftigung der Empörer zu Lüttich war. Dann ist es eine bekannte Sache, daß acht bis zehn Schwindelköpfe die vorzüglichsten Urheber des Aufruhrs waren. Diese fanden, so lange den zügellosen Unordnungen weder Widerstand noch Gefahr entgegen gesetzt, sondern Gewinn oder doch Zeitvertreib damit verbunden war, von der niedrigsten Klasse des Volkes Anhänger. Aber wenn sich die Scene geändert, und entschlossene Gegenwehr gegen ein regulirtes Korps von 6000 Mann zur Sprache gekommen, und ihr Muth allenfals gegen Kartetschen hätte geprüft werden sollen, so würde sich der Schwindelgeist sicher verloren, und gezeigt haben, daß die bisherige Schwärmerei aus Nachahmungssucht und Vergnügen gewiß nicht zu dem Entschlusse würde gestiegen seyn, sich für die Anstifter des Aufruhres und Magistratspersonen todtschiessen, oder doch gefangen nehmen, und hernach henken oder köpfen zu lassen. Da nun auch selbst in diesem Falle das Truppenkorps nur mit einem 12ten Theile der Nation zu kämpfen, die übrigen mit der Revolution misvergnügte eilf Theile sicher nicht zu Gegnern, wo nicht zu Anhängern gehabt haben würden, da glaubwürdige Nachrichten versichern, daß der gröste Theil der Einwohner der Stadt Lüttich der Ankunft der Executions-Truppen mit Schmerzen entgegen sah, um von dem Drucke der Häupter der Rebellion befreiet, und wieder in Ruhe und Sicherheit gesetzt zu werden, so sah Münster und Jülich, denen doch eben so viel an der Erhaltung ihrer Truppen als dem klevischen Direktorium gelegen sein muste, die ganze Gefahr so unbedeutend an, daß sie keinen Anstand hatten, ihr Militär verbunden mit dem preußischen, es mit der Stadt Lüttich aufnehmen zu lassen. Diese beiden Kon-

direktorialen haben daher als Hauptheilnehmer der ganzen Angelegenheit, da sie eben so viel als Kleve wagten, gewiß die Vermuthung gleicher Vorsicht für sich. Das einstimmige Zeugnis beyder muß in den Augen des unpartheyischen Publikums gewiß die Prüfung der schärfesten Kritik aushalten, den Wehrt der bindigsten Probe haben, und ein Vorgeben überwiegen, welches nebst dem, daß es allen Umständen widerspricht, nur von einem Kondirektorialgesandten zur Beschönigung eines offenbar unrechtmäßigen Verfahrens in die Welt gestreut wurde; und daher muß der zu Altengoor durch die Stimmenmehrheit gefaste, und den Lütticher Deputirten zugestellte Direktorialschluß: daß die Execution ohne alle Rücksicht vor sich gehen, und die Truppen zu diesem Ende marschiren sollen (§. 91.), jedem kaltblütig prüfenden Beobachter eine beruhigende Bürgschaft seyn, daß die Gefahr des Widerstandes sicher nicht so groß war, als die preußischen Staatsschriften sie schilderten.

§. 147.

So sicher wegen dieser gewiß unbedeutenden Gefahr keine Truppenvermehrung erfoderlich war; so befremdend ist es ad C., daß der preußische Hof auch auf diesen Fall sich damit entschuldiget, daß schon durch die bereits abgeschickten die westphälischen Provinzen entblößt, und der König durch kein Reichsgesetz verbunden gewesen wäre, mehrere Kräfte als jene eines Herzogs von Kleve aufzubieten. Ohne diese Verbindlichkeit eben aufstellen zu wollen, so ist es doch sonderbar, daß der preußische Hof blos in diesem einzigen Falle, um sich einem, dem deutschen Reiche und einem Reichsmitstande zu bezeigenden wichtigen Dienste zu entziehen, die Eigenschaft eines Herzogs von Kleve geltend macht, in allen andern Stücken aber, um sich über die Beobachtung der zwischen Mitkurfürsten und Reichsmitständen verfassungsmäßigen Gleichheit hinauszusetzen, nicht den Herzog von Kleve, sondern den König von Preußen und sein ganzes Gewicht in Anschlag brachte (§. 127. 128.) — Es ist sich zu verwundern, daß hier das preußische Ministerium blos die Verbindlichkeiten des Herzogs von Kleve anführt, da doch der verewigte König von Preußen in den von seiner eigenen Hand mehreren deutschen Höfen vorgelegten, und von diesen angenommenen Projekte einer Fürstenunion, alle mögliche Hilfe seiner Macht

gegen

gegen jede Kränkung der Reichsverfassung zusaget, und dabey ausdrücklich die Fälle bemerkt: **Wenn eines Reichsstandes Rechte und Freiheiten, so wie sie sich sowohl auf besondere Privilegien und Rechtsgründe als auf Observanz begründen, verlezt, oder die Energie der kammergerichtlichen Reichsjustiz geschwächt werden sollte** (a). Da diese Bereitwilligkeit von dem preußischen Hofe so gar gegen das Reichsoberhaupt selbst, wenn durch selbes die reichsständischen und reichsgerichtlichen Rechte geschmälert werden sollten, zugesichert, und die Union überdies gegen jede willkürige Behauptung wahrer oder eingebildeter Foderungen sämtlicher Reichsmitstände gerichtet war (b) — Wer hätte glauben solleen, Preußen würde nicht gegen rebellische Unterthanen, welche die Rechte ihres Landesherrn so ungescheut entheiligen, so willkürig und eigenmächtig die ungerechtesten Anmasungen mit stürmischer Gewalt durchsetzen, und den Befehlen des Kammergerichtes so hartnäckig trotzen, alle Kräfte zu ihrer Bezämung aufbieten?

(a) *Projet de Ligue entre les Princes d'Allemagne calquée ſur le modele de celle de Schmalcalde dreſſé par le Roi Frederic II. de ſa propre main 1784.* „Le but de „Ligue n'étant point offenſif doit étre formé dans l'unique intention, *de ſoutenir les „Droits & les immunités des Princes d'Allemagne.* Et cela ſans *diſtinction de Re„ligion* s'attend, *que tout ne roulera que ſur les Droits & Privileges tant ſtipulés „par les anciens uſages, que par la Bulle d'or.* Un objet non moins intereſſant „eſt ce, *qui regarde la Diete de Ratisbonne, & la juſtice de Wezlar. ſi l'on ne prend „pas à tems des bonnes meſures pour maintenir dans leur vigeur ces anciens eta„bliſſemens*, l'Empereur en profitera pour etablir ſon despotisme dans tout All„magne. or l'avantage de cette ligue conſiſte en ce, que ſi l'Empereur veut abuſer „de ſon pouvoir la voie reunie de tout le corps germanique peut lui en impoſer, „& lui donner des ſentimens de moderation ou que s'il regimbe, *il trouvera aſſez ſorte „partie, qui pourra oppoſer ſes forces aux ſiennes.* (b) „Il eſt d'une neceſſité „urgente, que les Etats patriotiques s'aſſocient pour empecher par tous les moyéns „conſtitutionels & efficaces, *qu'aucun Prince d'Allemagne de quelque qualité ou pu„iſſance qu'il ſoit*, ne puiſſe faire valoire arbitrairement ſes pretentions réelles ou „imaginaires. *Memoire contenant l'idée, les motifs & le plan d'une confœderation conſtitutionelle des Princes & Etats de l'Empire germanique à faire dans les circonſtances actuels en 1784 dreſſé par Mr. de Herzberg N. 4.*

§. 148.

Wie sehr endlich eine größere Hilfe und Vermehrung des Truppenkorps dem preußischen Hofe ohne Nachtheil seiner Staaten leicht und möglich war, hat der klevische Directorialgesandte während dem lütticher Geschäft selbst oft

versichert,

versichert, indem er in dem Augenblicke, wo er zur Bezwingung der lütticher 10. bis 12000 Mann unentbehrlich behauptete, 9000 anbot (§. 56.) indem er die preußischen Kräfte so stark fühlte, daß er diesen die ganze Sache zu überlassen, den Kondirectorialen in Vorschlag brachte, die münsterischen und pfälzischen Truppen als überflüßig erklärte, und hinzusetzte, sein Hof könne im Nothfalle mehr nachkommen lassen (§. 67. 133.) und indem er endlich als die einzige Ursache des sich anfänglich verschiebenden Truppenmarsches, und düsseldorfer Kongresses den Umstand angab, daß Schliefen von dem Hofe zu Berlin mehrere Truppen anverlangt, und auf die zu diesem Ende abgefertigte Estafette Antwort erwarte (§. 76.)

§. 149.

Von nicht größerem Gewichte ist endlich das von dem von Dohm überall ausgestreute Vorgeben, daß die Lütticher sichere Hoffnung hätten, von ihren Nachbarn den Brabäntern, welche sich mit ihnen in einem ähnlichen Insurrectionsfalle befänden, aufs nachdrücklichste unterstützt zu werden, daß sie eusersten Falles zu den Fahnen der brabänter Patrioten den Eid zur Vertheidigung der gemeinschaftlichen Freiheit, und zur Vereinigung in einen Staatskörper abgelegt haben würden. Es seye also Gefahr gewesen, daß sich Lüttich vom deutschen Reiche abgerissen, und dieses dadurch in weitaussehende Händel, vielleicht in einen Reichskrieg verwickelt worden wäre. Alles dieses seye bey unausgesetzter und buchstäblicher Vollziehung des wezlarischen Dekrets zu besorgen gewesen, und hätte nur durch die von Preußen ergriffene Maasregeln vermieden, dadurch zugleich dem Reiche der Verlust einer Provinz, der Stadt Lüttich aber eine völlige Zerstörung abgehalten werden können (a).

(a) Note über die Lüttichische Angelegenheit 10ber 1789.—. Darstellung dessen, was in der Lütticher Sache durch die Erklärung des Herrn von Dohm vom 26ten 9ber d. J. für Deutschland bewirkt und vermieden worden.

§. 150.

Diese Thatsache ist eben so wenig historisch richtig, als die vorhergehende wegen des zu besorgenden großen Widerstandes in der Stadt Lüttich. Da immer

mer nur ein Zwölftheil der lütticher Nation auf der Seite der Empörer stund, so können die im vorhergehenden §. aus diesen Umständen gefolgerten Schlüße auch hier angewendet werden. Dann widerspricht auch alle Wahrscheinlichkeit und die ganze Lage der brabäntischen Angelegenheiten diesem Vorgeben. Zu der Zeit, als die Kreistruppen in Lüttich einrücken sollten, waren die Brabänter nicht so mächtig, daß sie es würden gewagt haben, in einem Augenblicke, wo sie noch gegen 18000 Mann kaiserliche Truppen mit widrigem Erfolge fochten, sich noch das preußische, pfälzische, und münsterische Executionskorps auf den Hals zu ziehen. Auch war die ganze brabäntische Revolution so vorsichtig, und fein angelegt, daß man den Häuptern derselben gewiß eine so kurzsichtige Politik nicht zutrauen kann, es zu wagen, durch die Abreissung eines deutschen Reichslandes das Reich zu nöthigen, gegen sie gemeinschaftliche Sache zu machen, und sie in allen ihren Progressen zu hemmen. Das Ziel der Brabänter bestund allein darin, die niederländischen Provinzen ihrem bisherigen Herrn zu entziehen. Dieses hatten sie noch nicht erreicht, wie ist ihnen also der Gedanke zuzutrauen, daß bevor sie in dem ihre eigene Sache betreffenden Kampfe gegen die östreichischen Waffen gesiegt hatten, sich in fremde Händel mischen, sich neue Feinde zuziehen, und mit diesen anbinden sollen. Wenn endlich alle die nachdrücklichen und viel versprechenden Eußerungen, womit der König von Preußen mit seiner ganzen Macht an die Spitze der deutschen Verfassung und Rechte sich zu stellen schien, von den Niederländern geglaubt wurden, so ist es unbegreiflich, daß, wo sie gerade das Tempo abwarteten, wo die östreichische Kriegsmacht durch keine Verstärkung ihre Absichten hintertreiben konnte, sie in eben diesem Augenblicke nicht besorgt haben sollten, bey jedem Versuche gegen eine deutsche Provinz sich die Schwere der ganzen preußischen Kriegsmacht zuzuziehen, und unvermeidlich in ein Schwerd zu rennen, welches gegen alle Verletzungen der Konstitution und Dismembration deutscher Reichslande so patriotisch gezuckt zu seyn schien. „Der Ausgang der Unruhen in Brabant „giebt also nicht (wie der preußische Hof glaubt) das Vorbild von dem, was „bey der unausgesetzten Vollziehung des wetzlarischen Dekrets in allen seinen „Theilen im Lüttichischen erfolgt seyn würde" (a) sondern eben dieser Ausgang beweiset, daß die ganze brabäntische Revolution mit Klugheit angelegt war.

Diese Klugheit ist die bündigste Probe, daß die Brabänter ein so inkonsequentes und widersinniges Projekt, als die Vereinigung mit Lüttich war, um so weniger auszuführen dachten, da ihnen zu ihren Absichten die Hilfe eines ungeübten Haufen Lüttischer unnötig und unnütz, auch wie es das Ende der brabäntischen Revolution zeigte, sie für sich selbst stark genug waren, dieselbe nach ihren Wünschen zu endigen.

(a) Darstellung dessen, was in der Lütticher Sache durch die Erklärung des Herrn geheimen Direktorialraths von Dohm vom 26ten 9ber v. J. für Deutschland bewirkt und vermieden worden. 1790. S. 8.

§. 151.

So wenig die Brabänter der Lütticher bedurften, eben so wenig hatte die lüttichische Nation je mit Ernst und nach Sistem das Projekt gefaßt, sich mit Brabant zu verbinden. Nach der lütticher Staatsverfassung kann kein Bündnis mit einer fremden Macht errichtet werden, ohne Einwilligung des Fürsten und der drey Stände. Obgleich von der fürstlichen Bewilligung hier keine Frage seyn kann, so ist es eben so sicher, daß auch in den ständischen Versammlungen gar keine Rede von Vereinigung mit den Brabäntern war. Sollten einzelne Städte des lütticher Landes dazu Lust geäusert haben, so wäre diese Idee bey den an den brabäntischen Grenzen zunächst gelegenen hauptsächlich denkbar. Aber eben diese waren die Städte Hasselt, St Trond und die übrigen, welche sich auf die erlassenen Dehortatorien unterworfen, und wirklich zur Ruhe begeben hatten. Privatäuserungen von Fabri und Chestret, oder auch Projekte einzelner Niederländer, können nicht als Projekte der beyden Nationen angesehen werden.

§. 152.

An der Erhaltung des lütticher Landes bey dem Reiche war Sr K. D. von Pfalz und Köln gewiß so viel als dem preußischen Hofe gelegen, und bey gleichem Interesse kann man auch diesen beyden Kurhöfen gleiche Scharf- und Vorsicht wie dem preußischen zutrauen. Aber eine Provinz kann anderst nicht bey dem Reiche erhalten werden, als wenn sie den Gesetzen des Reiches, der deutschen Staatsgewalt, den Reichsgerichten, und ihrem rechtmäßigen Landes-

herrn

herrn gehorsam und unterworfen bleibt. Sobald sie diese Bande zerbrochen hat, ist nicht mehr so viel daran gelegen, wem sie gehorcht. Sollten nicht die durch Preußen im Kreisdirectorium erregte Irrungen, die durch sein Executionskorps entkräftete Reichsjustiz, die den Rebellen zugesicherte Protection sie tollkühner, und zu jedem raschen Entschlusse unternehmender gemacht haben? statt daß die Einigkeit zwischen den Kreisausschreibenden Fürsten, und die strakliche Vollziehung des kammergerichtlichen Urteils ihnen alle Schnellkraft benommen haben würde; und da es endlich den rechtschaffenen Bürgern von Huy zum Verbrechen, und zum Gegenstande der Bestrafung angerechnet wurde, daß sie die Weisungen des Kammergerichtes anerkannten, sich ihrem rechtmäßigen Landesherrn unterwarfen, und die deutsche Bürgerpflicht beobachteten, wie sehr muste dieses bey ihnen sowohl, als den übrigen Zuschauern ihres Schicksals die fernere Anhänglichkeit an diese Bande der Reichskonstitution, und bey dem ganzen Reiche das Vertrauen auf die Absicht des berliner Hofes, Lüttich bey dem Reiche zu erhalten, schwächen?

§. 153.

Es ist also evident, daß die Größe des Widerstandes in Lüttich die Execution des Mandats eben so wenig unmöglich, als eine zu besorgende Verbindung mit Brabant selbe unräthlich machte. Nebst dem aber ist das Verfahren ganz wiedersprechend, zu welchem sich Kleve unter diesem Vorwande berechtigt glaubte. In dem nämlichen Augenblicke, wo der General Schliefen bey der ersten Zusammenkunft zu Altengoor die Gegenwehr der Lütticher so fürchterlich, und die Vollstreckung des Mandats so unmöglich und bedenklich schilderte, machte er den Vorschlag, daß aus militärischen Gründen mit Bezwingung der Hauptstadt anzufangen seye; und da er bey all den Gefahren, die er vorgab, gleich seine Truppen ins Lüttichische einmarschieren lies, so ist dieses ein klarer Beweis, daß er entweder die Gefahren, von denen er so viel sprach, im Herzen verlachte, oder wenn er die Sache so ernsthaft ansah, das Mandat nicht zu exequiren, schon damals die geheime Absicht um so gewisser hatte, da er seine Truppen einem so unvermeidlichen Untergange nicht würde preiß gegeben haben. Gesezt ferner, es wäre alles das zu befürchten gewesen, so

war

war entweder der klevische Direktorialrath und der General von Schlieffen vor dem 25ten 9ber davon unterrichtet, oder nicht. — Es ist aber kaum glaublich, daß beyde in der kurzen Zeit von Abends 4 Uhr bis um 10 des anderen Morgens am 26ten von den Lütticher Deputirten von einer bisher völlig unbekannt gewesenen Gefahr so auserordentlich schnell sollen überzeugt geworden seyn: und es würde gewiß nicht zum Lobe der bekannten Vorsicht des Generals v. Schliefen gereichen, die ganze Zeit durch eine so große Gefahr nicht bemerkt zu haben? War aber ihm und den klevischen Subdelegirten eine so bedenkliche Krisis früher bekannt, hatten sie Thatsachen, welche die Besorgnisse begründeten, aufzuweisen; so war es eine unverantwortliche Hindansetzung des den Kondirektorialen schuldigen Vertrauens, ein Bruch in die gemeinschaftliche Berathungsart des Krises, daß man klevischer Seits über eine sämmtlichen Kondirektorialen gleichwichtige Sache so lange ein so geheimnisvolles Stillschweigen hielt, und statt diese von der wahren Lage zu überzeugen, sie in einem Irrthume lies, der von den äusersten Folgen hätte seyn können.

§. 154.

Nebst diesem wurde durch das klevische Benehmen die deutsche Reichs- und Kreisverfassung auf eine Art erschüttert, die kein denkbarer Vorwand beschönigen kann. Vorausgesetzt, daß der Widerstand in Lüttich alles besorgen lies, daß das kombinirte Executionskorps zu schwach, daß Preußen weder verbunden noch im Stande war, mehrere Truppen zu geben, so gabe es hier keinen andern konstitutionellen Weg, als dem Kammergerichte die Beschwerlichkeiten anzuzeigen, von da weitere Weisungen abzuwarten, und sie zu befolgen, dann die nächstgelegenen Kreise zu Hilfleistung anzurufen, einsweilen aber den Aufrührern nach Möglichkeit zu begegnen (§. 16). Vorausgesetzt ferner, daß eine Verbindung der Lütticher mit Brabant, eine Losreissung des lüttichec Landes vom Reiche zu besorgen gewesen; so war dieses offenbar der Fall, wo das Kreisdirektorium die Sache dem Herrn Kurfürsten von Mainz als Erzkanzler, und im Namen des Kaisers mit allem nothwendigen Bericht der Sorglichkeit unverzüglich hätte melden, und Se kurfürstl. Gnaden im Stande setzen sollen, durch Berufung

rufung eines Kur- und Fürstentages der drohenden Gefahr, nach Vorschrift der Reichsgesetze, vorzubeugen (§. 22.) Se kurfürstl. Gnaden aber wurden in dieser Rücksicht völlig übergangen, und nicht beherziget, daß die Heiligkeit der Verfassung es fodere, daß auch bey drohender Gefahr nur derjenige helfe, dem dieses nach der Konstitution gebürt, und daß kein Reichsstand sich in die Verrichtungen des andern mischen dürfe. Je größer ferner die Gefahr bey der zu bewirkenden Exekution war, desto wichtiger war die Angelegenheit für das gesammte Kreisdirektorium, und Kleve desto stärker verpflichtet, sich die Verfassung desselben heilig seyn zu lassen.

§. 155.

Dann konnten die vorgeschüzten Entschuldigungen, wenn sie auch in der Wahrheit gegründet gewesen wären, das klevische Direktorium nie berechtigen, die Exekution so lange und wider alle Betriebsamkeit der Kondirektorialhöfe zu verschieben (VII. Abschn.), und dadurch zu verursachen, daß der Empörungsgeist immer wirksamer und hartnäckiger fortgriff (VIII. Abschn.) Sie konnten keinen rechtlichen Grund dazu hergeben, eigenmächtige Abweichungen von den Vorschriften des Kammergerichts, ja eine völlige Reformation derselben eintreten zu lassen, den Lüttichern ihren Lieblingszweck der erregten Empörung, — die Herstellung der Verfassung in die Lage, wie sie vor dem Jahre 1684 war, — ohne Rücksicht auf die entgegengesezten Rechte des Fürsten durch gewaffnete Eigenmacht in die Hände zu spielen (IX. Abschn.), das gerade Gegentheil aller kammergerichtlichen Vorschriften zu vollziehen, die Empörer zu beschützen; endlich aber die ihrem Fürsten und den Reichsgerichten gehorsame Unterthanen eben darum, weil sie ihre Pflicht erfüllten, wie Missethäter zu behandeln (XII. Abschn.), und mit Hindansetzung aller Rücksicht auf die durch die Stimmenmehrheit von den übrigen Kondirektorialen abgefaßten Schlüsse, mit offenbarer Verletzung der im Dörster Recesse so heilig stipulirten Gerechtsame, alle diese widerrechtliche Verfügungen einseitig durchzusetzen (XIII. Abschn.)

§. 156.

Daß der preußische Hof nie die Absicht hatte das Mandat zu exequiren, sieht man ferner daraus, daß er gegen ein Volk, zu dessen Bezwingung er 10 bis 12000 Mann als nötig angab, nur 4500 schickte: daß, als er hernach die Gefahr so groß schilderte, sich bey Münster und Jülich nicht im geringsten verwendete, ihrer Seits mehrere Truppen beyrücken zu lassen, und daß die Preußen, nachdem sie das Zitadell der Hauptstadt besezt, und selbe dadurch bemeistert hatten, nichts weniger als die Vollziehung der kammergerichtlichen Befehle sich angelegen seyn liesen. Eben so sehr waren alle ihre Evolutionen ein beständiger Widerspruch jener Gründe, womit sie ihr Verfahren zu beschönigen suchten. — So bald die Preußen im Lüttichischen eingerückt, und das Zitadell besezt hatten, war ihnen nichts anders erlaubt, als die Stadt mit vereinigten Kräften in Ruhe zu erhalten; das geschah aber nicht. Wenn sie ferner von dem da versammelten Korps Detaschements geben konnten, so durften sie diese nur in die übrigen aufrührerischen Städte des Landes, entweder zu Dämpfung der Rebellion, oder zur Verhütung der vorgeblichen Vereinigung mit den brabänter Patrioten gegen die unruhige brabäntische Grenze zur Observation schicken. Da aber das Kreisdirektorium gegen Spaa und andere unruhige Städte ein Detachement begehrte, hies es klevischer Seits, „jede Vertheilung des Korps seye militärisch unmöglich“; da hingegen die Münsterer durch das kaiserlich Lymburgische gegen die unruhige Stadt Vervier zu bis Herve an die lütticher Grenze vorrückten, waren hier Preußen aus doppeltem Grunde überflüßig, weil eines Theils wegen der herrschenden Ruhe im Limburgischen von dieser Seite keine Verbindung mit den brabäntischen Patrioten zu besorgen war, anderen Theils auch die münsterischen Truppen auf jeden Fall hinreichend gewesen wären, die Unruhen in Vervier zu dämpfen. Nun aber wurde den Münsterer das erste Detachement von mehreren hundert Mann Preußen gerade in den Weg geschickt, besezte den kleinen ganz ruhigen Ort Soumaigne auf der Strasse von Lüttich nach Herve gelegen, und von da aus sah es den nahen Unruhen in Vervier ganz ruhig zu.

§. 157.

§. 157.

Gewiß darf sich Kleve also nicht schmeicheln, seine ständische Obliegenheit durch die Einrückung seines Truppenkorps erfüllt zu haben. Es ist weit mehr zu entschuldigen, wenn die Truppen eines Reichsstandes den Ruf zur Handhabung der Verfassung ausschlagen, und zu Hause bleiben, als wenn sie um selbe zu verletzen, sich in Bewegung setzen. Es ist daher kein unerhörter Fall, daß ein Reichsstand sich Executionsaufträge verbeten hat. Aber daß ein Reichsstand dem Kammergerichte und dem zu unterstützenden Mitstande die Urteilsvollstreckung zusicherte, unter diesem Vorwande ein fremdes Territorium mit seinen Truppen okkupirte, nachdem aber erst das Gegentheil des Urtels mit Gewalt zum Vortheile des schuldigen Theiles vollstreckte, und rebellische Unterthanen gegen einen Reichsmitfürsten begünstigte, dadurch das Uebel ärger, unheilbarer, und jede Hilfe besser gesinnter Reichsmitstände beschwerlicher machte. Die Erscheinung eines solchen mit unserer Verfassung so unvereinbarlichen Falles war in der bisherigen Geschichte zu unserem Glücke unbekannt, und jenem Zeitalter vorbehalten, wo, nach der öffentlichen Versicherung des Herrn v. Dohm, „das „Gefühl des öffentlichen Wohls bey den ersten Vorstehern eines großen Vol„kes dringend und mächtig genug ward, um jedes trennende Privatinteresse „ihm schicklich unterzuordnen, wo die fast unwahrscheinlich und romanhaft ge„wordene politische Tugend wieder aufgeweckt, und alle, edles Mitgefühls „empfängliche Zeitgenossen für eine Verfassung neu erwärmt geworden sind, „die der Erhaltung um so wehrter scheint, da sie so große Empfindungen in „den ersten Bürgern des gemeinschaftlichen Vaterlandes hervorzubringen fähig „war (a).

(a) Dohm über den Fürstenbund S. 1.

Fünf=

Fünfzehnter Abschnitt.

Schlußfolgen.

§. 158.

Es bedarf nur einer flüchtigen Vergleichung dieses ganzen Verfahrens des klevischen Directoriums mit den vorangeschickten Vorschriften der Kammergerichts- der Executionsordnung, und der Specialsanctionen des westphälischen Kreises, um zu finden, wie vielfältig unsere Reichs- Kreis- und Justizverfassung in der lütticher Executionssache verletzt worden seye. Der Kontrast ist so auffallend, daß jede weitere Analise überflüßig wird.

§. 159.

Ohne das feine Gewebe der Kabinetspolitik entfalten und bestimmen zu wollen, was für politische Gründe den k. preußischen Hof zu so unerwarteten Schritten geleitet haben mögen, so gehört doch nicht eben ein Meister in der hohen Politik wie Richelieu, und sein Tiefblick in das Staatsinteresse von Europa dazu, um die Triebfedern zu finden, die das Kabinet von Berlin bestimmt haben mögen, in dem Augenblicke der lütticher Executionssache so und nicht anderst zu handeln. Aber die Entdeckung ist gemacht, daß, vorausgesetzt, daß Deutschlands Hauptinteresse in unverrückter Beobachtung und Erhaltung seiner Verfassung bestehet, es Fälle giebt, wo Deutschlands und Preußens Interesse nicht das nehmliche, nicht innig verwebt (§. 44), sondern trennbar, und sogar entgegengesetzt seyn könne.

§. 160.

Es ist sicher, daß die Reichs-Executionsordnung von 1555. ein Theil der Kammergerichtsordnung, beyde aber im westphälischen Frieden wiederholt und bestätiget (a), Bestandtheile dieses allgemeinen Reichsfriedensschlusses und Grundgesetzes geworden sind. In eben demselben sind allen Kurfürsten, Fürsten und Ständen ihre Rechte, Vorzüge, Freiheiten und Privilegien, mithin auch die Rechte der Directorialhöfe im westphälischen Kreise sanctionirt (b). Eben dieser

ser westphälische Friede, die Grundlage der deutschen und europäischen Freiheit (c, wurde seines ganzen Inhalts in der merkwürdigsten Staatsurkunde, welche Preußen in neuern Zeiten vor den Augen Europens so festlich beschwor, und bisher wie ein simbolisches Buch ehrte, — im teschener Frieden — so, als wenn er demselben von Wort zu Wort eingerückt wäre, erneuert und bestätigt (d).

(a) I. P. O. Art. XVI. §. 2. Art. 5. §. 55. (b) Art. VIII. §. 1. (c) Darstellung des Fürstenbundes S. 82. (d) Vom 19ten May 1779 art. 12. Les traités de Westphalie & tous les traités conclus depuis entre leurs Majestés imperiale & Prussienne & nommement ceux de Breslau & de Berlin de 1742. de Dresde de 1745 & de Hubertsbourg du 15 Fevrier 1763. *sont expressement renouvellés & confirmés par le present traité de paix comme s'ils y étoient inserés mot à mot.*

§. 161.

Zu offenbar und laut rufen die in dem lütticher Geschäft dem preußischen Hofe zu Last liegenden Thatsachen, als daß bey den durch selbe der Executions und Kammergerichtsordnung dem westphälischen und teschener Frieden zugefügten häufigen Kränkungen das deutsche Reich gleichgiltig seyn könne. — Um aber noch mehr auch in Zukunft von den Maximen des preußischen Kabinets in jedem Falle, wo unsere Reichswohlfahrt, und die reichsständischen Verbindlichkeiten mit den politischen Interessen dieses Hofes kollidiren, zu besorgen, hiezu reichet selbst eine in der lütticher Sache erschienene preußische Schrift die Beweggründe dar, indem diese das ganze Verfahren des klevischen Directoriums mit der Bemerkung rechtfertigt, „daß es mehrere Beyspiele in der Geschichte „gebe, wo durch die Konstitution gegründete Verbindlichkeiten in Rücksicht po„litischer Hindernisse unerfüllt geblieben seyen" (a). Wie gemeinschädlich aber solche Beyspiele immer waren, und wie bedenklich der von dem preußischen Hofe angenommene Grundsatz — sie nach Wohlgefallen nachzuahmen — unserer Reichswohlfahrt werden könne; wie nothwendig es endlich seye, derley Versuche nicht gleichgiltig zuzusehen, darüber ward Deutschland durch die eigenen politischen Lehren dieses Kabinets am besten unterrichtet. Nach diesen ist es zu vermuthen, „daß ein so mächtiger Hof sich hernach nicht mehr so sehr gebun„den glaubt, um nicht von jeder Verpflichtung, die ihm lästig würde, bey gün„stiger Gelegenheit sich loszumachen, und die Betrachtung ist sehr natürlich, „daß andere Vorschriften der Reichsgrundgesetze, andere Aussprüche der Reichs-

Bayerische Staatsbibliothek München

„gerichte, und andere Rechte der Mitstände nicht von höherem Alter und grö„serer Heiligkeit seyn werden, als diejenigen, deren Vernichtung vor den Augen „von ganz Deutschland versucht wurde“ (b)

(a) Darstellung dessen, was in der lütticher Sache durch die Erklärung des Herrn von Dohm für Deutschland erwirkt, und vermieden wurde 1790. S. 13. (b) Dohm über den Fürstenbund S. 19. 20.

§. 162.

Es giebt keinen wichtigern Bestandtheil unserer Verfassung, als die Energie des Reichstages, und des Kammergerichtes, und einer der grösten Regenten und Staatsmänner hat die Bürgschaft übernommen, wie viel das ganze besorge, wenn diese gelähmt wird (a). Ueberhaupt aber gründet sich die Dauer unserer ganzen Konstitution, und Deutschlands Glück nur darauf, daß unsere Reichsgrundgesetze pünktlich, und mit altdeutscher Vaterlandsliebe beobachtet werden (b). Dem deutschen Justizwesen insbesondere aber ist nichts gefährlicher, als wenn der Einfluß und die Politik großer Höfe die Entscheidung und Vollstreckung der höchsten Gerichtshöfe in verfassungswidrige Wege leitet (c).

(a) *Projet de ligue entre les Princes d'Allemagne calquée sur le modele de celle de Schmalcalde dressé par le Roi Frederic de sa propre main 1784.* (a.a.O. oben §.147. Not. a) (b) Auch das bezeiget das preußische Ministerium in dem *Memoire contenant l'idée, le motifs & le plan d'une confœderation constitutionelle des Princes & Etats de l'Empire germanique à faire dans les circonstances actuelles, en 1784. dressé par Mr. de Herzberg* „Ces loix sont bonnes & excellentes en elles memes, quand elles sont observées „avec l'ancien patriotisme germanique“. (c) Ebendas. „Les Etats peuvent demander à la diéte, que les sentences de ces deux tribunaux ne soyent pas sou„mises à l'influence politique de grands Cours d'Allemagne“.

§. 163.

Da nun ein so beträchtlicher Theil der deutschen Reichs- Kreis- und Justizverfassung von einem der mächtigsten Höfe Deutschlandes so offenbar verletzt wurde, so hat das Reich gewiß Ursache, darüber nachzudenken, wie den Einbrüchen, die jetzt von einer so unvermutheten Seite drohen, frühezeitig und mit vereinten Kräften zu steuern, und wie zu verhindern seye, daß die Urteile der höchsten Reichsgerichte nicht von dem politischen Uebergewichte mächtiger Höfe abhängig, und dadurch den mindermächtigen Ständen alle Hoffnung zu einer unparteiischen Justiz benommen werde (a).

(a) Ebendas. „Si le cas à jamais existe, si la situation de l'Empire a été telle, que „tous les Etats de l'Empire ayent eu les plus fortes raisons de se confœderer pour „leurs sureté & pour la conservation du systeme germanique, c'est surement dans „le tems present ou les deux tribunaux suprêmes de l'Empire sont tellement sub-„ordonnés à une influence politique & reduite à un Etat trop precaire pour que „les Etats moin puissants n'ayent pas à redouter plutot des decisions arbitraires, „qu'à esperer une administration bonne & impartiale de la justice.

§. 164.

Auch kann die Verrückung jedes einzelnen Theiles den Umsturz unserer ganzen Verfassung,— die Kränkung einzelner Stände die Zernichtung aller nach sich ziehen, oder doch den Weg dazu bahnen.— Denn allmälige Untergrabung zerstört sicherer und leichter, als schneller Sturm (a). Und Se K. Durchlauchten von Köln und Pfalz sind durch die ihren münster- und jülichischen Kreis-directorial-Gerechtsamen von Seiten des preußischen Hofes zugestossenen Kränkungen, so wie das Schicksal des Herrn Fürstbischofs von Lüttich ihren Mitständen ein warnendes Beyspiel, daß auch ihnen einst selbst, nach der Aussage des verewigten Königs von Preußen, bey sich ergebender Gelegenheit, ein ähnliches Loos, und kein anderes Glück, als zuletzt aufgerieben zu werden, bevorstehe (b).

(a) In dem oben angeführten Projet de ligue dressé par Frederic II. heißt es: „je n'ai „pas besoin de rappeller cet ancien apologue, ou l'on demontre, qu'on peut ar-„racher les crins d'un cheval facilement en les tirant un par un, mais qu'on ne „sauroit arracher la queue d'un cheval en la saisissant en entier. (b) Ebendas. sagt der philosophische Regent: „voila en gros les points importans, qui doivent „joindre tous les Princes à cette Ligue, parce que leurs interets sont les mêmes, „& que s'il laissent ecrasser quelques uns de leurs egaux, leur tour viendra à coup „sur, & qu'il n'auront que le privilege de la grotte de poliphème d'etre mangés „les derniers".

§. 165.

In dieser Voraussetzung ist es eine schröckliche Aussicht für Deutschland, wenn eine Heeresmacht, wie die preußische, unter dem Vorwande der Justizvollstreckung, die Länder schwacher Reichsstände überziehen, und ihre Kräfte, so wie im Lüttichischen geschah, auf Kosten der rechtmäßigen Landesherren und anderer Kreisdirectorialhöfe misbrauchen kann.— Beyde Reichsgerichte werden überflüßig, und die Reichsjustiz wird eine Chimäre, wenn mächtige Kreisausschreibende Fürsten sich, in Beziehung reichsgerichtlicher Mandate und Urteile,

will-

willkürige Auslegungs- Abweichungs- oder gar völlige Reformirungsgewalt, und eine gänzliche Freiheit von den durch die Mehrheit der Kondirectorialstimmen ausgefallenen Schlüssen abzuweichen, sich einseitig und eigenmächtig zulegen wollen.— Dann kömmt in Deutschland eine neue über die Reichsgerichte gesetzte Appellations- und Revisionsinstanz zum Vorscheine, worin durch Soldaten mit dem Degen in der Faust decidirt wird, und daraus entsteht dann endlich eine völlige höchst schädliche Umänderung unserer Verfassung.—Denn da jeder Kreisausschreibende Fürst seine eigene politische Rücksichten, und keine Ansprüche hat, daß sein Mitstand ihm die Unparteilichkeit eines Richters zutraue, so würde die Noth in Zukunft unsere Reichsjustizgeschäfte am Ende alle in den einzig möglichen Negotiationsweg einleiten, alle Reichsstände nöthigen, ihr Recht von ihren mächtigern exequirenden Mitfürsten im Gnadenwege zu erflehen, und von der politischen Stimmung dieser zu erwarten, ob es ihnen, die obsiegende reichsgerichtliche Urteile zu bestätigen, zu modificiren, oder zu reformiren, gefällig seye.

§. 166.

Die Bane, welche Preußen in der lütticher Sache so gewaltsam gebrochen hat, öfnet den gesammten Ständen des deutschen Reiches keine bessere, als diese Aussicht.—Nebst dem aber leidet die Sicherheit jedes einzelnen Standes Gefahr, wenn Rebellen von einem der mächtigsten Reichsfürsten mit gewafneter Hand gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn, und reichsgerichtliche Vorschriften unterstützt werden. Die Kreisverfassung aller Kreise wird erschüttert, wenn einzelne Fürsten sich es einfallen lassen, mit Gewalt das Gegentheil der durch die Stimmenmehrheit beschlossenen Verfügungen auszuführen.

§. 167.

Wenn nun der preußische Hof nach diesen einmal so standhaft behaupteten Grundsätzen fortfährt, und selbe eben so, wie im Westphälischen, in den übrigen Kreisen, wo er das Kondirectorium hat, geltend macht, so werden solche inkonstitutionelle Maximen, auch den niedersächsischen, wo Preußen wirklich als Herzog von Magdeburg, und den fränkischen, wo es als Nachfolger und Erbe in der Markgrafschaft Anspach das Kondirektorium führt, ganz sicher gleich dem

westphälischen beherrschen. Solchergestalt würden drey große Kreise des deutschen Reiches der Machtsprache der Berliner Kabinetspolitik frohnen müßen, die Stände derselben würden Werkzeuge oder Unterthan der preußischen Gebote, und maschinenmäsig zu preußischen Absichten geleitet, ihre freie Stimmen, und die Mehrheit derselben würde nicht mehr geachtet, sondern ohne Rücksicht auf diese, mit Gewalt nur die Entwürfe des Berliner Kabinets ausgeführt werden. Es bedarf nur eines kammergerichtlichen Mandates zum Vorwande eines Truppenmarsches, und nur einer geschickten Wendung zur einseitigen Richtung und zur völligen Freiheit alles das zu thun, was dem Intereße des Hauses Brandenburg entspricht. Wenn aber endlich mit der Zeit die preußische Staatskunst über einer so beträchtlichen Strecke Deutschlands ihren Einfluß so gewaltsam entscheidend gegründet, und in eigenen Besitzungen sowohl, als den von ihr abhängigen Kreisen, und Staaten schwächerer Alliirten eine so große, weitaussehende, und schwer zu sprengende Operationslinie, von Samogitien bis in die Gegenden des Neckers und Mains, und von da wieder bis an die Nordsee sicher gezogen haben wird, — wie abhängig wird dann, besonders wenn Zufälle und Glück noch mit ins Spiel kommen, ganz Deutschland von dem Winke des preußischen Zepters, — und was kann dann nicht ein unternehmender König mit einer so großen, so weit wirkenden Macht dem übrigen deutschen Reiche für tödliche Stöße geben, wenn er sich einmal über die Verfaßung hinausgesezt, oder ein überwiegendes Intereße hat, den deutschen Reichskörper einstürzen zu sehen? — Aber zu einer solchen Erschütterung unserer Reichsverfaßung wurde eben in der lütticher Sache die erste Grundlage gelegt, — dieses, und das es im westphälischen Kreise, wo so mächtige Stände das Direktorium führen, keine Bändigung und Strafe für Rebellen, kein Schutz für mishandelte Landesherrn, keine Vollstreckung der Reichsjustiz giebt, ist für die Unterthanen des übrigen Deutschlandes das verderblichste Beyspiel, und von unübersehlichen Folgen — alles zusammen aber für unser Nationalglück eine tödliche Wunde.

§. 169.

Se kurfürstliche Durchlaucht von Köln haben um an der Sr Majestät dem König von Preußen gewidmeten Verehrung im geringsten nichts ermangeln zu

 laßen,

lassen, in der Person Ihres adlichen Geheimenrathen Freiherrn von Schall, einen eigenen Gesandten nach Berlin abgefertigt, um dem dasigen Ministerium das verfassungswidrige und ungerechte Verfahren des klevischen Subdelegirten von Dohm und des Generals von Schliefen mit Vorstellung so gegründeter Rechte, so bindiger Gründe, und so bedenklicher Folgen für Deutschland und seine Verfassung ans Herz zu legen — und sowohl eine Aenderung der bisherigen Gesinnungen und Maasregeln, als eine strackliche Reichskonstitutionsmäsige Vollstreckung des kammergerichtlichen Mandats gegen die Lütticher zu erwirken. — Da aber aller dieser Verwendungen ungeachtet, der Berliner Hof sämmtliche zu Lüttich geschehene Schritte gutheißet: da der königl. Staatsminister Graf von Herzberg, auf alle ihm von dem Freiherrn von Schall gemachte Vorträge bisher keine andere Antwort gab, als der klevische Subdelegirte von Dohm habe in allem nach seinen Instrucktionen gehandelt: da das preußische Executionskorps in Lüttich noch immer die nämliche Rolle fortspielt, das kammergerichtliche Mandat unvollstreckt, und statt des dem Herrn Fürstbischofen zu leistenden Schutzes ihn seinem harten Schicksale überläßt: da die lütticher Empörer täglich fortfahren, an der vom klevischen Direktorium wider das kammergerichtliche Mandat einseitig aufgehobenen Konstitution von 1684 einen Theil nach dem andern gewaltsam umzureissen (a): da endlich der Berliner Hof zur Rechtfertigung seines ganzen Verfahrens mehrere Aufsätze an den deutschen Höfen ausstreuet; so fanden sich Se kurfürstl. Durchlaucht von Köln als Bischof zu Münster zur Rechtfertigung ihrer bisherigen Schritte, zur Vertheidigung ihrer Gerechtsame, und der guten Sache, dann zur Belehrung ihrer Reichsmitstände verpflichtet, durch gegenwärtiges, den wahren bisherigen Gang, und die dermalige Lage des lütticher Executionsgeschäftes in einer getreuen und aktenmäsigen Schilderung bekannt zu machen, und ihren patriotischen Einsichten zu überlassen, welche Maasregeln zu Aufrechthaltung der deutschen Reichs- Kreis- und Justizverfassung zu ergreifen seyn mögen.

(a) Die neueste Probe hievon ist der in der Versammlung des tiers-Etat am 18. Febr. 1790. in Betref des Gerichts der sogenannten Zwei- und Zwanziger abgefaste und in öffentlichem Drucke ergangene Schluß. Hier erklärt der tiers-Etat die gemäs der Verfassung de 1684 angestellte Glieder als illegal, weil diese Konstitution aufgehoben und durch die klevische Deklaration vom 26ten 9ber dem Volke die Auswahl der Magistratspersonen eingeräumt worden seye — protestirt zugleich gegen alle Fortsetzung der Verrichtungen dieses Gerichts, bis dahin der tiers-Etat 14 neue Glieder an die Stelle der in Gefolg der Konstitution von 1684 Beysitzenden ernannt haben würde.

Anlagen

A.

NOS JOSEPHUS SECUNDUS Divina favente Clementia &c. &c. Omnibus Subditis Urbis & Provinciæ Leodiensis quibuscunque hisce notum facimus, quod Camera nostra Imperialis, cum de tumultu in civitate & provincia Leodiensi 17. mensis Augusti anni currentis exorto per famam pub'icam neutiquam negandam edocta fuerit, non attenta declaratione & petito Episcopi, & Principis Leodiensis de 18va Augusti a. c. per procuratorem de Zwierlein ad acta de 23tia ejusdem exhibita, pro supersedendo decisioni causarum in Camera Imperiali nostra inter dictum Principem & ejus subditos pendentium, è partibus suis esse duxerit, ob tam detestabile in perniciem omnium Ordinum sacri Romani Imperii & universi status, imprimis autem Principis & Episcopi Leodiensis redundans factum, proprio motu ex se & officii ratione juxta ductum pacis publicæ profanæ & ordinationis Cameræ Imperialis, contra seditiosos procedere, eapropter mandatum auxiliatorium & protectorium in Principes Circuli Westphalici cum clausula conjunctim & separatim, nec non excitatione Fiscalis Cæsarei, prout latius ex ipso documento videre est, una cum hisce edictalibus sub hodierno dato decreverit; Ideoque Authoritate nostra cæsarea omnibus ac singulis subditis provinciæ & urbis Leodiensis sub pœna corporis & existimationis, injungimus, & districtè mandamus, quatenus Principi Leodiensi & Directoribus Circuli Westphalici eorumque Subdelegatis debitum obsequium reverentiamque præstent ab omni seditione & innovatione formæ status publici desistant, arma in continenti deponant, ab omnibus vestimentis instrumentisque signo seditionis notatis & imprimis tæniis vulgo cocardis dictis, cantionibusque rebellionem spirantibus & compellationibus factiosis penitus abstineant, neque catervatim amplius procedant, e popinis & cauponis justo tempore egrediantur, prætensionesque suas non nisi via judiciali, quæ ipsis per præsentes reservatur, prosequantur.

Facturi utrobique jussionem nostram seriam alioquin enim ad declarationem supra comminatarum pœnarum contra vos irremissibiliter procedetur. Data in Imperiali Civitate nostra Wetzlariensi 27ma mensis Augusti 1789.

Ad Mandatum Domini
Electi Imperatoris proprium.

(L. S.) Her. Theod. Maur. Hoscher
Judicii Cam. Imper. Cancellariæ Director.

Christoph Jos. Ant. Walreuther
Judicii Cameræ Imperialis Protonotari s.

MANDATUM.

Pœnale auxiliatorium, & protectorium de indilate Principi Leodiensi armata manu auxilium adversus seditiosos subditos præstando, & tam ipsius sacratam personam, quam consiliarios, & reliquos ipsi addictos contra insultus tumultuantium protegendo, statum publicum civitatis & provinciæ Leodiensis ad eam formam, quæ ante motam seditionem fuit,

lassen, in der Person Ihres adlichen Geheimenrathen Freiherrn von Schall, einen eigenen Gesandten nach Berlin abgefertigt, um dem dasigen Ministerium das verfassungswidrige und ungerechte Verfahren des klevischen Subdelegirten von Dohm und des Generals von Schliefen mit Vorstellung so gegründeter Rechte, so bindiger Gründe, und so bedenklicher Folgen für Deutschland und seine Verfassung ans Herz zu legen — und sowohl eine Aenderung der bisherigen Gesinnungen und Maasregeln, als eine strackliche Reichskonstitutionsmäsige Vollstreckung des kammergerichtlichen Mandats gegen die Lütticher zu erwirken. — Da aber aller dieser Verwendungen ungeachtet, der Berliner Hof sämmtliche zu Lüttich geschehene Schritte gutheißet: da der königl. Staatsminister Graf von Herzberg, auf alle ihm von dem Freiherrn von Schall gemachte Vorträge bisher keine andere Antwort gab, als der klevische Subdelegirte von Dohm habe in allem nach seinen Instrucktionen gehandelt: da das preußische Executionskorps in Lüttich noch immer die nämliche Rolle fortspielt, das kammergerichtliche Mandat unvollstreckt, und statt des dem Herrn Fürstbischofen zu leistenden Schutzes ihn seinem harten Schicksale überläßt: da die lütticher Empörer täglich fortfahren, an der vom klevischen Direktorium wider das kammergerichtliche Mandat einseitig aufgehobenen Konstitution von 1684 einen Theil nach dem andern gewaltsam umzureissen (a): da endlich der Berliner Hof zur Rechtfertigung seines ganzen Verfahrens mehrere Aufsätze an den deutschen Höfen ausstreuet; so fanden sich Se kurfürstl. Durchlaucht von Köln als Bischof zu Münster zur Rechtfertigung ihrer bisherigen Schritte, zur Vertheidigung ihrer Gerechtsame, und der guten Sache, dann zur Belehrung ihrer Reichsmitstände verpflichtet, durch gegenwärtiges, den wahren bisherigen Gang, und die dermalige Lage des lütticher Executionsgeschäftes in einer getreuen und aktenmäsigen Schilderung bekannt zu machen, und ihren patriotischen Einsichten zu überlassen, welche Maasregeln zu Aufrechthaltung der deutschen Reichs- Kreis- und Justizverfassung zu ergreifen seyn mögen.

(a) Die neueste Probe hievon ist der in der Versammlung des tiers-Etat am 1[illegible] 1790. in Betref des Gerichts der sogenannten Zwei- und Zwanziger abg[illegible] in öffentlichem Drucke ergangene Schluß. Hier erklärt der tiers-Etat die [illegible] Verfassung de 1684 angestellte Glieder als illegal, weil diese Konstitu[illegible] ben und durch die klevische Deklaration vom 26ten 9ber dem Volke [illegible] Magistratspersonen eingeräumt worden seye — protestirt zugleich geg[illegible] der Verrichtungen dieses Gerichts, bis dahin der tiers-Etat 14 neue G[illegible] der in Gefolg der Konstitution von 1684 Beysitzenden ernannt h[illegible]

Anlagen

A.

NOS JOSEPHUS SECUNDUS DIVINA FAVENTE CLEMENTIA &c. &c. Omnibus Subditis Urbis & Provinciæ Leodienſis quibuscunque hiſce notum facimus, quod Camera noſtra Imperialis, cum de tumultu in civitate & provincia Leodienſi 17. menſis Auguſti anni currentis exorto per famam pub'icam neutiquam negandam edocta fuerit, non attenta declaratione & petito Epiſcopi, & Principis Leodienſis de 18va Auguſti a. c. per procuratorem de Zwierlein ad acta de 23tia ejusdem exhibita, pro ſuperſedendo deciſioni cauſarum in Camera Imperiali noſtra inter dictum Principem & ejus ſubditos pendentium, è partibus ſuis eſſe duxerit, ob tam deteſtabile in perniciem omnium Ordinum ſacri Romani Imperii & univerſi ſtatus, imprimis autem Principis & Epiſcopi Leodienſis redundans factum, proprio motu ex ſe & officii ratione juxta ductum pacis publicæ profanæ & ordinationis Cameræ Imperialis, contra ſeditioſos procedere, eapropter mandatum auxiliatorium & protectorium in Principes Circuli Weſtphalici cum clauſula conjunctim & ſeparatim, nec non excitatione Fiſcalis Cæſarei, prout latius ex ipſo documento videre eſt, una cum hiſce edictalibus ſub hodierno dato decreverit; Ideoque Authoritate noſtra cæſarea omnibus ac ſingulis ſubditis provinciæ & urbis Leodienſis ſub pœna corporis & exiſtimationis, injungimus, & diſtrictè mandamus, quatenus Principi Leodienſi & Directoribus Circuli Weſtphalici eorumque Subdelegatis debitum obſequium reverentiamque præſtent ab omni ſeditione & innovatione formæ ſtatus publici deſiſtant, arma in continenti deponant, ab omnibus veſtimentis inſtrumentisque ſigno ſeditionis notatis & imprimis tæniis vulgo cocardis dictis, cantionibusque rebellionem ſpirantibus & compellationibus factioſis [illegible]nitus abſtineant, neque catervatim amplius procedant, e popinis & cauponis juſto t[illegible] egrediantur, prætenſionesque ſuas non niſi via judiciali, quæ ipſis [illegible]ſent[illegible]ur, proſequantur.

[illegible] ut[illegible]ionem noſtram ſeriam alioquin enim ad declarationem ſupra com[illegible]po[illegible]ra vos irremiſſibiliter procedetur. Data in Imperiali Civitate [illegible]zl[illegible] menſis Auguſti 1789.

[illegible]Ma[illegible]

[illegible]im[illegible]

(L.S.) HER. THEOD. MAUR. HOSCHER
Judicii Cam. Imper. Cancellariæ Director.

Chriſtoph Joſ. Ant. Walreuther
Judicii Cameræ Imperialis Protonotari s.

MANDATUM.

[illegible] protectorium de indilate Principi Leodienſi armata m[illegible] [illegible]os ſubditos præſtando, & tam ipſius ſacratam perſona[illegible] [illegible] ipſi addictos contra inſultus tumultuantium protegendo [illegible]ovinciæ Leodienſis ad eam formam, quæ ante motam ſ[illegible]

fuit, in continenti reducendo, in eumque finem remotas Magistratuum personas in pristina officia restituendo; in eorumque exercitio, usque ad novam, secundum morem ante has turbas usitatum, cum exclusione tamen pro hac vice in tumultu novissime creatorum Consulum, & Magistratuum instituendam electionem, manutenendo; in rebellionis authores inquirendo; eosdemque custodiæ publicæ tradendo; fugitivos autem litteris arrestatoriis, & annotatione bonorum prosequendo; eaque omnia sumtibus rebellium peragendo sine clausula, an des Niederrheinischen westphälischen Kreises ausschreibende Fürsten cum clausula: Samt und sonders, cum excitatione fiscalis Cæsarei.

Den in Lüttich am 17ten August 1789 ausgebrochenen Tumult betreffend.

Insinuirt durch mich Meinolphus Frischemeyer des Hochpreißl. kaiserl. und Reichs-Cammergerichts geschwohrnen Bott nebst Patenten Düsseldorff den 31ten August 1789.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser ꝛc. ꝛc. Entbieten dem Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Maximilian Franz Erzbischofen zu Köln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzkanzlern Bischofen zu Münster, königlichen Prinzen von Ungarn und Böheim, Erzherzogen von Oesterreich, Herzogen von Burgund und Lotringen, Administratorn des Hochmeisterthums in Preußen, Meister Deutschen Ordens in Deutsch- und Welschen Landen, Grafen zu Habsburg und Tyrol, Herrn zu Freudenthal und Eulenberg, unserm freundlich-geliebten Bruder und Kurfürsten,

wie auch

Dem Durchlauchtigen Großmächtigen Fürsten Herrn Friederich Wilhelm von Preußen König Marggrafen zu Brandenburg, zu Magdeburg, zu Stetin, Pommern, der Caßuben, Wenden und Mecklenburg Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, und Moers, Prinzen von Oranien und Neufchattel, Grafen zu Hohenzollern des H. R. R. Erzkämmerern und Churfürsten, unserm besonders lieben Freund Oheim und Bruder.

Imgleichen

Dem Durchlauchtigsten Karl Theodor Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Bayern, Grafen zu Veldenz und Sponheim, des H. R. R. Erztruchseßen, unserm lieben Vettern und Kurfürsten, Unsern Freund Oheim, und vetterlichen Willen, Lieb, kayserliche Huld und alles Guts.

Hochwürdigst Durchlauchtigster
Freund geliebter Bruder und Kurfürst

wie auch

Durchlauchtigster Großmächtiger Fürst besonders lieber Freund Oheim und Bruder

auch

Durchlauchtigster lieber Vetter und Kurfürst.

Was für ein tumultuarisches und aufrührisches Verfahren den 17ten August dieses laufenden 89ten Jahrs in der Stadt Lüttich sich ergeben habe, solches ist eine allgemein bekannt gewordene Nachricht und Notorietät.

Wie nun Uns und dem ganzen Reich allerdings daran gelegen, daß dieser Beyspiellosen höchstärgerlichen und dem kayserlichen Landfrieden zuwiderlaufenden Empörung ernstlich, und mit aller Strenge entgegen gegangen werde; Als hat unser kayserliches Kammergericht von kayserlichen und Reichs richterlichen Amts wegen unterm heutigen dato mittels nachstehenden Dekrets dies unser kayserliches Mandatum pœnale auxiliatorium & protectorium

de

de indilate Principi Leodiensi armata manu auxilium adversus seditiosos subditos præstan-
do, & tam ipsius sacratam personam quam consiliarios & reliquos ipsi addictos contra in-
sultus tumultuantium protegendo; statum publicum civitatis & provinciæ Leodiensis ad
eam formam, quæ ante motam seditionem fuit, in continenti reducendo, in eumque fi-
nem remotas Magistratuum personas in pristina officia restituendo, in eorumque exercitio
usque ad novam, secundum morem ante has turbas usitatum, cum exclusione tamen pro
hac vice in tumultu novissime creatorum Consulum & Magistratuum instituendam electio-
nem, manutenendo, in rebellionis authores inquirendo; eosdem custodiæ publicæ traden-
da; fugitivos autem litteris arrestatoriis, & annotatione bonorum prosequendo; eaque oĩa
sumtibus rebellium peragendo sine clausula an Euer Liebden Liebden Liebden als des west-
phälischen Kreyses ausschreibende Fürsten cum clausula: Samt und sonders erkannt und
verordnet, daß die in lateinischer Sprache ausgefertigte Patentes diesem Mandat zu dem
Ende beygefüget werden sollen, damit selbige, nachdem sie in das Französische behörig
übersezt worden, sofort in Lüttich, Spaa, Verviers und Huy, auch wo es sonst nötig, pu-
blicè angeschlagen werden mögten.

TENOR DECRETI.

Ist auf die allgemein bekannt gewordene Nachricht von der am 17ten dieses in Lüttich
ausgebrochenen höchstärgerlichen dem kayserlichen Landfrieden entgegen laufenden Empö-
rung Mandatum pœnale auxiliatorium & protectorium de indilate Principi Leodiensi arma-
ta manu auxilium adversus seditiosos subditos præstando, & tam ipsius sacratam personam,
quam consiliarios & reliquos ipsi addictos contra insultus tumultuantium protegendo, sta-
tum publicum civitatis & provinciæ Leodiensis ad eam formam, quæ ante motam seditio-
nem fuit, in continenti reducendo, in eumque finem remotas Magistratuum personas in
pristina officia ad novam secundum morem ante has turbas usitatum, cum exclusione ta-
men pro hac vice in tumultu novissime creatorum Consulum & Magistratuum, instituen-
dam electionem, manutenendo, in rebellionis authores inquirendo eosdemque custodiæ
publicæ tradendo, fugitivos autem litteris arrestatoriis & annotatione bonorum prosequen-
do eaque omnia sumtibus rebellium peragendo, sine clausula, una cum citatione solita,
auf des Niederrheinischen westphälischen Kraises ausschreibende Herrn Fürsten samt und
sonders, nebst Patenten wider die Unterthanen von Amtswegen, und aus eigener Bewe-
gung erkannt; dann wird kayserlicher Fiscalis die zu dessen Expedition und Insinuation
nötigen Gelder aus der fiskalischen Kassa vorzuschießen solches zu seiner Zeit, zu reprodu-
ciren, auch wider die Empörer sich seines Amts zu gebrauchen, hiemit angewiesen. In
Concilio d. 27. Augusti 1789.

Hierum so gebieten Wir Euer Liebden Liebden Liebden samt und sonders von römisch-
kayserlicher Macht und bey pœn zehn Mark lötigen Goldes in Unsere kayserliche Kammer
zu erlegen hiemit ernstlich, und wollen, daß dieselbe ohne allen Verzug mit erforderlicher
Anzahl militarischer Mannschaft auf Kosten der Rebellen ausrücken den Bischofen und Für-
sten zu Lüttich mit seinen Räthen, Dienern und andern getreuen Unterthanen wider alle
Gewaltthätigkeiten kräftigst schützen öffentliche Ruhe und Sicherheit insbesondere aber die
dortige Regimentsform und Verfaßung in der Stadt Lüttich sowohl als durch das ganze
Fürstenthum in denjenigen Stand, worinn sie sich vor der Empörung befunden, wieder her-
stellen die abgesezte Bürgermeister und Magistratspersonen in ihre vorige Aemter einsetzen
bis zur neuen nach der Vorschrift der vor dem Tumult üblich gewesenen Verordnung vor-
zunehmenden Wahl, zu handhaben; von dieser Wahl aber die neuen im Aufruhr angestell-
te Burgermeister und Magistratspersonen, als welche für dermalen zur Wahl unfähig er-
klärt werden, ausschließen, minder nicht auf die Urheber der Empörung inquiriren, solche
in gefängliche Haft bringen, wider die Flüchtigen aber mit der annotatione bonorum und
Arrestbriefen verfahren hierinn nicht säumig oder hinterstellig seyn, als lieb seyn mag vor-
angeregte Pön zu vermeiden.

Wir heischen und laden daneben Euer Liebden Liebden Liebden von berührter Unserer kayserlicher Macht auch Gericht und Rechtswegen auf den dreißigsten Tag den nächsten nach über Antwort oder Verkündigung dieses, deren wir zehn für den ersten, zehn für den andern, zehn für den dritten lezten und endlichen Rechtstag sezen und benennen peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag, darnach an diesem unserm kayserlichen Kammergericht, durch gevollmächtigte Anwäldte zu erscheinen, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß diesem unserm kayserlichen Gebot alles seines Innhalts geziemend gelebt seye, oder wo nicht, alsdann zu sehen, und hören, dieselben in vorgemelte Pön gefallen seyn, mit Urteil und Rechtsprechung, erkennen, und erklären, oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden, warum solche Erklärung nicht geschehen sollte, in Rechten gebührlich vorzubringen, und endlichen Entschieds darüber zu gewarten.

Wann Euer Liebden Liebden Liebden kommen und erscheinen alsdann also oder nicht, so wird doch nichts destoweniger hierinn im Rechten mit gemelter Erkanntniß, Erklärung und anderm gegen dieselbe verhandelt, und procediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach dieselbe sich zu richten.

Gegeben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Wetzlar den 27ten Tag Monats August, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im siebenzehn hundert neun und achtzigsten Jahre unserer Reiche: des Römischen im sechs und zwanzigsten ꝛc. ꝛc.

Ad Mandatum Domini electi
Imperatoris proprium.

(L. S.)

Herman Theodor Moritz Hoscher
kayserlichen Kammergerichts Kanzley-
Verwalter Mppria.

Christoph Joseph Anton Wallreuther
kayserl. Kammergerichts Protonot. mpp.

B.

Decret donné à la répresentation des Messrs Deputés de Liege à la canonnie de St. Elisabeth le 26. 9bre 1789.

Le haut Directoire du Cercle du bas rhin & de Westphalie ayant lû la representation de Messrs les Deputés de Liege presentée hier 25 de ce mois à la conférence, tenue à Altengoor, & ayant vu par le contenue d'icelle que non seulement les sujets de Liege, n'ont encore obéis au Mandement emané de la Sacrée Chambre de Wetzlaer en date du 27 d'Aout, mais au contraire qu'ils persevèrent dans leur opinatreté d'y contrevenir en tous les points; à ces causes le haut Directoire du Cercle en reponse à la dite répresentation lui presentée declare, que la Marche des troupes ne pourra point étre arretée ni le haut Directoire se dispenser de procéder à l'entier accomplissement du dit Mandement de la Sacrée Chambre de Wetzlaer.

Fait en la Canonnie ut supra.

C.

C.

Copie de la declaration de Mr. de DOHM donné à la répresentation des Deputés de Liège à la Canonnie de St. ELISABETH le 26. 9bre 1789.

Comme on n'a pu acceder de la part du Directoire de Cléves à la resolution, que les hauts Condirectoires de Munster & Juilliers ont jugés à propos de donner à Mrs. les Deputés des trois etats de pays de Liege, on se voit obligé de leur declarer de la part de Cleves, & en se reservant encore ce qui sera necessaire de determiner sur les répresentations faite hier par ecrit, par les Deputés, dont le Directoire de Cleves n'a pas encore réçu Copie, on ajoute la declaration.

1mo. Que sous la condition, que les Magistrats & Consuls actuels tant de la cité, que de toutes les autres villes du pays feront maintenir l'ordre & la tranquillité publiqué, & qu'on ne se rendra pas coupable de la moindre opposition soit directe ou indirecte aux trouppes, les membres de dits Magistrats ou Conseils n'auront rien à craindre pour leurs personnes ou biens.

2do. Que sous la condicion expresse qu'il soit satisfait au but principale du Mandement de la Sacrée Chambre Imperiale, & que tous les Magistrats qui sont elus d'une maniere illegale & tumultueuse dans le mois d'aout passé se demettent de leurs places, on procedera sitôt que possible à la formation d'une nouvelle municipalité & facon de choisir les Magistrats, en conformité de l'ancienne constitution du pays avant l'année 1684 & en confirmant l'abolition, deja approuvée par S. A. Msgr le prince du reglement inconstitutionel de cette année.

3tio. Que comme la formation de cette nouvelle municipalite demande quelque tems, & que le directoire n'est pas encore suffisament instruit de l'etat, des choses avant l'epoque de 1684 l'administration de la cité & des villes devroit se faire en attendant par une Regence interimistique, sur la formation de la quelle le Directoire de Cleves se reserve encore ses explications ulterieurs, des ce qu'il aura pû lire le recés présente hier de la part du tiers etat, & qu'il aura eu le tems de réflechir plus murement sur cet objet.

D.

Avertissement à tous les habitans, citoyens & sujets de la ville & principauté de Liege & Comté de Looz.

De la part & au *Nom du Haut Directoire de Cercle du Bas Rhin & de la Westphalie*, on avertit tous les habitans, sujets & Citoyens de la Principauté de Liege & du Comté de Looz, que *Les Sérénissimes & très Sérénissimes PRINCES Directeurs du Cercle* se trouvent obligés tant par le Mandat généralement connu de la *Sacrée Chambre Imperiale*, emané le 27 aout, & insinué légalement à toutes les villes du pays, & par le dehortatoire du Décret emané le 10 d'Octobre dernier, que par leur devoir sacré de veillier sur le maintien de l'Ordre, & de la tranquillité publique dans tous les pays du Cercle, de faire entrer sous le Commandement Général de *son Excellence Monsieur le Baron de Schlieffen, Lieutenant Général aux Services de SA MAJESTE le ROI de PRUSSE*,

SE, Gouverneur de la Ville, & Forteresse de Wesel, Chévalier de l'Ordre de l'aigle Noir &c., un Corps des Trouppes dans la principauté de Liege & Comté de Looz. Comme l'entrée de ces Trouppes n'a d'autre but, que le retablissement & maintien de la sureté & tranquillité publique, elle ne doit inspirer aucune crainte aux habitans du pays, mais au contraire de la reconnoissance due aux sentiments magnanimes & justes des *Princes Directeurs du Cercle*, qui ne souhaitent que de retablir d'une maniere solide le bonheur de la principauté de Liege & Comté de Looz: On avertit donc & on prescrit par celle ci;

1mo. Que personne de quel etat au condition, qu'elle puisse être, ne s'avise sous les peines les plus grieves de faire des complots, & de s'attrouper pour s'opposér en aucune maniere aux dites Trouppes, afin qu'elles ne soient obligées d'user des forces, & d'ágir selon les regles Militaires, mais que chacun s'empresse de leur montrer tous les égards dûs.

2do. Que personne ne s'avise non plus de porter des Armes à feu, ou d'autres prohibés, soit pendant la nuit, ou en plein jour, ne fut ce que son etat l'autorise de porter l'epée.

3tio. Que personne ne porte des Uniformes Patriotiques, ou des gardes Bourgeoises, qui ont été faites pendant les susdits tumultes, & qui n'ont pas existé avant ces troubles.

4to. Il est égalément defendu d'arborer & de porter des Cocardes, qui marquent le parti, auquel on s'est essocié: Mais il est ordonné.

5to. Que tous ceux, chez qui des Officiers Généraux, de l'etat Major, ou d'autres, de même que des Bas Officiers, & simples soldats des dites Trouppes seront logés, leur fournissent le quartier couvénable selon leur garde & etat, de même que le chauffage, & la lumiére.

6to. Que ceux, qui auront des Bas Officiers ou simples soldats logês chez eux, leur fourniront outre le quartier, chauffage & lumiére, le feu necessaire pour faire la cuisine, & leur donnent par jours deux livres de pain, une livre de viande, des légumes suffisantes avec le sel & poivre necessaire, & un pot de bonne Biérre, ou en defaut de bonne Biérre une chopine de vin.

On avertit finalement un chacun des habitans, citoyens & sujets de la principauté de Liege & Comté de Looz de ne pas agir contre ces ordonnances, mais de s'y conformer trés rigoureusement, faute de quoi on procedera contre eux, & un chacun selon les formes usitées dans des cas pareils. Les Trouppes observeront la discipline la plus parfaite, & n'inquiéteront dans aucune maniére les habitans de la principauté de Liege & Comte de Looz, ni pour leurs personnes, ni pour leurs biens. Si pourtant contre toute esperance quelqu'un pourroit croire d'avoir des plaintes, il peut s'adresser sans delai à l'Officier Commandeur, qui lui est plus proche, ou aussi au Genéral Commandant & au haut Directoire même, qui aura soin de procurer la satisfaction la plus juste, & la plus prompte.

Donnè au haut Directoire du Cercle du Bas Rhin, & de la Westphalie, à Altengoor le 25. Novembre 1789.

Au Nom, & de la Part de son Altesse Serenissime Electorale de Cologne, comme Prince Eveque de Munster.
Maximilien de Kempis.

Au Nom, & de la Part de Sa Majesté Prussienne comme Duc de Cleves.
Chretien Guillaume de Dohm.

Au Nom, & de la Part de Son Altesse Serenissime Electorale Palatine, comme Duc de Juliers.
Jean Henry de Grein.

De Lemmen *Sécretaire du Cercle Du Bas Rhin, & de la Westphalie.*

E.

Sententia die 4ta Decembris 1789. publicata.

In Sachen des kaiserlichen Fiscalis generalis und des Herrn Fürstbischofen zu Lüttich eines - wider die Urheber des im Fürstenthum Lüttich ausgebrochenen Aufruhrs andern - wie auch die Lütticher Stände dritten Theils, sodann die zur Herstellung der Ruhe und Ordnung ernannte kaiserliche Kommissarien, die Kraiß- ausschreibende Herren Fürsten des Niederrheinisch- Westphälischen Kraises, literarum patentium adversus seditiosos subditos Leodienses, & ut mandati pœnalis auxiliatorii, & protectorii de indilate principi Leodiensi armata manu auxilium adversus seditiosos subditos præstando, & tam ipsius sacratam personam, quam consiliarios, & reliquos ipsi addictos contra insultus tumultuantium protegendo; statum publicum civitatis & provinciæ Leodiensis ad eam formam, quæ ante motam seditionem fuit, in continenti reducendo, in eumque finem remotas Magistratuum personas in pristina officia restituendo, in eorumque exercitio, usque ad novam secundum morem ante has turbas usitatum, cum exclusione tamen pro hac vice in tumultu novissime creatorum Consulum & Magistratuum instituendam electionem, manutenendo, in rebellionis auctores inquirendo, eosdem custodiæ publicæ tradendo; fugitivos autem literis arrestatoriis & annotatione bonornm prosequendo, eaque omnia sumtibus rebellium peragendo sine clausula, cum clausula samt und sonders

Ist die durch den kaiserlichen Fiskal Lt. Schick, Dr. von Zwierlein, und Dr. Hofmann respective unterm 20- und 23ten August 5, 7, 8, 10, 16, 17, 20, 26, 27, und 31ten Oktob. sodann unterm 9, 10, 14, 17, 27, und 28ten Nov. 2, und 3ten Dezemb. jüngsthin extra judicialiter übergebene Supplicas sammt Anlagen ad acta zu registriren verordnet, darauf wird mit Verwerfung des Namens der Lütticher Stände von Dr. Hofmann vorgebrachten unerheblichen, und ganz ungegründeten Einwendungen, und der den subdelegirten Kommissarien der Kreis- ausschreibenden Herrn Fürsten angezeigten unhinlänglichen Parition, wie auch des noch zur Zeit nicht Statt habenden Mediazionsgesuchs, die von den Kreis- ausschreibenden Herrn Fürsten angezeigte vom 10ten 8ber a. c. datirte Befolgung des ausgegangen. verkündt- und reproduzirten kais. Mandats als hinreichend zwar einsweilen angenommen, nunmehro aber ferner denselben zur wirklichen Exekuzion des Mandats nach dessen ganzen Innhalt, ohne weitere Nachsicht zu schreiten, und dem gemäs, besonders gegen den Verfasser des am 17ten August dieses Jahrs ausgestreuten Aufruhr- Zettels nach aller Strenge zu inquiriren; den Schuldigen bis auf weitere Verordnung in sichere Verwahrung zu bringen, die während des Aufruhrs errichtete bürgerliche Compagnien, und Garden unverzüglich zu entwafnen, und gänzlich abzuschaffen, das zerstreute fürstliche Militair auf den vorigen Fuß wieder herzustellen, dagegen das von den Rebellen sich angemaste jus armorum gänzlich aufzuheben; alle Winkelkonvente, besonders die in der Grafschaft Franchimont, zu verbieten, der zügellosen Preßfreiheit gehörige Schranken zu setzen, und, daß nichts ohne vorherige Zensur gedruckt werde, zu verordnen, die im Aufruhr und Tumult allenthalben unternommene Neuerungen ohne Rücksicht auf die dem Herrn Fürsten am 18ten Aug. dieses Jahrs abgedrungene Erklärungen (als welche Erklärungen als null und nichtig hiermit von Amtswegen kassirt und aufgehoben werden) durchgehends abzustellen, und überhaupt die ganze Landes- und Städteverfassung, in den Stand, worinn sie sich vor ausgebrochener Rebellion, das ist vor dem 17ten mehrgedachten Monats August befunden, ohne einige Ausnahme zurückzusetzen, auch zu diesem wichtigen Geschäfte besondere- mit der Stadt Aachenschen Einrichtung nicht beschäftigte- sonach an ununterbrochener Fortsetzung des erstern nicht verhinderte Kommissarien zu subdelegiren, nicht weniger diesen die möglichste Beschleunigung der Sache, auch daß sie mit eingezogenen Kosten- Aufwand verfahren — sodann den Befehlshabern der Exekuzionstruppen, das Land überhaupt,

besonders aber die im Aufruhr nicht begriffene Ortschaften, wie auch diejenigen, welche vor dem Einmarsch sich bereits submittirt, mit der Beschwerde der Exekuzion, soviel möglich zu verschonen, auch bei verspürter schuldigen Unterwerfung, und völlig hergestellter Ruhe, Sicherheit, und Besitzstand die Zahl der Truppen zu vermindern, oder diese völlig abzuführen, anzuweisen, und, wie endlich alle vorberührte Aufträge befolgt worden, in Zeit eines Monats unfehlbar zu berichten, hiermit alles Ernstes, und bei der im Mandat bestimmten Strafe anbefohlen.

Demnächst versieht man sich zum Herrn Fürsten zu Lüttich, derselbe werde, nach allenthalben wieder hergestellter Ruhe, und Besitzstand, wie solcher vor ausgebrochenem Tumult gewesen, die Beschwerden des Volks gänzlich zu entfernen, und die allenfalls nötige Reformazion der Landesverfassung auf dem neu auszuschreibenden Landtage in Proposizion zu stellen, sofort mit seinen Ständen in reife Erwägung zu ziehen, und, was zum allgemeinen Wohl des Landes, auch Wiederaufleben des zwischen dem Landesherrn, und seinen Unterthanen so entbehrlichen wechselseitigen Vertrauens gereichen mag, salvis juribus Cæsaris, & Imperii, zu beschliessen, von selbst geneigt, und ernstlich bedacht seyn.

Sodann wird Dri Hofmann, den in der sogenannten vera facti repræsentatione gebrauchten, der Hoheit kaiserl. Majestät, und des Reichs zu nahe tretenden Ausdruck: „Leodienses *fœdere* cum Imperio inito" sogleich auszustreichen; nicht weniger den Verfasser dieser Schrift, welcher die vorhandene Empörung und Rebellion noch zu läugnen, offenbare Unwahrheiten vorzutragen, und wesentliche Umstände zu verschweigen, die Verwegenheit gehabt, und der daher in die Strafe von 8 Mark Silber in den Armensäckel in Zeit eines Monats unnachsichtlich zu bezahlen, hiermit fällig ertheilt wird; --- unverzüglich in der Kanzlei anzuzeigen, auch sich künftig in dieser Sache der deutschen Sprache zu bedienen, nachdrücklich hierdurch erinnert, zugleich auch wider denselben sowohl, als wider den Dr. von Zwierlein, weil sie nach bereits reproduzirtem Mandat extrajudicialiter mehrmal angerufen, die Anlagen unordentlich numeriret, und gröstentheils in französischer Sprache übergeben, gegen jeden die Strafe von 2 Mark Silber in den Armensäckel sub pœna dupli & realis executionis in Zeit eines Monats zu bezahlen, vorbehalten.

Endlich wird Fiscalis generalis, puncto petitæ citationis ad videndum declarari in pœnam fractæ pacis publicæ noch zur Zeit auf vorstehendes Urtheil & ejus verba: in rebellionis authores &c. Dr. Buchholz und Lt. Helfrich jun. aber ad verba: Sodann den Befehlshabern der Truppen ꝛc. hiermit verwiesen.

F.

Note.

Unterzeichneter giebt sich die Ehre auf dasjenige, was einem hohen Münsterschen und Jülichschen Direktorio unter gestrigem dato an ihn gelangen zu laßen gefällig gewesen, in dienstlicher Antwort zu erwiedern, wie unterzeichneter glaube in seinem Voto vom 26. p. die Absicht Sr K. Majestät seines allergnädigsten Herrn hinlänglich und deutlich genug angezeigt zu haben, welche ganz einfach darin bestehet, den Zweck des V. R. G. Mandats auf eine den so äußerst kritischen Umständen des gegenwärtigen Zeitpunktes gemäße Art zu erreichen, den Ruhestand des Hstiftes Lüttich auf eine bleibende gründliche Art herzustellen, dem Herrn Fürstbischof ein wirklich beruhigtes nicht durch die Verzweiflung seiner Unterthanen ruinirtes Land wieder zu verschaffen, die Gemüther durch gegenseitige Näherung zu vereinigen, nicht aber auf immer dadurch zu entzweyen, daß man eine den

zahl-

zahlreichsten Theil der Nation ausmachende Parthey durch militairische Gewalt gänzlich unterdrucke, eine Parthey, die wohl in der Form gefehlt hat, deren Hauptbeschwerde aber sehr wichtig, und sehr gegründet war, und als solche vom Hrn Fürstbischof selbst anerkannt, und durch offenkündige unwidersprechliche Handlungen Sr H. Gnaden wirklich gehoben ist. Dieses ist die einzige Absicht und Zweck Sr Maj. des Königs, Deren Erreichung auf dem durch das diesseitige Votum vom 26ten p. gezeichneten Weege Unterzeichneten zu gemessen vorgeschrieben ist, als daß er sich davon auf einige Weise entfernen dörfte. Unterzeichneter schmeichelt sich indeß noch immer mit der angenehmen Hofnung, daß Ihre kurf. Durchlauchten zu Köln u. Pfalzbayern, auf die höchstdenselben von ihren hiesigen vortreflichen Hrn Subdelegatis vorgelegte wahre Lage der Sachen, den diesseits eingeschlagenen Weeg den Umständen allein angemessen, und zu Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks nothwendig finden, so nach sich mit des Königs Maj. vereinigen werden, auf eine dreyen großen Fürsten würdige, und Ihren allerseitigen Gerechten und patriotischen Gesinnungen angemessene Art einem zerrütteten benachbarten Lande seinen Wohlstand wiederzugeben, und dessen Regenten ruhigen Genuß seiner gerechtsamen, und eine durch die Lieb seiner Unterthanen begründete glückliche Regierung zu sichern. Mastricht den 5ten 10ber 1789.

Erat subs. Ch. W. v. DOHM.

Præs. Münster den 6ten 10ber
1789 Abends halb 11 Uhr.

G.

Recès du Magistrat. En l'Assemblée des Seigneurs Bourgmestres & Conseil, maîtres & Commissaires de la Noble cité de Liege, tenue spécialement le 3. Décembre 1789.

Messieur n'ont pu voir qu'avec la plus grande surprise, l'Avertissement affiché clandestinement la nuit dernière, de part le Conseil-Privé de S. A.; les ennemis de la tranquillité publique, ceux qui n'ont cessé de tromper la religion de S. A., en l'éloignant de son peuple, peuvent seuls être les auteurs de ce nouveau manége; la manière dont l'Avertissement a été affiché la nuit, sans en donner la moindre connoissance au Magistrat, sans lequel, selon les droits incontestables de la Cité, rétablis par l'abolition du Réglement de 1684, aucun Edit ne peut être publié ni affiché dans Liége, est la preuve de leur mauvaise intention: en conséquence, Messieurs croyent de leur devoir de rassûrer les citoyens sur les objets que cet Avertissement contient. Pleins du plus profond respect pour les Sérenissimes & très Sérenissimes Princes Directeurs du Cercle du Bas-Rhin & de Westphalie, ils s'empresseront toujours de leur donner toutes les marques de soumission & de déférence, mais ils auront l'honneur de leur représenter très-respectueusement l'impossibilité d'exécuter en ce moment l'Ordonnance du Haut-Directoire *du 25. Novembre*, les ennemis du repos public n'attendant que ce moment pour exciter une fermentation parmi le peuple, qui, jusqu'à présent, a conservé une modération & une tranquillité inaltérable, cette fermentation étant leur seul espoir. La Parole auguste d'un grand Roi qui a daigné reconnoitre la justice de nos réclamations, la Déclaratoire du Haut-Directoire de Clèves en date *du 26. Novembre*, postérieure par conséquent, à l'Avertissement du 25 & conforme à cette parole sacrée, sont les garans qui assurent aux Liégeois l'accomplissement de leurs vœux, la réintégration dans les droits imprescriptibles, que la violence leur a ravis en 1684.

Messieurs recommandent plus que jamais la tranquillité générale. Que les Compagnies Bourgeoises, que la Garde Patriotique continuent à la Patrie leur service & maintiennent cette tranquillité contre les entreprises perfides de ceux qui ont tant d'interêt de la troubler;

bler; tout Citoyen peut rester décoré de la Cocarde patriotique jusqu'à ce que le Magistrat indique le moment où il sera convenable de la quitter. Dans l'entretemps, Messieurs protestent aussi haut que loi porte contre cette démarche & toute entreprise ultérieure du Conseil-Privé, & arrêtent une Députation pour avoir l'honneur de présenter leurs respectueuses Remontrances au Haut-Directoire & à son Excellence Monsieur le général Baron de Schlieffen; Ordonnant que le présent soit imprimé & affiché.

Par ordonnance de mes dits Seigneurs,
ROUVEROY, pro DE COLOGNE.

H.

MONSEIGNEUR.

Les très humbles soussignés ont l'honneur d'informer votre Excellence, qu'il est arrivé au Bourg de Spa le 23. courant une Compagnie des Troupes de S. M. Prussienne commandée par le Capitaine Schlichfing; ils ont vû avec le plus grand étonnement que le Magistrat de Spa notamment les membres élus illégalement lors de l'insurection survenue dans ce pays, guidés uniquement par leur acharnement &c. leurs haines inveterées contre les sousignés & contre ceux des habitans de ce Bourg qu'ils ont soupçonnés de ne pas adopter entierement leurs Principes, ont placés en vue d'assouvir leur ressentiment & de les accabler par toutes les manieres possibles, l'entiéreté des dites Troupes dans les Maisons des soussignés, contre toute justice & equité, vu qu'en pareil cas on les à repartits egalement dans chaque domicile de l'endroit où les troupes sont envoiées; il suffira pour montrer à votre Excellence avec combien de partialité ils ont agi dans cette occurrence, de lui mettre devant les yeux la situation actuelle de ce Bourg; Il contient environ sixcent maisons, & même plus, ainsi en supposant que le nombre des Troupes qui nous sont envoiées se montât à 125 hommes, en plaçant un homme dans chaque menage, il en resteroit encore quatrecent septantecinq qui n'en seroient pas pourvus. Outre cela nous avons dans le Bourg un entrepôt considérable qui a été bati principalement pour en cas de logement de gens de guerre, eviter au particulier de l'endroit une partie des paix de logemens. Pour preuve plus grande qu'il a été destiné de tout tems à cet usage, c'est que lors du premier bruit de l'arrivée des Troupes dans ce Bourg, il y a environ trois semaines, le même Magistrat fit deloger de l'entrepôt un Prêtre qui y avoit son domicile, & fit préparer toutes les places du dit batiment à effet d'y placer autant d'hommes que possibles; Mais au lieu de profiter de ces préparatifs & de loger dans les dittes places autant d'hommes de la Troupe qu'elles pourroient contenir (nombre qui pouvoient aller à vingtcinq hommes) & de repartir ensuite le reste chez les particuliers par proportions égales, nos Magistrats ne suivant que leur sentiment acharnés & leurs intentions marquées de nuire, dans toutes les occasions qui se présentent aux soussignés, n'ont au contraire placé aucun homme au dit entrepôt, & ont logés jusqu'à quatorze hommes chez Jean Xhrouet ancien Bourgmestre du Lieu, six chez Michel Wasson, & quatre, chez M. L. Wilkin, tous deux depossédés de leurs charges de Bourgmestre & Conseiller lors de l'insurection, de la maniere la plus illégale & la plus injuste; Le plus grand nombre des soussignés en ont six chacun, d'autres quatre & un très petit nombre deux. Le nomme Reschamps l'un des soussignés remontrat, lorsqu'il vit arriver chez lui des soldats qui lui étoient destinés, que sa soeur se trouvant très incommodée il demandoit qu'on lui permit de les placer à ses fraix dans une autre maison où ils seroient même mieux que chez lui, attendu que s'il étoit obligé de les garder, cela pourroit beaucoup incommoder

la

sa soeur qui demandoit la tranquillité; Un des Officiers, qu'il croit être le Capitaine, à qui il s'adressoit temoigna y consentir volontiers, mais le nommé Brixhe Bourgmestre Elu ilégalement lors de l'insurrection, l'interrompit avec ce ton de la plus haute insolence qui lui est propre & qu'il à Manifesté dans tous les cas, qu'il ne pouvoit changer les Palettes & qu'il falloit qu'il gardat les hommes qu'on lui avoit placés.

Plein de confiance dans la justice de votre Excellence, nous osons esperer qu'elle daignera faire donner des ordres incontinent pour que les dits soldats soyent logés légalement, vû que les soussignés ne se sont aucunement melés da la Revolution, & que le Magistrat veut les accabler par une pure animosité que l'on a nullement merité.

C'est Lex Grace.

(Etoit signés)

M. Beleau, Mayeur & Greffier de Spa tant pour moi que mes freres ont. Soldats 6. J. M. Bonneval pour ma Mere. 3. L. Xhrouet, ancien Bourgmestre. 7. J. L. Lejeune, ancien Bourgmestre. 6. G. Masson Notaire, Echevin de la cour de justice de Spa, tant pour mon Pere M. Wasson que pour mon Oncle Gerard Wasson ancien Bourgmestre chacun. Six hommes. 12. La Vve Ogilvy. 6. Henri Dechesne. 2. Philippe Alexandre Couvreur. 2. La Veuve P. J. Wilkin. 2. Mathieu Lambert Wilkin, Conseiller lors de l'insurrection. 4. J. N. Talbot tant pour moi que pour ma Belle mere. 5 J. Xhrouet, ancien Bourgmestre. 14. Jean Pierre Cutor. 3. Pierre Englebert. 2. Louis Joseph Leclair. 2. Pierre Alexandre Fassart. 2. Thomas Beleau. 2. Jchim, Apoticaire pour moix, p. monpere. 8. Bechamp, Chirurgien jure. 2. Pierre le Maitre. 2. Joseph Duchesne. 3. La Veuve J. P. le Soup. 2.

I.

Copie.

PRINCE CELSISSIME!

Des sujets fideles, qui n'attendoient que le moment favorable d'oser faire éclatter leur attachement respectueux à sa Personne sacrée de Votre Altesse leur obeissance aux loix, leur adhesion à la constitution heureuse, sous la quelle ils avoient le bonheure de vivre, viennent offrir à leur Prince cheri leur hommages & leur voeux.

Daignés Monseigneur ne point nous confondre avec les coupables qui nous ont forcés à nous révetir de signes de leur Rebellion, si nous avons parus adopter un moment leurs erreurs, c'étoit pour guarantir nos personnes des outrages qu'ils nous préparoient, c'étoit pour conserver nos possessions, c'étoit enfin pour mantenir l'ordre dans le desordre même, & nous épargner une partie des Maux toujours inseparables de l'Anarchie.

Votre Altesse ne sait que trop de quels excés n'est point capable, une populace aveugle seduite par quelques ambitieux, qui savoient flatter, & son amour propre, & son prétendu interet! que des ruses! que d'impostures! n'ont point employés ces mêmes hommes, pour prolonger l'erreur de ce malheureux peuple, & rétarder leurs chutes exhortations, Décrets de l'Empire, marche des Troupes, tout leur a été caché, jusqu'à cette époque. Voilà comme par la plus criminelle des trahisons, des usurpateurs de l'autorité provoque une vengeance, qui n'est que trop meritée, attirent une foule de maux sur leurs Concitoyens, & plongent tout une Ville dejà si oberée dans la plus affreuse misére.

Si la punition ne pésoit, que sur les coupables, l'outrages, est si atroce, que nous n'oserions, Prince juste, malgré la bonté de Votre Cœur implorer leur grace, mais le Citoyen abusé, mais le Citoyen innocent va payer pour le criminel, daignés donc Monseigneur, par un éffet de cette clemence si indignement méconnue, de tourner

de votre ville de Huy une partie des Maux, que nous n'avons que trop mérités, & agréer pour garant de son repentir & de la fidelité le serment que nous faisons d'être & de demeurer fideles à Votre Altesse soumis aux ordres & aux Décrets de l'Empire, & attachés à l'ancienne Constitution, dont nous demandons le retablissement, laissant à la Sagesse de Votre Altesse & de ses Etats l'également assemblés & constitués le soin de rémedier aux abus qui pourroient s'y être glissés

C'est la Grace &c.

Etoient Signés:

F. J. Dubois, Général de l'Ordre St Croix à Huy.— De Lemede, Abbé de Neumostier. F. Joseph, Gardien & Communeauté des Rev. Pères Mineurs Conventuels.— M. Aberty, Doyen & Curé de St Remys.— Fr. Simon Fontaine, Prieur des Augustins.— Curé de S. Georg en Rioul.— T. S. Rochefort, Capitaine d'une Compagnie Bourgeoise & ancien Conseiller.— De Moreal, Chan. & Ecolatre de Huy & Licentié en Droit.— Le Bourgemaitre Franeotte.— L'Echevin Warnant, Exbourgemaitre.— Le Bourg-Maitre Beyar.— Le Commissaire Namur.— T. S. Ansiaux, Not. & ancien Conseiller de cette Ville de Huy. Le Comte de Henrycourt Evrard, Medecin de S. A. C.— P. J. Jalhay, l'un des Composants de Chambres.— Hansotte, Prêtre.— Bernard, Con'rolleur.— H. Bonhoulle, ancien Bourgemaitre.— D. Dewar, ancien Bourgemaitre.— Le Chevalier de Gotte.— De Namur de Fleron.— Hansotte, ancien Bourgemaitre.— Jaumenne, Maitre des Forges.— C. L. Legros Greff, Composant des Chambres.— Cotte Apothecaire, Composant des Chambres. G. Houba, ancien Conseiller.— S. Franguet, Capitaine d'une Compagnie Bourgeoise.— N. G. Dumoulin, Greffier.— J. J. Dubois, Apothecaire.— La Veuve S. P. Guerin.— La Veuve Demire née de Gotte.— S. Taquin, Apothecaire.— W. J. Prend'homme, ex Conseiller.— L. Dejenef, Ech. de Wanze.— F. Augustin de Fremoy, rel. d'aulnet Recensier à Huy.— J. L. Gansis, Trècensier du Val St Lambert à Huy.— S. Rochefort, Prêtre. J. B. Derestau, Officier Mambour de la Ville.— J. C. T. Derestau, Chan. de la Collegiale de Huy.— Le gros Chan. de la Collegiale de Huy.— L. S. Bichet, Composant des Chambres.— P. N. Martin, Procureur.— François Winant.— L. A. d'Otrenge.— Chilbert Prêtre & Beneficier.— H. J. L. Dewar, Avocat.— N. J. Chamaire, Batteier & Composant des Chambres.— J. Thyri. Gòdefroi Reumont.— Capitaine Tingry.— Ignace J. Deneire, Composant des Chambres. L. Dethier, Composant des Chambres.— J. F. Vranchen, Composant des Chambres.— N. Thonon, ancien Conseiller.— B. Mansion, ancien Conseiller.— G. Neumostier, ancien Conseiller.— N. J. P. Legros, Composant des Chambres.— L. Rouchet, Marchant.

Etoit Signé pour Copie conforme à l'Original S. Warnant, Notaire admis & immatriculé de Liége in fidem ce 15. & 16. Decembre 1789.

Druckfehler.

S. 19. §. 32. Lin. 5. statt concordii — Condirectorii.
S. 38. §. 66. Lin. 12. statt rheinischen — Kurrheinischen.
S. 56. §. 99. Lin 6 und 7. statt worden — werden.
- §. 100. Lin. 1. statt dem Misvergnügen — den Misvergnügten.
S. 57. §. 102 Lin. 6. statt in Lüttich — im Lüttichischen.
S. 75. §. 133. Not. a. Lin. 12 statt dont — donc.
S. 92. §. 153. Lin 12. statt Kreises — Kreises.
S. 99. §. 163. Not. a. Lin. 7. statt moin — moins.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Werner, Johann Ludwig von,

Aktenmäßige Darstellung der Ursachen, warum die von dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte den Kreisausschreibenden Herren Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises unterm 27. August 1789 gegen die Lütticher Aufrührer aufgetragene Executions-Kommißion bisher unvollstreckt

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1790

4 J.publ.g. 345
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10514983-9
VD18 90873432